



Schlussbericht über die Prüfung  
des Jahresabschlusses  
der Stadt Lorch am Rhein



zum 31.12.2020

**Revision des Rheingau-Taunus-Kreises**

## Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	3
Verzeichnis der Prüfempfehlungen .....	4
1.    Vorbemerkungen und rechtliche Grundlagen .....	5
1.1.    Prüfungsgrundlage und Prüfungsauftrag .....	5
1.2.    Prüfungsgegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	6
1.2.1.    Prüfungsgegenstand .....	6
1.2.2.    Art und Umfang der Prüfung .....	7
1.3.    Entlastung des Magistrats für das Haushaltsjahr des Vorjahres.....	9
1.4.    Umsetzung der Prüfempfehlungen der Schlussberichte aus Vorjahren .....	9
1.5.    Haushaltssatzung und –plan.....	9
1.5.1.    Zustandekommen der Haushaltssatzung 2020 .....	9
1.5.2.    Inhalt der Haushaltssatzung .....	10
2.    Zusammenfassende Prüfungsfeststellungen .....	15
3.    Feststellungen zum Jahresabschluss gem. §131 (1) Nr. 1 i. V. m. §128 (1) HGO.	16
3.1.    Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplans .....	16
3.1.1.    Erreichen des Haushaltsausgleichs in der Rechnung .....	16
3.1.2.    Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.....	16
3.1.2.1.    Einhaltung Ergebnishaushalt .....	16
3.1.2.2.    Einhaltung Finanzhaushalt .....	17
3.1.3.    Einhaltung der Kreditermächtigung und nachrangige Inanspruchnahme .....	19
3.1.4.    Einhaltung Verpflichtungsermächtigungen .....	20
3.1.5.    Einhaltung des Rahmens für Liquiditätskredite.....	20
3.1.6.    Einhaltung Stellenplan .....	20
3.1.7.    Zusammenfassende Feststellung zur Einhaltung des Haushaltsplans .....	21
3.2.    Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft .....	22
3.3.    Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung .....	22
3.3.1.    Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	22
3.3.2.    Jahresabschluss.....	23
3.3.3.    Vollständigkeit und Richtigkeit der Anlagen zum Jahresabschluss .....	23
3.3.4.    Zutreffende Berichterstattung über die finanzielle Lage der Stadt Lorch nach § 112 HGO	24
4.    Feststellungen zu den weiteren Prüfungen gem. § 131 (1) HGO.....	30
4.1.    Feststellungen über die lfd. Prüfung der Kassenvorgänge.....	30
4.2.    Feststellungen über die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde .....	30
4.3.    Feststellungen zur Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.....	31
4.3.1.    Feststellungen zu eigenen Schwerpunktprüfungen .....	31
4.3.2.    Feststellungen der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften aus vergleichenden Prüfungen der Stadt Lorch.....	32
4.3.3.    Feststellungen von allgemeiner Bedeutung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften.....	32

## Anlagen

Anlage Jahresabschluss der Stadt Lorch am Rhein für das Haushaltsjahr 2020

- Vermögensrechnung
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Anhang/Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2020
- Anlagen zum Jahresabschluss

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Vergleich der investiven Auszahlungsermächtigungen von Ansatz und Übertragungen.....	18
Abbildung 2 Vergleich der fortgeschriebenen investiven Auszahlungsermächtigungen zum Ist .....	18
Abbildung 3: Finanzielle Leistungsfähigkeit nach K. A. S. H. (Finanzstatus) .....	25
Abbildung 4: Ordentliches Ergebnis pro Einwohner .....	26
Abbildung 5: Doppische freie Spitze .....	26
Abbildung 6: Haushaltslage nach dem Mehrkomponentenmodell des HRH .....	27
Abbildung 7: Pro-Kopf-Verschuldung .....	28
Abbildung 8: Reinvestitionsquote .....	28
Abbildung 9: Anlagenabnutzungsgrad.....	29
Abbildung 10: Anlagenabnutzungsgrade Sachanlagen .....	29

## Verzeichnis der Prüfempfehlungen

Prüfungsempfehlung 1 Verbindliche Zeitplanung zur fristgerechten Jahresabschlussaufstellung einführen.....	7
Prüfungsempfehlung 2 Genehmigungen ÜPL/ APL unterjährig einholen .....	17
Prüfungsempfehlung 3 Ergebnisverwendung bereits bei Aufstellung des Jahresabschlusses berücksichtigen.....	23
Prüfungsempfehlung 4 Rechenschaftsbericht weiter entwickeln .....	30

## 1. Vorbemerkungen und rechtliche Grundlagen

### 1.1. Prüfungsgrundlage und Prüfungsauftrag

Die Revision des Rheingau-Taunus-Kreises ist als Rechnungsprüfungsamt im Sinne des § 129 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 131 (1) HGO zur Erledigung nachstehender Aufgaben verpflichtet:

- Prüfung des Jahresabschlusses,
- laufende Prüfung der Kassenvorgänge,
- dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und der Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen,
- Prüfung, ob im Rahmen der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben, zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird; dabei hat die Revision die Umsetzung der Feststellungen der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften zu berücksichtigen.

Neben den Pflichtaufgaben nach § 131 (1) HGO waren der Revision keine weiteren Prüfungsaufträge nach § 131 (2) HGO erteilt worden.

Ziel der Prüfung gemäß § 131 (1) Nr. 1 in Verbindung mit § 128 HGO ist festzustellen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellen,
- die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermitteln.

Nach Abschluss der Prüfung (§ 128 HGO) ist der Jahresabschluss mit unserem Bericht der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen (§ 114 HGO).

Der Schlussbericht dient der Stadtverordnetenversammlung, zusammen mit den Unterlagen des Jahresabschlusses und dem Anhang, zur Information nach § 50 (2) HGO – Überwachung der Verwaltung – und zur Beratung des Jahresabschlusses sowie der Entlastung Magistrats nach § 51 Nr. 9 HGO.

Der Schlussbericht hat alle wesentlichen Beanstandungen, auch wenn sie inzwischen ausgeräumt sind, zu enthalten. Über den von der Revision geprüften Jahresabschluss soll die Stadtverordnetenversammlung bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushalt Jahr folgenden Jahres (hier: 31.12.2020) beschließen und über die Entlastung des Magistrats entscheiden.

Der Schlussbericht ist

- dem Präsidenten des Hess. Rechnungshofes,

- der Kommunalaufsicht des Rheingau-Taunus-Kreises

vorzulegen.

Für das Berichtsjahr 2020 waren als Rechtsgrundlagen für die Haushaltswirtschaft die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318) sowie die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 02.04.2006, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.04.2018 (GVBl. I S. 59), maßgebend.

Nach § 112 (5) HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen.

## 1.2. Prüfungsgegenstand, Art und Umfang der Prüfung

### 1.2.1. Prüfungsgegenstand

Der Magistrat hat den Jahresabschluss am 17. Januar 2022 aufgestellt. Der aufgestellte Jahresabschluss ist durch den Bürgermeister taggleich unterschrieben worden. Der Jahresabschluss 2020 wurde uns per E-Mail am 20. Januar 2022 vorgelegt.

Zur Prüfung des Jahresabschlusses 2020 standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- die Haushaltssatzung 2020 mit dem Haushaltsplan und dessen Anlagen,
- die Kassenanordnungen mit den zahlungsbegründenden Unterlagen,
- sonstigen Unterlagen, wie z.B. Unterlagen über die in 2020 vorgenommenen Investitionsmaßnahmen, Sachakten der Verwaltung und Saldenlisten.
- der aufgestellte Jahresabschluss, bestehend aus
  - der Vermögensrechnung zum 31.12.2020,
  - der Ergebnisrechnung vom 01.01. bis 31.12.2020
  - der Finanzrechnung vom 01.01. bis 31.12.2020
  - dem Anhang und dem Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss
  - Übersichten gemäß § 52 GemHVO i.V.m. § 112 (4) HGO

Die seitens der Stadt Lorch bereitgestellten Unterlagen sind von ihrem Aufbau und ihrer Aussagekraft geeignet, um als Grundlage für den Einstieg in die jeweiligen Prüfungshandlungen zu dienen. Die bereitgestellten Unterlagen sind unmittelbar aus dem Buchhaltungssystem heraus generiert und entsprechen grundsätzlich den verbindlichen Mustern.

Nach § 112 (5) HGO soll der Magistrat den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen.

#### Prüfungsfeststellung:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte somit nicht fristgerecht.

Die Frist wurde um 187 Arbeitstage überschritten. Dies schränkte die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der Stadtverordneten ein.

### Prüfungsempfehlung:

Den Leitsätzen im Kommunalbericht 2024 der Überörtlichen Prüfung Kommunaler Körperschaften des Hessischen Rechnungshofs folgend, empfehlen wir eine verbindliche Zeitplanung für eine fristgerechte Aufstellung von Jahresabschlüssen aufzustellen und ggf. weitere Instrumente zur Aufstellung fristgerechter Abschlüsse einzuführen.

*Prüfungsempfehlung 1 Verbindliche Zeitplanung zur fristgerechten Jahresabschlussaufstellung einführen*

### 1.2.2. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfungshandlungen wurden in Anlehnung an die vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen durchgeführt. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss, der Anhang und der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss, Anhang und Rechenschaftsbericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Lagedarstellung im Rechenschaftsbericht.

Unsere Prüfungshandlungen folgten einer risikoorientierten Prüfungsplanung, aus der eine Prüfungsstrategie abgeleitet wurde. Diese beruhte auf der Einschätzung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds der Stadt Lorch. Dabei wurden insbesondere die Niederschriften der gemeindlichen Gremien und die durch die zuständigen Gremien gefassten Beschlüsse hinsichtlich ihrer für die Haushaltswirtschaft und Rechnungslegung verbundenen Risiken untersucht.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte anhand der vorgelegten Unterlagen mittels Stichprobe. Sie war darauf ausgerichtet, festzustellen, dass die Werte des Jahresabschlusses nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellen. Der detaillierte Prüfungsumfang ist in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteins erfolgte durch aussagebezogene Prüfungshandlungen. Die Erkenntnisse aus den vorangegangenen Prüfungshandlungen sind ebenfalls in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Der in 2013 von einer Arbeitsgruppe der hessischen Rechnungsprüfungsämter erarbeitete „Mindeststandard für die Prüfung rückständiger Jahresabschlüsse“ hat sich nach unseren Erfahrungen bewährt. Unter Berücksichtigung der noch vorhandenen Prüfungsrückstände haben wir diesen Prüfungskatalog auch bei der Prüfung dieses Jahresabschlusses angewendet.

Die Mindeststandards setzen sich aus den folgenden Prüfungsschritten zusammen:

- korrekte Saldenübernahme aus dem Vorjahr (Bilanzidentität)

- Abstimmung der Vermögensrechnung mit den Übersichten (Anlagenspiegel, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Forderungen etc.)
- Abstimmung der Übersicht der Einzeldarlehen mit der Verbindlichkeitenübersicht
- Abstimmung der offenen Posten Debitoren und Kreditoren mit den Sachkonten Forderungen und Verbindlichkeiten
- Wertberichtigungen auf Forderung
- Plausibilitätsprüfung gebildeter Rückstellungen
- Prüfung wesentlicher Zu- und Abgänge im Anlagevermögen oder den Anlagen im Bau
- Prüfung wesentlicher Zugänge bei den Sonderposten
- Abgleich der Summen der Teilergebnisse mit dem Gesamtergebnis
- Abgrenzung zwischen Instandhaltungsaufwendungen und Investitionen
- Prüfung wesentlicher Buchungen im außerordentlichen Bereich
- Abstimmung der Ergebnisrechnung mit den Übersichten
- Abstimmung der Bestände an flüssigen Mitteln gem. Vermögensrechnung mit der Finanzrechnung und den Kontenbeständen
- Plausibilitätsprüfung von Zahlungsfluss aus Investitionstätigkeit mit Zahlungsfluss aus Finanzierungstätigkeit (Finanzierung von Investitionen)
- Entwicklung der Kassenkredite
- Abgleich der Haushaltsansätze mit den fortgeschriebenen Ansätzen der Ergebnisrechnung
- Einhaltung Haushaltsplan und Deckungsvermerke

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Stadt Lorch hat uns durch Vollständigkeitserklärung versichert, dass alle Vermögens- und Schuldenposten vollständig enthalten sind.

In analoger Anwendung der IDR- und IDW-Prüfungsstandards wenden wir das Konzept der Weisentlichkeit an,

- für die Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung sowie die Festlegung von Art, Zeitpunkt und
- Umfang der Prüfungshandlungen,
- für die Beurteilung der Auswirkungen von festgestellten falschen Angaben auf die Prüfungsdurchführung und von nicht korrigierten falschen Angaben auf die Rechnungslegung sowie
- bei der Bildung unserer Zusammenfassenden Prüfungsfeststellungen.

Unrichtigkeiten und Verstöße gelten als wesentlich, wenn sie wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung Einfluss auf den Aussagewert haben bzw. die auf Basis der Rechnungslegung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen beeinflussen könnten.

Als Gesamtweisentlichkeitsgrenze für die Vermögensrechnung wird ein nach der Höhe der Bilanzsumme gestaffelter Grundwert, 55 T€ zuzüglich 0,45% der Bilanzsumme festgelegt. Die Weisentlichkeitsgrenze beträgt bezogen auf den vorgelegten Jahresabschluss der Stadt Lorch gerundet 237 T€.

Für erforderliche Korrekturen der Ergebnisrechnung haben wir als Gesamtweisentlichkeitsgrenze eine Veränderung des Jahresergebnisses um mehr als 10 % festgelegt, wenn der Betrag zugleich mehr als 0,25 % der Bilanzsumme ausmacht.

Die im Laufe der Prüfung ermittelten Prüfungsfeststellungen machten keine Korrekturen des Jahresabschlusses 2020 bzw. keine Korrektur im nächsten aufzustellenden Jahresabschluss notwendig.

### Auskünfte erteilten:



Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfungshandlungen eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

### 1.3. Entlastung des Magistrats für das Haushaltsjahr des Vorjahres

Die Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2019 sowie über die Entlastung des Magistrates ist am 20.09.2023 durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgt.

## 1.4. Umsetzung der Prüfempfehlungen der Schlussberichte aus Vorjahren

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch hat dem Magistrat mit dem Beschluss vom 20.09.2023 (VL-62-2023) die Entlastung erteilt.

Unsere Feststellungen und Prüfempfehlungen erfolgten jeweils unter der Prämisse, die Prüfempfehlungen umzusetzen. Die Umsetzung werden wir in den Folgejahren prüfen und ggfs. erneut auf Verbesserungsmöglichkeiten hinweisen.

## 1.5. Haushaltssatzung und –plan

### 1.5.1. Zustandekommen der Haushaltssatzung 2020

Die Grundlage für die Haushaltsführung der Stadt Lorch bildete die Haushaltssatzung vom 17.06.2020.

Der Erlass der Haushaltssatzung erfolgte im Rahmen des § 97 HGO wie folgt:

Nr.	Schritt	Datum von	Datum bis
1	Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung an die Gemeindevorvertretung	07.05.2020	
2	Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch die Gemeindevorvertretung	17.06.2020	
3	Vorlage der Haushaltssatzung an die Aufsichtsbehörde	13.08.2020	
4	Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde	14.09.2020	
5	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung	21.09.2020	
6	Öffentliche Auslegung des Haushaltsplans	21.09.2020	29.09.2020

Der Entwurf des Haushaltsplans ist vorher in den zuständigen Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung behandelt worden. Die Ortsbeiräte sind in besonderen Sitzungen zu dem Entwurf gemäß § 82 (3) HGO gehört worden.

Die Vorlage der beschlossenen Haushaltssatzung gegenüber der Aufsichtsbehörde soll einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen, damit eine ggfs. notwendige Genehmigung noch vor Beginn des Haushaltsjahres erteilt werden kann. Aus dem Schreiben an die Kommunalaufsicht ergibt sich, dass die Fristehaltung aufgrund der finanziellen Lage der Stadt und der Suche nach Einsparmöglichkeiten äußerst schwierig war.

Bis zum Ende der Auslegung der genehmigten Haushaltssatzung am 29.09.2020 fanden die Regelungen des § 99 HGO für die vorläufige Haushaltsführung Anwendung. Im Rahmen der durchgeführten Kassenprüfungen konnten keine Verstöße gegen die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung festgestellt werden.

#### **Prüfungsfeststellung:**

Die Haushaltssatzung hat mit dem geschilderten Verfahrensablauf Rechtskraft erlangt.

Die Frist zur Vorlage gegenüber der Aufsichtsbehörde wurde um 184 Arbeitstage überschritten. Die späte Vorlage der Haushaltssatzung schränkt die Möglichkeit ein, den Haushaltsplan als Steuerungsinstrument zu nutzen.

Bis zum Ende der Auslegung der genehmigten Haushaltssatzung galten zunächst die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung. Die geltenden Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung wurden eingehalten (§ 99 HGO).

Eine Nachtragssatzung war nicht erlassen worden.

#### **1.5.2. Inhalt der Haushaltssatzung**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 weist nach § 1 der Haushaltssatzung

#### **im Ergebnishaushalt**

##### **im ordentlichen Ergebnis**

einen Gesamtbetrag der Erträge von	8.996.164 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	9.268.865 €

Somit ein **Ordentliches Ergebnis (Haushaltsfehlbetrag)** von - 272.701 €

##### **im außerordentlichen Ergebnis**

einen Gesamtbetrag der Erträge von	0 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	0 €

und damit ein **Jahresergebnis von - 272.701 €**  
aus.

#### **im Finanzhaushalt**

einen Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit von	117.718 €
eine Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	701.865 €
eine Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	879.456 €
eine Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	582.591 €
eine Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	518.948 €
somit eine geplante Änderung des Zahlungsmittelbestandes von	3.770 €
aus.	

Der **Gesamtbetrag der Kredite** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nach § 2 der Haushaltssatzung auf folgenden Betrag festgesetzt.

582.591 €

Nach § 3 der Haushaltssatzung sind **Verpflichtungsermächtigungen** in folgender Höhe festgesetzt

0 €

Der zulässige **Höchstbetrag der Liquiditätskredite** beläuft sich nach § 4 der Haushaltssatzung auf:

6.000.000 €

Die **Steuersätze der Gemeindesteuern** werden nach § 5 der Haushaltssatzung wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer A	350 v.H.
b) Grundsteuer B	685 v.H.
c) Gewerbesteuer	450 v.H.

Es gilt gem. § 6 der Haushaltssatzung der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene **Stellenplan** in der Fassung vom 17.06.2020.

Die Entwicklung der Haushaltsansätze, vom ursprünglichen Haushaltsplan bis zu den im Jahresabschluss enthaltenen fortgeschriebenen Planansätzen der Ergebnis- und Finanzrechnung ist auf den folgenden Seiten dargestellt.

Position Ergebnisrechnung	Ansatz	ÜPL/ APL	Ermächtigungen aus Vorjahren	Fortgeschriebener Ansatz
Privatrechtliche Leistungsentgelte	445.820 €			445.820 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.297.642 €			1.297.642 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	341.423 €			341.423 €
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen				
Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzl. Umlagen	3.574.291 €			3.574.291 €
Erträge aus Transferleistungen	122.287 €			122.287 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen	2.233.705 €			2.233.705 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	483.742 €			483.742 €
sonstige ordentliche Erträge	401.820 €			401.820 €
Summe der ordentlichen Erträge	8.900.729 €			8.900.729 €
Personalaufwendungen	1.917.373 €			1.917.373 €
Versorgungsaufwendungen	401.469 €			401.469 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.741.312 €			1.741.312 €
Abschreibungen	1.022.155 €			1.022.155 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	1.171.144 €			1.171.144 €
Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	2.641.145 €			2.641.145 €
Transferaufwendungen				
sonstige ordentliche Aufwendungen	12.123 €			12.123 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	8.906.721 €			8.906.721 €
Verwaltungsergebnis	5.992 €			5.992 €
Finanzerträge	95.435 €			95.435 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	362.144 €			362.144 €
Finanzergebnis	266.709 €			266.709 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	8.996.164 €			8.996.164 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	9.268.865 €			9.268.865 €
Ordentliches Ergebnis	272.701 €			272.701 €
Außerordentliche Erträge				
Außerordentliche Aufwendungen				
Außerordentliches Ergebnis				
Jahresergebnis	272.701 €			272.701 €

Position Finanzrechnung	Ansatz	ÜPL/ APL	Ermächtigungen aus Vorjahren	Fortgeschriebener Ansatz
Privatrechtliche Leistungsentgelte	445.820 €			445.820 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.297.642 €			1.297.642 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	341.423 €			341.423 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	3.574.291 €			3.574.291 €
Einzahlungen aus Transferleistungen	122.287 €			122.287 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.233.705 €			2.233.705 €
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	95.435 €			95.435 €
Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	236.240 €			236.240 €
Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.346.842 €			8.346.842 €
Personalauszahlungen	1.917.373 €			1.917.373 €
Versorgungsauszahlungen	401.469 €			401.469 €
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.741.312 €			1.741.312 €
Auszahlungen für Transferleistungen				
Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzauszahlungen	1.171.144 €			1.171.144 €
Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	2.641.145 €			2.641.145 €
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	344.558 €			344.558 €
Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	12.123 €			12.123 €
Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.229.124 €			8.229.124 €
Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit	117.718 €			117.718 €
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen; davon zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten	701.200 €			701.200 €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens				
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	665 €			665 €
Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	701.865 €			701.865 €
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	28.000 €		4.000 €	32.000 €

Auszahlungen für Baumaßnahmen	722.717 €		187.547 €	910.264 €
Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	115.305 €		278.844 €	394.149 €
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	13.435 €			13.435 €
Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	879.456 €		470.392 €	1.349.848 €
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	177.591 €		470.392 €	647.983 €
Zahlungsmittelbedarf	59.873 €		470.392 €	530.265 €
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	582.591 €			582.591 €
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse; davon Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten	518.948 €			518.948 €
Zahlungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit	63.643 €			63.643 €
Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres	3.771 €		-470.392 €	-466.621 €

## 2. Zusammenfassende Prüfungsfeststellungen

Die einzelnen Feststellungen zu den Ergebnissen der Prüfung des Jahresabschlusses haben wir in den nachfolgenden Kapiteln 3.1 Einhaltung des Haushaltsplans (§ 128 (1) Nr. 1 HGO), 3.2 Ordnungsgemäße Führung der Haushaltswirtschaft (§ 128 (1) Nr. 2 und 3 HGO) und 3.3 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung (§ 128 (1) Nr. 4 bis 6 HGO) dargestellt. Die Einzelfeststellungen zu unseren weiteren Prüfungsaufgaben sind in Kapitel 4 dargestellt. Daraus ergeben sich folgende zusammenfassende Prüfungsfeststellungen:

### Prüfungsfeststellungen:

Wir stellen fest, dass:

1. der Haushaltsplan der Stadt Lorch im Wesentlichen eingehalten wurde.
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt waren.
3. bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde.
4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
5. die Jahresabschlüsse nach § 112 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Lorch darstellen.
6. die Berichte nach §112 eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt Lorch vermitteln.
7. im Rahmen unserer Prüfungshandlungen keine Verstöße gegen das Gebot der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit festzustellen waren.

Revision  
des Rheingau-Taunus-Kreises

Bad Schwalbach, 20.08.2025

  
(Brömser)  
Leitung Revision

### **3. Feststellungen zum Jahresabschluss gem. §131 (1) Nr. 1 i. V. m. §128 (1) HGO**

#### **3.1. Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplans**

##### **3.1.1. Erreichen des Haushaltsausgleichs in der Rechnung**

Das ordentliche Ergebnis wurde gegenüber dem Plan um rund 91T€ verbessert, schließt aber dennoch mit einem Fehlbetrag in Höhe von rund 182 T€ ab. Der in § 92 (6) Nr. 1 HGO geforderte Haushaltsausgleich in der Rechnung wurde nicht erreicht.

Die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie die Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse konnten aus dem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit geleistet werden. Somit hat die Stadt Lorch den gem. § 92 (6) Nr. 2 HGO geforderten Ausgleich in der Finanzrechnung erreicht.

##### **Prüfungsfeststellungen:**

Wir stellen fest, dass der in der Planung für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehene Haushaltssausgleich in der Finanzrechnung erreicht wurde, in der Ergebnisrechnung nicht.

##### **3.1.2. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Magistrat und Verwaltung sind grundsätzlich an die im Haushaltsplan veranschlagten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen gebunden. Abweichungen von den Planansätzen lassen sich in der Praxis jedoch nicht immer vermeiden. Besteht keine Deckungsfähigkeit im Sinne von §§ 19 und 20 GemHVO, ist für einen Mehrbedarf nach den Regelungen für über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen (§ 100 HGO) zu verfahren, sofern wegen der Höhe oder Folgen des Mehrbedarfs keine Nachtragssatzung zu erlassen ist (§ 98 HGO).

Nach § 100 (1) HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen bzw. Auszahlungen entscheidet der Magistrat, soweit die Stadtverordnetenversammlung keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im Übrigen ist diese davon alsbald in Kenntnis zu setzen.

Die Stadt Lorch hat in ihrem Haushalt verschiedene Regelungen bezüglich der Deckungsfähigkeit von Ansätzen getroffen. Danach bilden die Produktbereiche jeweils eigenständige Budgets. Für die Personal- und Versorgungsaufwendungen wurde ein übergreifender Deckungskreis gebildet. Die Erheblichkeit von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben wurde in der Haushaltssatzung nicht bestimmt.

###### **3.1.2.1. Einhaltung Ergebnishaushalt**

Im aufgestellten Jahresabschluss der Stadt Lorch wird im Lage- und Rechenschaftsbericht eine Budgetauswertung auf Ergebnisebene der Teilhaushalte dargestellt (Seiten 53ff.)

Wir haben die dargestellten Salden zur Ermittlung von genehmigungspflichtigen Mehrbedarfe im Ergebnishaushalt nachvollzogen. Danach sind in folgenden Teilhaushalten überplanmäßige Mehrbedarfe festzustellen:

- Teilhaushalt Sicherheit und Ordnung: 20.638,12 €

- Deckungskreis Personal: 51.133,65 €

Die Stadtverordneten haben diesen überplanmäßigen Mehrbedarf mit Beschluss vom 30.03.2022 zur Vorlage VL-3/2022 nachträglich zugestimmt. Die Deckung erfolgte durch Mindestaufwendungen bei anderen Budgets.

### Beachtung von Sperrvermerken

Die Stadt Lorch hat im Berichtsjahr im Ergebnishaushalt keine Sperrvermerke gemäß Hinweis Nr. 5 zu § 17 GemHVO angebracht:

#### Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass die Ansätze in den Teilergebnishaushalten eingehalten wurden. So weit Überschreitungen der Planansätze festzustellen waren, waren diese Überschreitungen im Rahmen der Deckungsfähigkeit nach § 19 und 20 GemHVO gedeckt bzw. wurden nach den Regelungen für über- und außerplanmäßigen Aufwendungen gem. § 100 HGO nachträglich genehmigt.

Grundsätzlich bleibt darauf hinzuweisen, dass gem. § 100 HGO über- und außerplanmäßige Aufwendungen der vorherigen Zustimmung des Magistrats bzw. der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und eine nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen durch die Stadtverordneten vom Gesetzgeber nicht vorgesehen ist.

#### Prüfungsempfehlung:

Wir empfehlen, unterjährig die vorherige Zustimmung des Magistrats bzw. der Stadtverordnetenversammlung in Bezug auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen entsprechend der Vorgaben des § 100 HGO einzuholen.

*Prüfungsempfehlung 2 Genehmigungen ÜPL/ APL unterjährig einholen*

### 3.1.2.2. Einhaltung Finanzhaushalt

Die Stadtverordnetenversammlung hatte im Haushaltsjahr 2020 investive Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 879.456,- € zur Verfügung gestellt. Aus vorangegangenen Jahren standen zusätzlich zu diesen Ermächtigungen übertragene Mittel in Höhe von 470.392,- € zur Verfügung. In den nachstehenden beiden Abbildungen zeigen wir zum einen das Verhältnis von Ansatz zu Übertragungen sowie zum anderen das Verhältnis von fortgeschriebenem Ansatz zum Ist.

Beide Abbildungen verdeutlichen, dass die Stadt Lorch ihre Prozesse zur Planung von Investitionsmaßnahmen optimieren sollte oder die Umsetzung dieser Maßnahme konsequenter vorantreiben sollte. Erkennbar wird an beiden Abbildungen, dass die regelmäßige Übertragung von Ermächtigungen dazu führt, die Klarheit über die im jeweiligen Haushaltsjahr durchzuführenden Maßnahmen für die Stadtverordneten eingeschränkt wird.

### Übertragungen führen zu einer deutlichen Verstärkung der jährlichen investiven Ermächtigungen

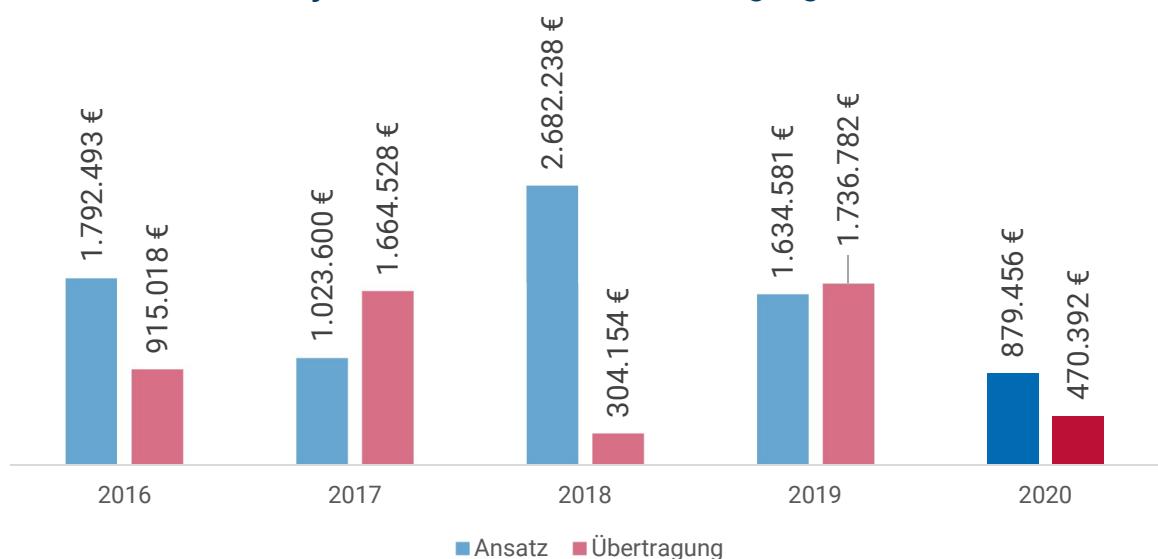


Abbildung 1 Vergleich der investiven Auszahlungsermächtigungen von Ansatz und Übertragung

### Investive Ermächtigungen wurden regelmäßig nur teilweise in Anspruch genommen

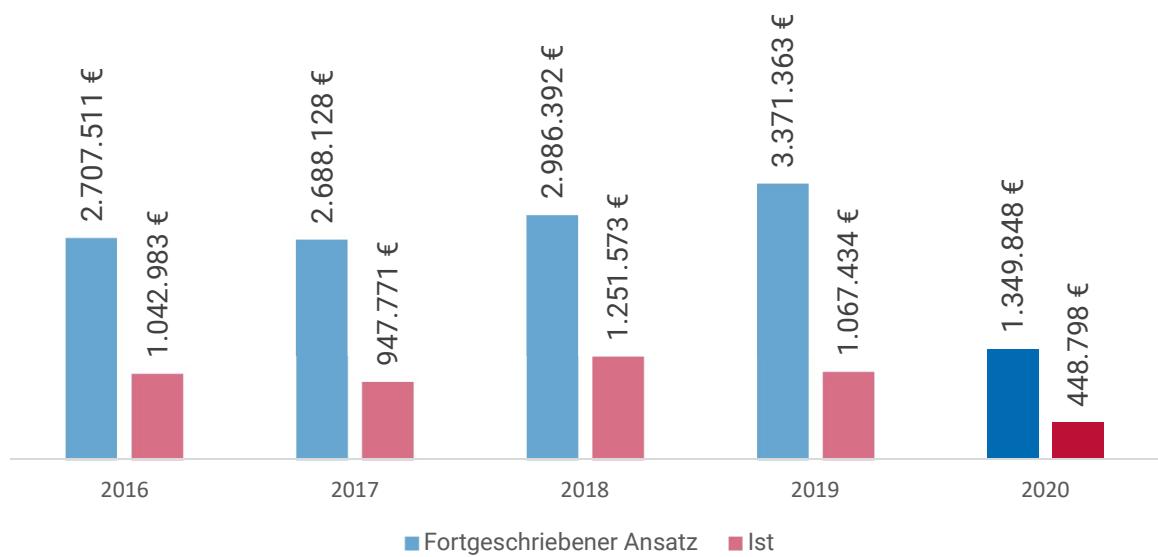


Abbildung 2 Vergleich der fortgeschriebenen investiven Auszahlungsermächtigungen zum Ist

### Beachtung von Sperrvermerken

Die Stadt Lorch hat im Berichtsjahr im Finanzhaushalt keine Sperrvermerke gemäß Hinweis Nr. 5 zu § 17 GemHVO angebracht:

#### Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass die Ansätze in den Teilfinanzhaushalten eingehalten wurden. Es waren ausschließlich Minderauszahlungen festzustellen, so dass eine Beschlussfassung nach § 100 HGO nicht erforderlich war.

### 3.1.3. Einhaltung der Kreditermächtigung und nachrangige Inanspruchnahme

#### Einhaltung der Kreditermächtigung

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2020 wurde die Kreditermächtigung für die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 582.591 € festgesetzt. Darin enthalten waren keine Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds enthalten.

Aus dem Haushaltsjahr 2018 standen bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung noch Kreditermächtigungen in Höhe von 1.109.951,20 € zur Verfügung.

Aus dem Haushaltsjahr 2019 standen Kreditermächtigungen für die Aufnahme von Krediten in Höhe von 686.935,- € zur Verfügung.

Im Haushaltsjahr 2020 wurden Kredite in Höhe von 850.000,- € neu aufgenommen (aus der Ermächtigung 2018). Weitere Darlehen aus dem KIP und dem Kofinanzierungsprogramm zur Hessenkasse in Höhe von 18.847,01 € wurden aus der Kreditermächtigung 2019 in Anspruch genommen.

Die aus 2018 ungenutzte Kreditermächtigung in Höhe von 257.933,20 € ist verfallen.

Die ungenutzte Kreditermächtigung 2019 in Höhe von 668.087,99 € gilt bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021.

Die ungenutzte Kreditermächtigung 2020 gilt nach § 103 (3) HGO bis zum Ende des Jahres 2021.

#### Prüfungsfeststellung:

Der Ermächtigungsrahmen 2020 für die Aufnahme von Krediten wurde somit eingehalten.

#### Nachrangige Inanspruchnahme

Nach § 103 (1) HGO i.V.m. § 93 (3) HGO soll die Kreditaufnahme nachrangig erfolgen und nur zur Finanzierung von Investitionen oder zur Umschuldung verwendet werden. Aus der Finanzrechnung ergibt sich, dass aus der Investitionstätigkeit ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 61.768,51 € (Pos. 29 der Finanzrechnung) erwirtschaftet wurde. Auch aus der lfd. Verwaltungstätigkeit standen nach Abzug der ordentlichen Tilgungsleistungen noch Überschüsse in Höhe von 158.055,91 € zur Verfügung. Für die Neuaufnahme eines Darlehens bestand daher aus der Investitionstätigkeit im laufenden Haushaltsjahr kein Erfordernis.

Aus den Vorlagen zur Aufnahme von Kommunaldarlehen und den Ermittlungen des Kreditbedarfs seitens der Verwaltung ergibt sich für uns aber nachvollziehbar, dass die jeweilige Neuaufnahme daher zur Finanzierung von investiven Auszahlungen aus Vorjahren erfolgte.

Nachstehende Tabelle zeigt die jahresbezogene Einhaltung des Nachrangigkeitsgebotes im Fünf-Jahres-Vergleich:

	2020	2019	2018	2017	2016
	in T€				
Finanzmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Zeile 29 FinR)	61,8	- 899,5	- 581,4	- 432,2	- 819,1
abzüglich Doppische Freie Spalte zur Finanzierung der Investitionstätigkeit	158,1	- 720,8	- 588,5	8.638,9	38,0
ergibt verbleibenden Finanzierungssaldo	0	- 899,5	- 581,4	0	- 781,1
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (ohne KIP und Umschuldung)	850,0	0,0	940,0	861,0	0
ergibt Über-/ Unterfinanzierung (+/-)	850,0	- 899,5	358,6	861,1	- 781,1

Über den gesamten Betrachtungszeitraum hinweg ergibt sich eine Überfinanzierung von 389 T€, die nach unseren Unterlagen den Finanzbedarf aus Vorjahren deckt.

#### Prüfungsfeststellung:

Das Nachrangigkeitsgebot gem. § 103 (1) In Verbindung mit § 93 (3) HGO wurde beachtet.

#### 3.1.4. Einhaltung Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen waren nicht veranschlagt, eine Prüfung war daher nicht erforderlich.

#### 3.1.5. Einhaltung des Rahmens für Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung und Auszahlung in Anspruch genommen werden dürfen, wurde gemäß § 4 der Haushaltssatzung auf 6.000.000,- € festgesetzt.

Zum 31.12.2020 belief sich der Bestand der Liquiditätskredite auf 556.925,- € (ggü. 1.561.859,95 € im Vorjahr). Weder im Laufe des Haushaltjahres noch zum Stichtag war der Höchstbetrag der Liquiditätskredite überschritten. Die Einhaltung des Liquiditätskreditrahmens ist auch Gegenstand der unterjährig durchzuführenden Kassenprüfungen.

#### Prüfungsfeststellungen:

Wir stellen fest, dass der von den Stadtverordneten beschlossene Rahmen für Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung eingehalten wurde und die Liquidität der Stadt Lorch gesichert war.

Wir stellen weiter fest, dass die in § 105 (1) S.3 HGO zum Jahresende 2020 erforderliche Rückführung der Liquiditätskredite auf 0,- € von der Stadt Lorch nicht erreicht wurde.

#### 3.1.6. Einhaltung Stellenplan

Der in § 6 der Haushaltssatzung 2020 festgestellte Stellenplan der Stadt Lorch wurde auf Grundlage der im Stellenplan 2021 gemachten Angaben zum Stand der besetzten Stellen zum 30.06.2020 geprüft. Von den geplanten 35,43 Stellen waren 30,80 Stellen besetzt (Stellenbesetzungsquote 87%).

**Prüfungsfeststellung:**

Wir stellen fest, dass der von den Stadtverordneten beschlossene Stellenplan eingehalten wurde.

**3.1.7. Zusammenfassende Feststellung zur Einhaltung des Haushaltsplans**

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Einzelfeststellungen kommen zur zu nachfolgender zusammenfassenden Feststellung:

**Prüfungsfeststellung:**

Wir stellen fest, dass der Haushaltsplan der Stadt Lorch im Jahr 2020 im Wesentlichen eingehalten wurde.

### **3.2. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft**

Im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft ist eine Feststellung darüber zu treffen, ob die Stadt Lorch insgesamt die geltenden gesetzlichen Vorschriften beachtet hat. Durch die Prüfung des Jahresabschlusses ist unter anderem sicherzustellen, dass auch die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die sich explizit auf den Jahresabschluss beziehen, beachtet wurden. Unsere Prüfungshandlungen werden sich dabei zukünftig an der IDR-Prüfungsleitlinie 720 und den in dieser Leitlinie gelisteten Fragen orientieren.

Dabei ist durch die Prüfung festzustellen, ob auch die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die sich nicht explizit auf den Jahresabschluss beziehen, beachtet werden. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zu den Allgemeinen Haushaltsgrundsätzen, dem Haushaltssicherungskonzept, den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung, der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan. Darüber hinaus sind ortsrechtliche Bestimmungen wie z. B. Vergabedienstanweisungen, Beitragssatzungen, Gebührensatzungen etc. zu beachten.

Um eine Konzentration auf das Wesentliche zu gewährleisten, berichten wir an dieser Stelle nach dem Grundsatz: „So wenig wie möglich und so viel wie nötig“ nach eigenem Ermessen nur über wesentliche Feststellungen. Die vollständigen Antworten sind in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

### **3.3. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **3.3.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Stadt Lorch sind vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Soweit im Rahmen der Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthielten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist numerisch geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsysteem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Der von der Stadt Lorch im Jahresabschluss 2020 verwendete Kontenplan entspricht dem Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR, Muster 12 zur GemHVO).

Die Stadt Lorch verwendet das Buchführungsprogramm „New System Kommunal“ (NSK) der Firma Infoma Datenverarbeitungs- und Beratungs-gesellschaft mbH Ulm in der Version 7.

Die Stadt Lorch ist an ein Rechenzentrum angeschlossen.

Das Programm beinhaltet die Funktionen Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung, Planung, Vermögensverwaltung und Kostenrechnung (KLR).

Für die Software NSK in der Version 7 liegt für das zu prüfende Haushaltsjahr 2020 ein Zertifikat der Firma TÜVIT vom 12.01.2018 vor., das bestätigt, dass das Programm die Anforderungen aus den Katalogen OKKSA (Offener Katalog Kommunaler Softwareanforderungen) FÜ.B V4.03 und DP.HE V7.00 erfüllt. Für den Anforderungskatalog wurden die kommunalrechtlichen Vorschriften des Landes Hessen herangezogen. Das Zertifikat war gültig bis 31.12.2020. Folgetestate liegen ebenfalls vor.

Eine formelle Freigabe der Software gemäß § 33 (5) Nr. 1 GemHVO ist durch den Bürgermeister erteilt.

#### **Prüfungsfeststellungen:**

Die einzelnen Rechnungsbeträge waren sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt.

Bei den Einnahmen und Ausgaben, den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung ist bis auf nachstehende Ausnahme nach den geltenden Vorschriften verfahren worden.

Wir stellen fest, dass die Ergebnisverwendung, entgegen des § 25 GemHVO nicht bereits beim aufzustellenden Jahresabschluss berücksichtigt wurde. Danach wäre bereits mit dem aufzustellenden Jahresabschluss der ordentliche Fehlbetrag des Jahres 2020 durch Entnahme aus der ordentlichen Ergebnisrücklage auszugleichen gewesen und der außerordentliche Überschuss den Rücklagen aus außerordentlichen Ergebnissen zuzuführen gewesen.

#### **Prüfungsempfehlung:**

Wir empfehlen, zukünftig bereits bei der Aufstellung des Jahresabschlusses die Ergebnisverwendung zu berücksichtigen.

*Prüfungsempfehlung 3 Ergebnisverwendung bereits bei Aufstellung des Jahresabschlusses berücksichtigen*

#### **3.3.2. Jahresabschluss**

Unsere Aufgabe ist es, im Rahmen der Berichterstattung festzustellen, ob innerhalb des Jahresabschlusses alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften und landesrechtlichen Regelungen sowie Satzungen berücksichtigt worden sind.

#### **Prüfungsfeststellungen:**

In dem zum Abschluss der Prüfung für das Entlastungsverfahren vorgelegten, nach den hessischen gemeinderechtlichen Rechnungslegungsvorschriften endgültigen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurden die für die Rechnungslegung geltenden Vorschriften, einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen, beachtet.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung der Stadt Lorch für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sind ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Den einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurde gefolgt.

#### **3.3.3. Vollständigkeit und Richtigkeit der Anlagen zum Jahresabschluss**

Zu den Anlagen zählt nach § 112 (4) Nr. 1 HGO der Anhang (in Verbindung mit § 50 GemHVO) sowie die in § 52 GemHVO näher beschriebenen Anlagen (Anlagen-, Verbindlichkeiten-, Forderungs- und Rückstellungsübersicht).

Nach § 112 (4) Nr. 2 HGO ist dem Jahresabschluss ferner eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

#### **Prüfungsfeststellungen:**

Die im Anhang gemachten Angaben, sind vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt worden.

Die dem Jahresabschluss beizufügenden Anlagen sind vollständig. Die vorgelegten und dem Jahresabschluss beigefügten Anlagen entsprechen umfassend den jeweiligen Mustern der GemHVO.

#### **3.3.4. Zutreffende Berichterstattung über die finanzielle Lage der Stadt Lorch nach § 112 HGO**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die finanzielle Lage der Stadt Lorch anhand der uns vorliegenden Daten der geprüften Jahresabschlüsse der letzten fünf Jahre analysiert und uns ein eigenes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Lorch gemacht.

Als Datengrundlage wurden die letzten fünf geprüften Jahresabschlüsse der Stadt Lorch zum 31.12.2016, 31.12.2017, 31.12.2018, 31.12.2019 und 31.12.2020 verwendet. Die Anzahl der Einwohner zum Bilanzstichtag ist der jeweiligen Hessischen Gemeindestatistik entnommen.

#### **Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit nach dem Kommunalen Auswertungssystems Hessen (K.A.S.H.)**

Zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit haben wir die Entwicklungen auf Landesebene berücksichtigt und die standardisierten Indikatoren/ Kennzahlen des Kommunalen Auswertungssystems Hessen (K. A. S. H.) verwendet.

Wir haben weiter auch die Kennzahlen des Mehrkomponentenmodells des Hessischen Rechnungshofs, zur Beurteilung der Gemeindefinanzen in unsere Betrachtungen eingearbeitet.

Die zu bewertenden Indikatoren sind (in Klammern die Gewichtung des Indikators):

- Ordentliches Ergebnis (40%)
- Ordentliche Rücklage (5%)
- Fehlbeträge aus Vorjahren (5%)
- Bestand Liquiditätsreserve (5%)
- Ausweis von Eigenkapital (5%)
- Bestand Liquiditätskredite (5%)
- Bestand Kredite Hessenkasse (5%)
- Vorhandensein einer „doppischen freien Spitze“ (30%)

Die Leistungsfähigkeit wird danach wie folgt beurteilt:

- weniger als 40 Prozentpunkte = stark gefährdete Leistungsfähigkeit,
- zwischen 40 und 70 Prozentpunkten = gefährdete Leistungsfähigkeit,
- größer als 70 Prozentpunkte = finanzielle Leistungsfähigkeit ist gegeben.

### Finanzielle Leistungsfähigkeit bleibt gefährdet

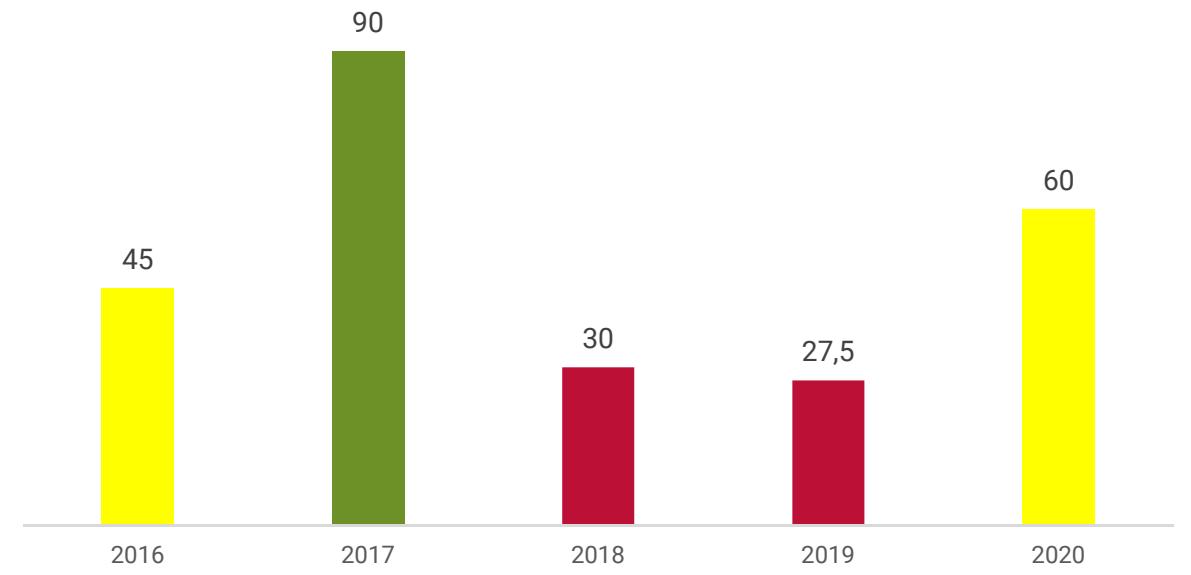


Abbildung 3: Finanzielle Leistungsfähigkeit nach K. A. S. H. (Finanzstatus)

#### Prüfungsfeststellung:

In der zusammenfassenden Beurteilung der letzten fünf Jahre muss man feststellen, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Lorch weiter gefährdet ist.

Die im Jahr 2017 herausstechende finanzielle Leistungsfähigkeit ist wesentlich durch die Bedarfszuweisung des Landes aus dem Landesausgleichsstock verursacht. Dieser Einmaleffekt führte zu einem Überschuss im Ordentlichen Ergebnis 2017. Die daraus gebildete Rücklage aus ordentlichen Ergebnissen kann genutzt werden, die jahresbezogenen ordentlichen Fehlbedarfe auszugleichen.

Im Berichtsjahr 2020 war eine gegenüber dem Vorjahr erreichte leichte Verbesserung der finanziellen Leistungsfähigkeit maßgeblich beeinflusst durch den erzielten Zahlungsmittelüberschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit, der zur ordentlichen Tilgung der Kredite ausreichte.

Die beiden nachstehenden Abbildungen zeigen die Entwicklung der beiden wichtigsten Indikatoren in dem K. A. S. H., die den jahresbezogenen Haushaltsausgleich in der Ergebnis- und Finanzrechnung darstellen.

### Ordentliches Ergebnis pro Einwohner bleibt defizitär



Abbildung 4: Ordentliches Ergebnis pro Einwohner

Formel: Ordentliches Ergebnis/ Anzahl der Einwohner

### Doppische freie Spalte wieder positiv

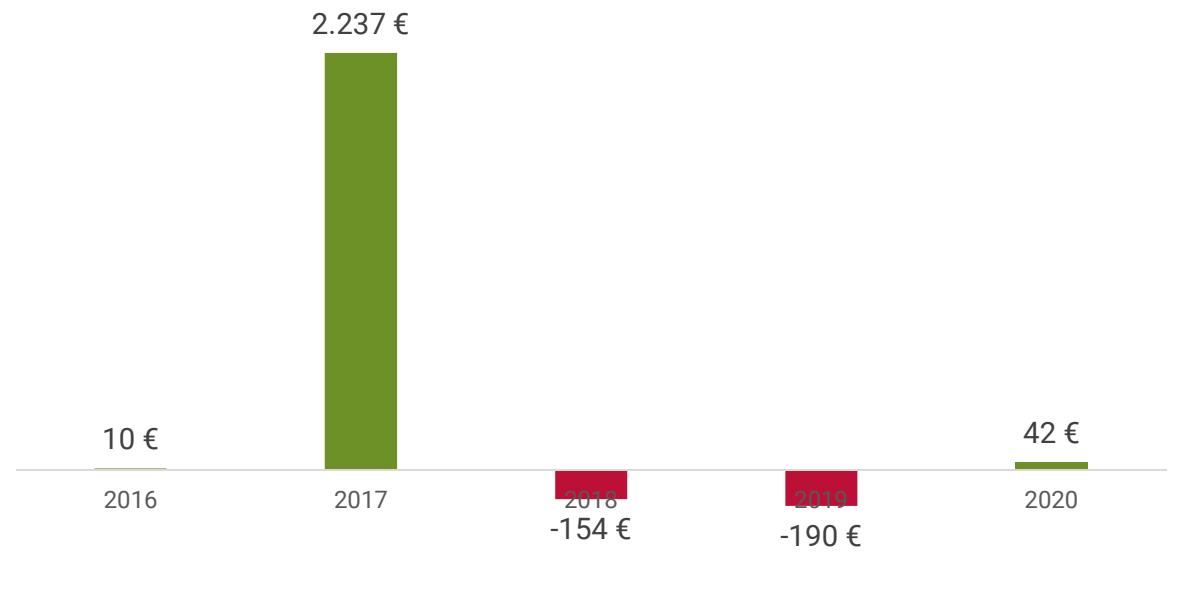


Abbildung 5: Doppische freie Spalte

Formel: (Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit abzgl. Auszahlungen ordentliche Tilgung) / Anzahl der Einwohner

### Beurteilung der Haushaltslage nach dem Mehrkomponentenmodell

Neben der Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit nach K. A. S. H. hat auch der Hessische Rechnungshof ein sogenanntes Mehrkomponentenmodell entwickelt, in dem er verschiedene Indikatoren bewertet und daraus ableitet, ob die Haushaltslage der jeweiligen Kommune stabil ist. Bei den Indikatoren werden die Betrachtungsebenen Kapitalerhaltung (1. Ebene, maximal 55 Punkte) und Substanzerhaltung (2. Ebene, maximal 45 Punkte) bewertet.

Zu bewerten sind folgende Indikatoren zur Kapitalerhaltung (max. 55 Punkte):

- Ordentliches Ergebnis abzgl. Ordentliche Fehlbeträgen aus Vorjahren  $\geq 0,-$  € (45 Punkte)
- oder Ordentliches Ergebnis zzgl. Ordentliche Rücklage aus Vorjahren  $\geq 0,-$  € (35 Punkte)
- Jahresergebnis  $\geq 0,-$  € (5 Punkte)
- Positives Eigenkapital am Ende des Haushaltsjahres (5 Punkte)

Zu bewerten sind folgende Indikatoren zur Substanzerhaltung (max. 45 Punkte):

- „Doppische freie Spalte“ im Verhältnis zu den verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln  $\geq 8\%$ , sog. Selbstfinanzierungsquote (40 Punkte)
- Oder „Doppische freie Spalte“  $\geq 0,-$  € (30 Punkte)
- Oder Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit  $\geq 0,-$  € (10 Punkte)
- Stand der liquiden Mittel abzgl. der Liquiditätskredite  $\geq 0,-$  € (5 Punkte)

Von einer stabilen Haushaltsslage ist danach auszugehen, wenn die Summe der vergebenen Punkte einen Wert von  $\geq 70$  Punkten ergibt. Von einer instabilen Haushaltsslage ist auszugehen, wenn die Summe der vergebenen Punkte einen Wert von  $< 70$  Punkten ergibt.

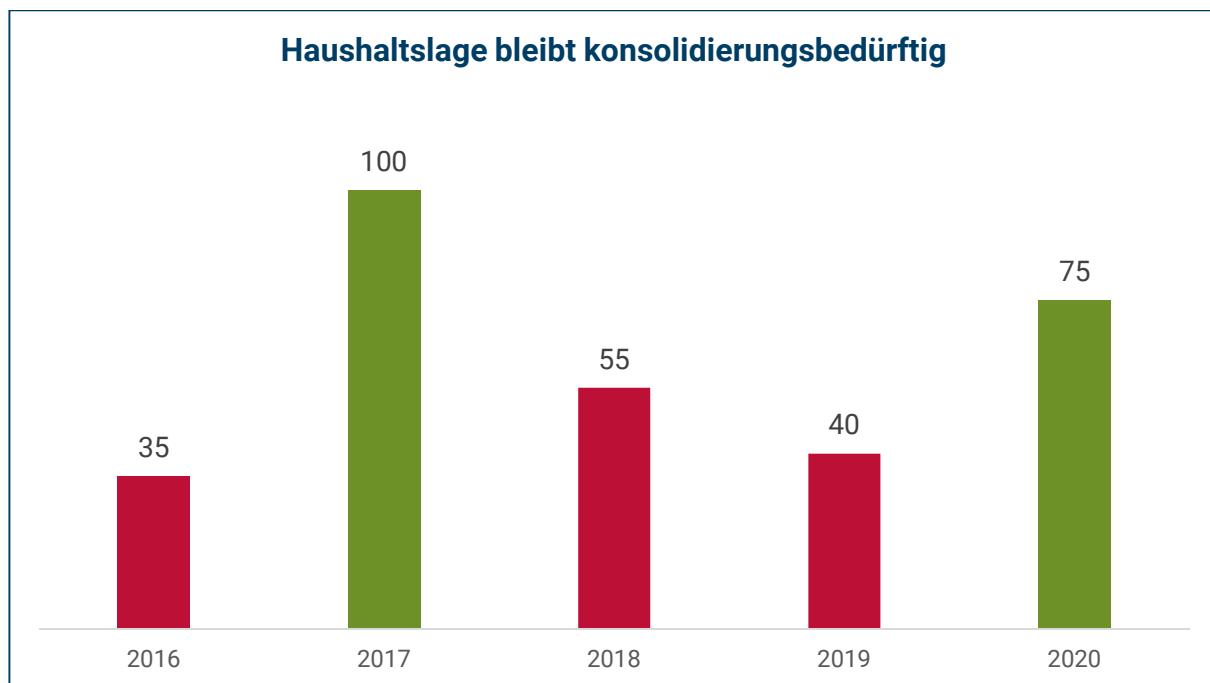


Abbildung 6: Haushaltsslage nach dem Mehrkomponentenmodell des HRH

#### Prüfungsfeststellung:

Auch nach der Beurteilung durch das Mehrkomponentenmodell muss man in der zusammenfassenden Beurteilung der letzten fünf Jahre feststellen, dass die Haushaltsslage der Stadt Lorch konsolidierungsbedürftig bleibt.

#### Weitere Kennzahlen zur Beurteilung der Haushaltsslage der Stadt Lorch:

Unsere Auswahl weiterer Kennzahlen lehnt sich an die Kennzahlen gemäß KGSt-Bericht Nr. 1/2011 „Jahresabschlussanalyse im neuen Haushalts- und Rechnungswesen“ und an den KGSt-Bericht 15/2014 „Kommunalpolitisch steuern mit dem Haushalt“ an.

### Pro-Kopf-Verschuldung halbiert



Abbildung 7: Pro-Kopf-Verschuldung

Formel: Summe der Investitions- und Liquiditätskredite/ Anzahl der Einwohner

Die Reduzierung der Pro-Kopf-Verschuldung im Jahr 2017 lässt sich insbesondere damit erklären, dass die Stadt Lorch die in diesem Jahr erhalte Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock zum Abbau der Kredite zur Liquiditätssicherung genutzt hat. Ein weiterer Abbau der Pro-Kopf-Verschuldung ist seither nicht gelungen.

Neben der Analyse der Finanzierung des städtischen Vermögens ist die kennzahlengestützte Analyse des Vermögens selbst eine wichtige Steuerungsinformation. Die folgenden drei Abbildungen sollen diesem Informationszweck dienen. Nimmt man zusätzlich noch die Abbildungen 1 und 2 zu den haushalterischen Ermächtigungen dazu ergibt sich aus unserer Sicht ein ausgewogenes Bild der Vermögenslage.

### Investitionstätigkeit reicht nicht für den Substanzerhalt

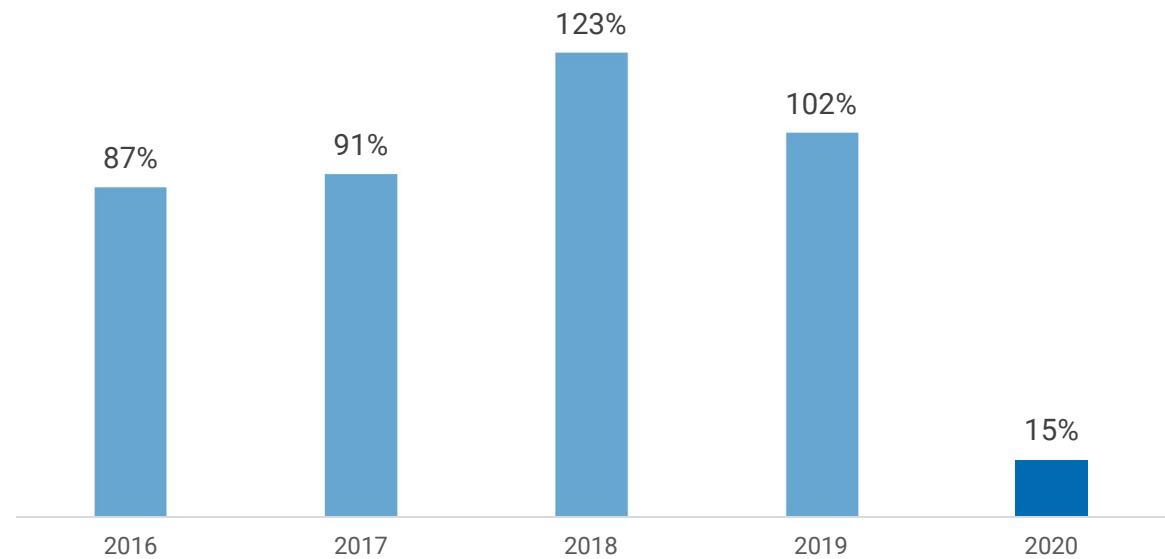


Abbildung 8: Reinvestitionsquote

Formel: Nettoinvestition Sachanlagevermögen \*100 / Jahresabschreibungen auf Sachanlagevermögen

### Vermögen altert weiter

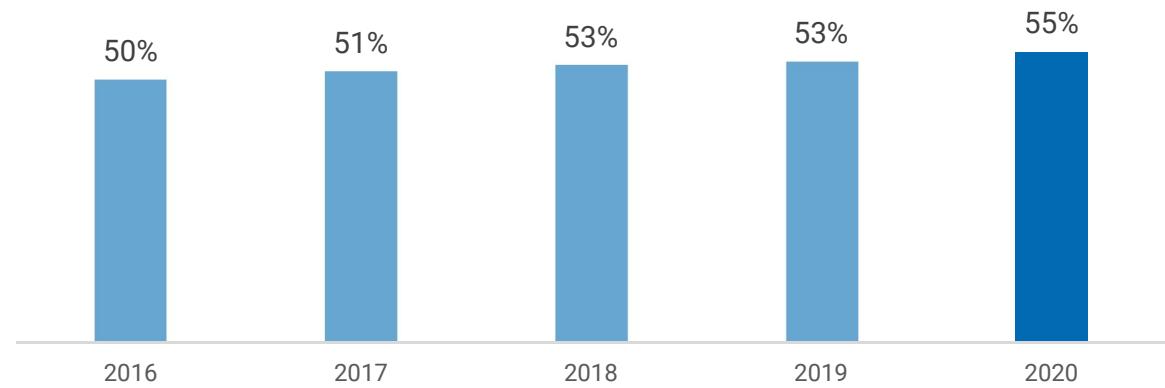


Abbildung 9: Anlagenabnutzungsgrad

Formel: Kumulierte Abschreibungen auf Sachanlagevermögen zum Jahresende\* 100 / AK/HK abnutzbares Sachanlagevermögen zum 31.12.

### Wesentliches Vermögen der Daseinsvorsorge weitgehend abgenutzt

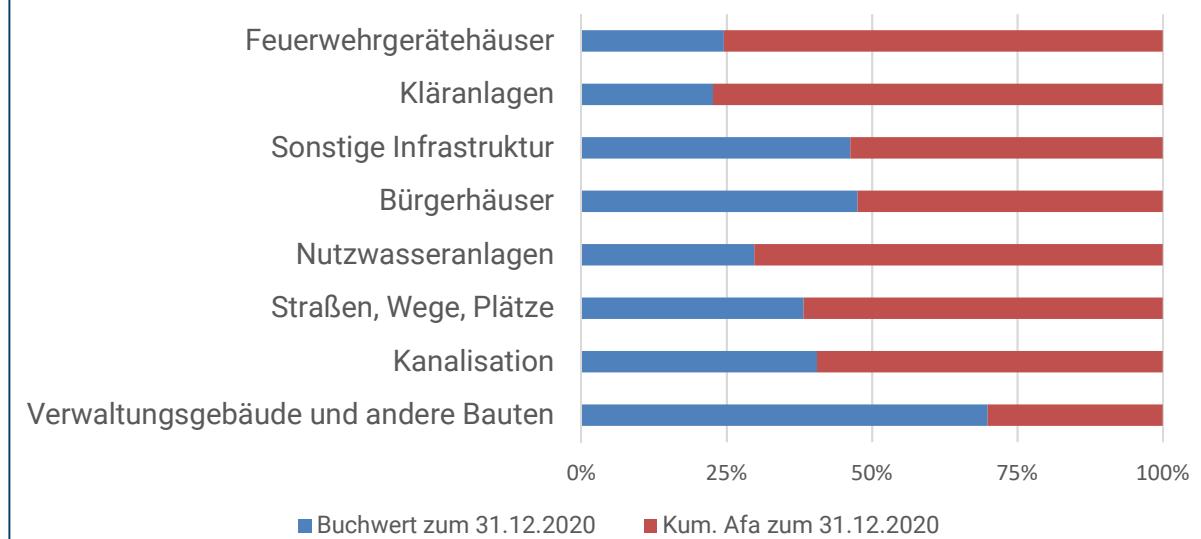


Abbildung 10: Anlagenabnutzungsgrade Sachanlagen

Formel: Kumulierte Abschreibungen der entsprechenden Anlagenklasse zum Jahresende\* 100 / AK/HK der entsprechenden Anlagenklasse zum 31.12.

Die Vermögenslage der Stadt Lorch hat sich in den letzten Jahren stetig verschlechtert. Für die Daseinsvorsorge wesentliche Vermögensgegenstände wie die städtischen Straßen, Feuerwehrgerätehäuser oder Ver- und Entsorgungsleitungen sind zunehmend verschlissen. Investiven Auszahlungsermächtigungen, die den Verschleiß zumindest in Teilen aufhalten könnten, werden zwar veranschlagt und durch die Aufsicht genehmigt, aber nicht im notwendigen Umfang umgesetzt.

## Fazit:

Die Kennzahlen zeigen mithilfe der Jahresabschlussanalyse ein detailliertes Bild von der Lage der Stadt Lorch. Die Lage der Stadt Lorch unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung zu beschreiben, ist Aufgabe des Rechenschaftsberichts. Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es unter anderem, den Jahresabschluss daraufhin zu prüfen, ob dieses Bild den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

### Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass der Rechenschaftsbericht eine dem Grunde nach zutreffende Vorstellung der Lage der Stadt Lorch vermittelt.

Im Rechenschaftsbericht werden in Tz. 5.4 über Risiken, und hier insbesondere über das Risiko sinkender Einnahmen berichtet. Die Risikoberichterstattung ist diesbezüglich plausibel und nachvollziehbar.

Auf Grundlage unserer Jahresabschlussanalyse stellen wir aber fest, dass der Rechenschaftsbericht nicht auf die sich verschlechternde Vermögenslage und die damit einhergehenden Risiken für die stetige Aufgabenerfüllung eingeht.

Wir stellen weiter fest, dass über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien keine Angaben gemacht werden.

### Prüfungsempfehlung:

Wir empfehlen, zukünftig die Erläuterungen im Rechenschaftsbericht um die vorgenannten fehlenden Informationen zu ergänzen.

*Prüfungsempfehlung 4 Rechenschaftsbericht weiter entwickeln*

## 4. Feststellungen zu den weiteren Prüfungen gem. § 131 (1) HGO

### 4.1. Feststellungen über die lfd. Prüfung der Kassenvorgänge

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege dient der Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses. Wird die laufende Prüfung in entsprechendem Umfang durchgeführt, braucht der Jahresabschluss nach seiner Aufstellung nur noch daraufhin überprüft werden, ob er aus den Büchern ordnungsgemäß abgeleitet wurde und ob die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind. Die „laufende“ Prüfung lässt zu, dass diese Prüfung auch in größeren Abständen erfolgen kann. Wegen des engen Zusammenhangs zu der Jahresabschlussprüfung nach § 131 (1) Nr. 1 HGO verzichten wir auf eine gesonderte Darstellung der Prüfungsergebnisse an dieser Stelle.

### 4.2. Feststellungen über die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde

Die Stadtkasse wickelt den gesamten Zahlungsverkehr und die Kassengeschäfte für die Stadt Lorch ab.

Sie ist in zwei Bereiche wie folgt gegliedert:

- der Buchhaltung (Sachbuch, Zeitbuch, Personenkonten, Zahlungsverkehr)
- der Mahnabteilung.

Der gesamte Zahlungsverkehr wird bei der Stadt Lorch bar und bargeldlos abgewickelt.

Nach § 39 GemKVO ist bei der Stadtkasse, den Sonderkassen und den Zahlstellen in jedem Jahr mindestens eine unvermutete Kassenprüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme durchzuführen.

Die Prüfungen erfolgten am 06.08.2020 und am 03.12.2020. Die Berichte liegen in der Revision vor, durch die beanstandungsfreie Führung erübrigt sich eine Aufnahme der Berichte in den Prüfbericht. Es ergibt sich nachstehende Prüfungsfeststellung:

#### **Prüfungsfeststellung:**

Die Kassen wurden ordnungsgemäß geführt. Beanstandungen ergaben sich nicht.

Die außerhaushaltsmäßigen Zahlungen für Verwahrgelder und Vorschüsse mit den dazugehörigen Belegen wurden im Berichtsjahr 2020 im Rahmen der Belegkontrolle und im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 stichprobenartig geprüft. Die zum jeweiligen Jahresabschluss verbleibenden Verwahrgelder und Vorschüsse wurden in das Folgejahr übertragen.

#### **Verwahrgelder**

Für den Prüfzeitraum kann bestätigt werden, dass sich die außerplanmäßigen Verwahrgelder in einem angemessenen Rahmen hielten und die Bestimmungen eingehalten wurden.

#### **Vorschüsse**

Für den Prüfzeitraum kann bestätigt werden, dass sich die außerplanmäßigen Vorschussrechnungen in einem angemessenen Rahmen hielten und die Bestimmungen eingehalten wurden.

#### **Verwahrgelass**

Der Verwahrgelass wird gemäß der gesetzlichen Grundlage (§ 21 GemKVO) geführt.

### **4.3. Feststellungen zur Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit**

Die Jahresabschlussprüfung umfasst neben der Prüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses auch die Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns, das heißt der Umfang der kommunalen Jahresabschlussprüfung ist auf die Prüfung der wirtschaftlich-finanziellen Situation und der Verwaltungsführung ausgerichtet.

#### **4.3.1. Feststellungen zu eigenen Schwerpunktprüfungen**

Die kommunale Jahresabschlussprüfung ist damit grundsätzlich geeignet, die bisher eigenständigen Prüfungen der Revision inhaltlich aufzugreifen und organisatorisch-inhaltlich in den Prüfungs- bzw. Berichterstattungsprozess zu integrieren. Hierzu zählen unter anderem Vergabeprüfungen, Bau- und Investitionsprüfungen, Gebühren- und Beitragsprüfungen, Personal- und Organisationsprüfungen.

Im Berichtsjahr wurden keine Schwerpunktprüfungen oder Einzelfallprüfungen im vorstehenden Sinn durchgeführt.

#### **4.3.2. Feststellungen der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften aus vergleichenden Prüfungen der Stadt Lorch**

Die in § 131 (1) Nr. 4 HGO genannte Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zielt insbesondere auf eine engere Verzahnung unserer örtlichen Prüfungszuständigkeiten mit den Zuständigkeiten der überörtlichen Prüfung. Danach haben wir im Rahmen der Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns auch die Umsetzung der Feststellungen der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften nach § 6 Abs. 1 Satz 3 sowie der allgemeinen Feststellungen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) zu berücksichtigen.

Für das Berichtsjahr wurden unter Einbezug der Stadt Lorch folgende überörtlichen (vergleichende) Prüfungen durchgeführt:

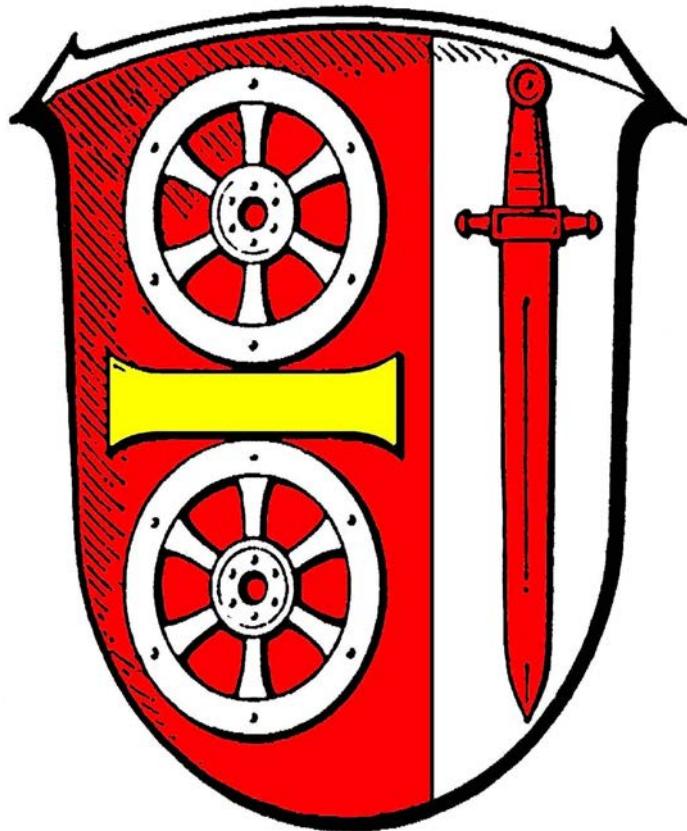
- 243. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2023: Kleine Städte und Gemeinden“

Die vergleichende Prüfung bezog sich dabei auf die Berichtsjahre 2018 bis 2022. Wir haben die Umsetzung der Prüfempfehlungen aus dem uns vorliegenden Schlussbericht nicht weiter geprüft, sehen eine Prüfung aber für die anstehenden Prüfungen der Jahresabschlüsse 2021 und 2022 vor.

#### **4.3.3. Feststellungen von allgemeiner Bedeutung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften**

Zur Berücksichtigung der Feststellungen von allgemeiner Bedeutung gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 ÜPKKG werden wir zukünftig eine Checkliste mit Fragen zur Umsetzung dieser Feststellungen übersenden. Die Antworten der Stadt Lorch werden wir im Rahmen unserer Prüfungshandlungen berücksichtigen. Im Hinblick auf die bestehenden Prüfungsrückstände haben wir für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 davon abgesehen.

Jahresabschluss  
zum 31. Dezember 2020



**Stadt Lorch**

## Inhaltsverzeichnis zum Jahresabschluss der Stadt Lorch

	Seite
<b>1. Vermögensrechnung / Schlussbilanz (Muster 20)</b>	<b>3 - 5</b>
<b>2. Ergebnisrechnung / Gewinn- u. Verlustrechnung (Muster 15)</b>	<b>6</b>
<b>3. Finanzrechnung / Mittelflussrechnung (Muster 16)</b>	<b>7 - 8</b>
<b>4. Anhang zum Jahresabschluss der Stadt Lorch</b>	<b>9 - 35</b>
4.1 Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss	9 - 10
4.2 Erläuterungen zu den Vermögenspositionen des Jahresabschlusses	10 - 28
4.3 Erläuterungen zu den Ergebnispositionen des Jahresabschlusses	29 - 32
4.4 Erläuterungen zu den Finanzpositionen des Jahresabschlusses	32 - 33
4.5 Sonstige Angaben	33 - 35
Anlagenpiegel	36
Forderungenspiegel	37
Rückstellungsspiegel	38
Verbindlichkeitenpiegel	39
<b>5. Lage- und Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss der Stadt Lorch</b>	<b>40 - 63</b>
5.1 Vorbemerkungen	40
5.2 Geschäftsverlauf	40 - 59
5.3 Besondere Vorgänge nach Schluss des Haushaltjahres und Ausblick auf die zukünftige Entwicklung	59 - 60
5.4 Risikoberichterstattung	60 - 63

# Jahresabschluss 2020 der Stadt Lorch

## 1. Vermögensrechnung (Muster 20)

Stadt Lorch

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ergebnis 2019
<b>01</b>	<b>Aktiva</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>02</b>	<b>1 Anlagevermögen</b>	<b>39.314.312,19</b>	<b>39.968.301,76</b>
03	- frei -	0,00	0,00
04	- frei -	0,00	0,00
<b>05</b>	<b>1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>671.411,92</b>	<b>472.770,01</b>
06	1.1.1 Konzessionen, Lizzenzen u. ähn.Rechte	930,63	5.661,98
07	1.1.2 gel. Investzuw. und -zuschüsse	670.481,29	467.108,03
08	1.1.3 gel.Anz.auf immaterielle Verm.Gegenstände	0,00	0,00
<b>09</b>	<b>1.2 Sachanlagevermögen</b>	<b>38.054.562,88</b>	<b>38.919.067,65</b>
10	1.2.1 Grundstücke, grdstgl. Rechte	2.353.871,63	2.347.584,43
11	1.2.2 Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstck	9.904.398,85	10.173.488,87
12	1.2.3 Sachanl. im Gemeingebr., Infrastrukturverm.	23.922.533,36	24.152.779,85
13	1.2.4 Anlagen und Maschinen z. Leistungserstellung	259.636,54	308.087,71
14	1.2.5 andere Anl., Betriebs- u. Geschäftsausstattung	1.357.807,92	1.467.395,55
15	1.2.6 gel. Anzahlungen und Anlagen im Bau	256.314,58	469.731,24
<b>16</b>	<b>1.3 Finanzanlagevermögen</b>	<b>588.337,39</b>	<b>576.464,10</b>
17	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
18	1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
19	1.3.3 Beteiligungen	450.262,87	450.262,87
20	1.3.4 Ausleih. an Untern., m.d.e. Bet.-Verh. besteht	0,00	0,00
21	1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	134.352,26	121.814,29
22	1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonst.Finanzanlagen)	3.722,26	4.386,94
<b>22A</b>	<b>1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>23</b>	<b>2 Umlaufvermögen</b>	<b>1.029.226,64</b>	<b>1.171.202,04</b>
<b>24</b>	<b>2.1 Vorräte einschl. Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>25</b>	<b>2.2 Fertige u. unfertige Erzeugn., Leistg. u. Waren</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>26</b>	<b>2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenst.</b>	<b>829.984,67</b>	<b>1.082.543,29</b>
27	2.3.1 F.a.Zuw., Zusch.Transf.L., Inv.Zuw.Zusch.Beitr	336.831,85	279.868,21
28	2.3.2 Forderungen aus Steuern u. steuerähnln. Abgaben, Umlagen	191.465,33	389.574,13
29	2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	16.633,53	144.498,79
30	2.3.4 F.geg.verb.Untern.u.Untern.m.Bet.V., und SV.	11.624,17	17.364,95
31	2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	273.429,79	251.237,21
32	2.3.6 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
<b>33</b>	<b>2.4 Flüssige Mittel</b>	<b>199.241,97</b>	<b>88.658,75</b>
<b>34</b>	<b>3 Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>76.005,07</b>	<b>83.645,81</b>
<b>36</b>	<b>4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>38</b>	<b>Summe Aktiva</b>	<b>40.419.543,90</b>	<b>41.223.149,61</b>
39		0,00	0,00
<b>40</b>	<b>Passiva</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>41</b>	<b>1 Eigenkapital</b>	<b>-14.794.506,39</b>	<b>-14.723.234,16</b>
<b>42</b>	<b>1.1 Netto-Position</b>	<b>-9.196.638,33</b>	<b>-9.196.638,33</b>
<b>43</b>	<b>1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital</b>	<b>-5.526.595,83</b>	<b>-5.666.613,97</b>
44	1.2.1 Rückl.a.Übersch.d.ordentl. Ergebnisses	-4.676.899,45	-4.921.806,07
45	1.2.2 Rückl.a.Übersch.d.außerord.Ergebnisses	-849.696,38	-744.807,90
46	1.2.3 Sonderrücklagen	0,00	0,00
46A	davon: Sonderrücklagen	0,00	0,00
46B	davon: Vortragswerte alte zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
46C	davon: Vortragswerte alte Sonderrücklagen	0,00	0,00
46D	davon: Vortragswerte alte sonstige Sonderrücklagen	0,00	0,00
48	1.2.4 Stiftungskapital	0,00	0,00

# Jahresabschluß 2020 der Stadt Lorch

## 1. Vermögensrechnung (Muster 20)

Stadt Lorch

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ergebnis 2019
<b>50</b>	<b>1.3 Ergebnisverwendung</b>	<b>-71.272,23</b>	<b>140.018,14</b>
51	1.3.1 Ergebnisvortrag	0,00	0,00
52	1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00
53	1.3.1.2 Außerordentl. Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00
54	1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-71.272,23	140.018,14
55	1.3.2.1 Ord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	181.532,24	244.906,62
56	1.3.2.2 Außerord.Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-252.804,47	-104.888,48
<b>57</b>	<b>2 Sonderposten</b>	<b>-12.178.651,16</b>	<b>-12.478.548,21</b>
58	2.1 Sonderp.f.erh.Inv.Zuw., -zusch. u. -beiträge	-11.668.308,81	-12.024.759,05
59	2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	-10.282.776,24	-10.652.609,03
60	2.1.2 Zuschüsse vom nicht. öffentl. Bereich	-31.334,59	-33.528,73
61	2.1.3 Investitionsbeiträge	-1.354.197,98	-1.338.621,29
<b>62</b>	<b>2.2 Sonderposten für den Gebührenausgleich</b>	<b>-510.342,35</b>	<b>-453.789,16</b>
<b>62A</b>	<b>2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>62B</b>	<b>2.4 Sonstige Sonderposten</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>63</b>	<b>3 Rückstellungen</b>	<b>-5.165.922,79</b>	<b>-5.143.120,25</b>
64	3.1 Rückstellung für Pensionen u. ähnl.Verpflicht.	-4.827.122,59	-4.820.903,00
65	3.2 Rückst.f.Finanzausgl.u.Steuerschuldverh.	-184.300,00	-168.300,00
66	3.3 Rückst.f.d.Rekultivierung u.Nachs.Abfalldep.	0,00	0,00
67	3.4 Rückst.f.d.Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
68	3.5 Sonstige Rückstellungen	-154.500,20	-153.917,25
<b>69</b>	<b>4 Verbindlichkeiten</b>	<b>-7.840.853,66</b>	<b>-8.435.662,26</b>
<b>70</b>	<b>4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
70A	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	0,00	0,00
70B	davon: mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr	0,00	0,00
<b>71</b>	<b>4.2 Verbindlichkeiten a. Kreditaufnahmen f. Investitionen und Inv.fördermaßnahm.</b>	<b>-6.784.951,77</b>	<b>-6.440.508,90</b>
71A	davon: Vortragswerte alte Vermögensgliederung	0,00	0,00
71B	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	0,00	-8.042,13
71C	davon: mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr	-6.784.951,77	-6.432.466,77
<b>72</b>	<b>4.2.1 Verbindlichk.g.Kreditinstituten</b>	<b>-6.453.576,77</b>	<b>-6.070.008,90</b>
72A	davon: Vortragswerte alte Vermögensgliederung	0,00	0,00
72B	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	0,00	-8.042,13
72C	davon: mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr	-6.453.576,77	-6.061.966,77
<b>73</b>	<b>4.2.2 Verbindlichk.g.öffentl.Kreditgebern</b>	<b>-331.375,00</b>	<b>-370.500,00</b>
73A	davon: Vortragswerte alte Vermögensgliederung	0,00	0,00
73B	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	0,00	0,00
73C	davon: mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr	-331.375,00	-370.500,00
<b>74</b>	<b>4.2.3 Verbindlichkeiten gg. sonstigen Kreditgebern</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
74A	davon: Vortragswerte alte Vermögensgliederung	0,00	0,00
74B	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	0,00	0,00
74C	davon: mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr	0,00	0,00
<b>74D</b>	<b>4.3 Verbindlichkeiten a.Kreditaufnahmen f. d. Liquiditätssicherung</b>	<b>-556.925,48</b>	<b>-1.561.859,95</b>
74E	davon: gegenüber Kreditinstituten	-556.925,48	-1.561.859,95
74F	davon: gegenüber öffentlichen Kreditgebern	0,00	0,00
74G	davon: gegenüber sonstigen Kreditgebern	0,00	0,00
<b>75</b>	<b>4.4 Verbindlichk.a.kreditähnl.Rechtsgeschäften</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>76</b>	<b>4.5 Verb.a.Zuw.u.Zusch.,Transf.L.u.Inv.Zuw.,Zusch.</b>	<b>-204.359,94</b>	<b>-171.108,47</b>
<b>77</b>	<b>4.6 Verb. aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>-154.167,45</b>	<b>-131.274,70</b>
<b>78</b>	<b>4.7 Verb.aus Steuern u.steuerähnl.Abgaben</b>	<b>-20.587,48</b>	<b>-7.611,86</b>

## Jahresabschluss 2020 der Stadt Lorch

### 1. Vermögensrechnung (Muster 20)

Stadt Lorch

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ergebnis 2019
<b>79</b>	<b>4.8 Verb.g.verb.Untern.u.g.Untern.m.Bet.V.u.SV</b>	<b>-6.865,64</b>	<b>-4.561,77</b>
79A	davon: Vortragswerte alte Vermögensgliederung	-6.865,64	-4.561,77
79B	4.8.1 Verb. aus Kreditaufnahmen für Investitionen	0,00	0,00
79C	4.8.2 Verb. aus Kreditaufnahmen für Liquiditätssicherung	0,00	0,00
79D	4.8.3 Verb. aus Lieferungen + Leistungen, Steuern usw.	0,00	0,00
<b>80</b>	<b>4.9 Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>-112.995,90</b>	<b>-118.736,61</b>
<b>81</b>	<b>5 Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>-439.609,90</b>	<b>-442.584,73</b>
<b>83</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>-40.419.543,90</b>	<b>-41.223.149,61</b>

# Jahresabschluss 2020 der Stadt Lorch

## 2. Ergebnisrechnung / Gewinn- u. Verlustrechnung (Muster 15)

Stadt Lorch

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2019	Fortgeschriebene r Ansatz des HHJ 2020	Ergebnis des HHJ 2020	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./Ergebnis HHJ
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-391.477,02	-445.819,79	-458.718,00	12.898,21
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-1.682.928,78	-1.297.641,61	-1.475.878,83	178.237,22
03	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-333.619,19	-341.423,00	-321.183,00	-20.240,00
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen				
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-3.522.417,39	-3.574.291,09	-3.379.217,31	-195.073,78
06	547	Erträge aus Transferleistungen	-122.286,59	-122.286,60	-122.286,61	0,01
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	-1.947.154,13	-2.233.705,00	-2.408.868,30	175.163,30
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-526.873,20	-483.742,05	-514.319,29	30.577,24
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-688.907,43	-401.819,86	-1.840.827,33	1.439.007,47
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>-9.215.663,73</b>	<b>-8.900.729,00</b>	<b>-10.521.298,67</b>	<b>1.620.569,67</b>
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	1.749.919,68	1.917.372,56	1.928.362,08	-10.989,52
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	539.626,36	401.469,30	1.817.664,74	-1.416.195,44
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.866.597,92	1.741.312,10	1.751.009,56	-9.697,46
	(697)	davon: Einstellung in den Sonderposten				
14	66	Abschreibungen	1.174.952,00	1.022.155,31	1.150.720,69	-128.565,38
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	994.099,20	1.171.144,09	1.058.023,69	113.120,40
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	2.801.022,71	2.641.145,21	2.762.419,82	-121.274,61
17	72	Transferaufwendungen				
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	11.768,14	12.122,61	11.878,95	243,66
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>9.137.986,01</b>	<b>8.906.721,18</b>	<b>10.480.079,53</b>	<b>-1.573.358,35</b>
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)</b>	<b>-77.677,72</b>	<b>5.992,18</b>	<b>-41.219,14</b>	<b>47.211,32</b>
21	56, 57	Finanzerträge	-47.817,12	-95.435,00	-87.679,48	-7.755,52
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	370.401,46	362.143,86	310.430,86	51.713,00
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)</b>	<b>322.584,34</b>	<b>266.708,86</b>	<b>222.751,38</b>	<b>43.957,48</b>
<b>24</b>		<b>Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)</b>	<b>-9.263.480,85</b>	<b>-8.996.164,00</b>	<b>-10.608.978,15</b>	<b>1.612.814,15</b>
<b>25</b>		<b>Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)</b>	<b>9.508.387,47</b>	<b>9.268.865,04</b>	<b>10.790.510,39</b>	<b>-1.521.645,35</b>
<b>26</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ Nr. 25)</b>	<b>244.906,62</b>	<b>272.701,04</b>	<b>181.532,24</b>	<b>91.168,80</b>
27	59	Außerordentliche Erträge	-132.121,10		-264.217,13	264.217,13
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	27.232,62		11.412,66	-11.412,66
<b>29</b>		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./ Nr. 28)</b>	<b>-104.888,48</b>		<b>-252.804,47</b>	<b>252.804,47</b>
<b>30</b>		<b>Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)</b>	<b>140.018,14</b>	<b>272.701,04</b>	<b>-71.272,23</b>	<b>343.973,27</b>
		Nachrichtlich:				
A		Summe der Jahresfehlbeträge				
B		vorgetragene Jahresfehlbeträge				
C		Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge				

# Jahresabschluss 2020 der Stadt Lorch

## 3. Finanzrechnung / Mittelflussrechnung (Muster 16)

Stadt Lorch

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2019	Fortgeschriebene r Ansatz des HHJ 2020	Ergebnis des HHJ 2020	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./Ergebnis HHJ
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	409.984,78	445.819,79	457.899,54	-12.079,75
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.498.374,49	1.297.641,61	1.519.801,10	-222.159,49
03	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	394.670,94	341.423,00	292.824,70	48.598,30
04	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	3.456.893,62	3.574.291,09	3.412.744,76	161.546,33
05	Einzahlungen aus Transferleistungen	122.286,59	122.286,60	103.249,63	19.036,97
06	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.948.537,34	2.233.705,00	2.396.299,65	-162.594,65
07	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	49.440,14	95.435,00	86.035,76	9.399,24
08	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	218.687,96	236.239,60	254.194,63	-17.955,03
<b>09</b>	<b>Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)</b>	<b>8.098.875,86</b>	<b>8.346.841,69</b>	<b>8.523.049,77</b>	<b>-176.208,08</b>
10	Personalauszahlungen	-1.832.448,88	-1.917.372,56	-1.932.712,20	15.339,64
11	Versorgungsauszahlungen	-419.754,82	-401.469,30	-454.736,06	53.266,76
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.785.832,03	-1.741.312,10	-1.495.764,52	-245.547,58
13	Auszahlungen für Transferleistungen				
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	-1.205.609,47	-1.171.144,09	-1.006.460,75	-164.683,34
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	-2.628.911,95	-2.641.145,21	-2.631.444,20	-9.701,01
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-365.961,78	-344.557,86	-301.497,53	-43.060,33
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	-50.448,41	-12.122,61	-27.842,40	15.719,79
<b>18</b>	<b>Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)</b>	<b>-8.288.967,34</b>	<b>-8.229.123,73</b>	<b>-7.850.457,66</b>	<b>-378.666,07</b>
<b>19</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./ Nr. 18)</b>	<b>-190.091,48</b>	<b>117.717,96</b>	<b>672.592,11</b>	<b>-554.874,15</b>
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	160.736,06	701.200,00	160.156,53	541.043,47
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	6.500,00		349.745,00	-349.745,00
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	664,68	665,00	664,68	0,32
<b>23</b>	<b>Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)</b>	<b>167.900,74</b>	<b>701.865,00</b>	<b>510.566,21</b>	<b>191.298,79</b>
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-53.415,58	-32.000,00	-14.108,89	-17.891,11
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-713.355,95	-910.263,94	-137.751,91	-772.512,03
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-287.125,13	-394.149,09	-284.398,93	-109.750,16
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-13.537,28	-13.434,80	-12.537,97	-896,83
<b>28</b>	<b>Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)</b>	<b>-1.067.433,94</b>	<b>-1.349.847,83</b>	<b>-448.797,70</b>	<b>-901.050,13</b>
<b>29</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./ Nr. 28)</b>	<b>-899.533,20</b>	<b>-647.982,83</b>	<b>61.768,51</b>	<b>-709.751,34</b>
<b>30</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)</b>	<b>-1.089.624,68</b>	<b>-530.264,87</b>	<b>734.360,62</b>	<b>-1.264.625,49</b>
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	53.104,05	582.591,00	868.847,01	-286.256,01
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse	-530.721,08	-518.947,55	-514.536,23	-4.411,32
<b>33</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./ Nr. 32)</b>	<b>-477.617,03</b>	<b>63.643,45</b>	<b>354.310,78</b>	<b>-290.667,33</b>
<b>34</b>	<b>Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)</b>	<b>-1.567.241,71</b>	<b>-466.621,42</b>	<b>1.088.671,40</b>	<b>-1.555.292,82</b>
35	Haushaltunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	2.654.914,38		355.288,39	-355.288,39
36	Haushaltunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	-2.627.433,35		-328.537,10	328.537,10
<b>37</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus haushaltunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 ./ Nr. 36)</b>	<b>27.481,03</b>		<b>26.751,29</b>	<b>-26.751,29</b>
<b>38</b>	<b>Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltjahres</b>	<b>66.559,48</b>	<b>-2.127.431,79</b>	<b>-1.473.201,20</b>	<b>-654.230,59</b>

## Jahresabschluss 2020 der Stadt Lorch

### 3. Finanzrechnung / Mittelflussrechnung (Muster 16)

Stadt Lorch

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2019	Fortgeschriebene r Ansatz des HHJ 2020	Ergebnis des HHJ 2020	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./Ergebnis HHJ
39	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	-1.539.760,68	-466.621,42	1.115.422,69	-1.582.044,11
40	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)	-1.473.201,20	-2.594.053,21	-357.778,51	-2.236.274,70

## **4. Anhang zum Jahresabschluss der Stadt Lorch**

Nach § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO i.V.m. § 50 GemHVO ist der Anhang dem Jahresabschluss als Anlage beizufügen. Im Anhang sind die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzierung zu erläutern und deren Abweichungen im Vergleich zum Vorjahr darzustellen.

Ferner werden unter anderem die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erläutert und Zusatzinformationen angegeben, welche für die Beurteilung des Jahresabschlusses eine besondere Bedeutung haben.

Dem Anhang sind nach § 52 GemHVO die Anlagenübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht, die Rückstellungs- sowie Forderungsübersicht beizufügen.

### **4.1 Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss**

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte den gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschluss zu erstellen.

Die Bilanzierung und Bewertung basiert auf den einschlägigen Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Grundlage sind ferner die Verwaltungsvorschriften (VV) und einschlägigen Kommentierungen zur GemHVO, das Handelsgesetzbuch (HGB), das Einkommensteuergesetz (EStG) sowie die Bewertungsempfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes des Rheingau-Taunus-Kreises (RPA).

Zu wesentlichen Abschlusspositionen findet ein regelmäßiger Austausch zwischen dem RPA, sachverständigen Dritten oder innerhalb der gemeinsamen Kämmerei statt. Somit können zu jeder Zeit aktuelle Entwicklungen und Erfahrungen in die Erstellung der Jahresabschlüsse mit einbezogen werden.

Sofern sich Abweichungen zu den vorgenannten Vorschriften ergeben, wird hierauf in den Erläuterungen näher eingegangen. Für die Festlegung der Nutzungsdauer werden sowohl die vom Land Hessen empfohlene Abschreibungstabellen<sup>1</sup> als auch die Vorgaben des RPA herangezogen. Teilweise wurde hiervon abweichend eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer festgelegt. Diese sind auch für die Zukunft bindend.

Im Hinblick auf den Grundsatz der formellen und materiellen Bilanzkontinuität wird auf die folgenden Bilanzierung- und Bewertungsgrundsätze besonders hingewiesen.

#### **Bilanzierung- und Bewertungsgrundsätze**

Zugänge im Anlagevermögen sind grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK) abzüglich Abschreibungen bewertet. Als Abschreibungsmethode findet ausschließlich die lineare Methode Anwendung.

Im Jahresabschluss 2020 fanden keine Abweichungen von den vorgeschriebenen Bilanzierungs- und Bewertungsregelungen nach Anschaffungs- und Herstellkosten statt.

Gemäß § 41 Abs. 5 GemHVO wird auf die Darstellung der GWG in der Anlagenbuchhaltung verzichtet und die AHK bis netto 800,00 EUR in voller Höhe als Aufwand behandelt.

Anlagegüter welche zum Bilanzstichtag bereits abgeschrieben sind, aber noch genutzt werden, sind mit einem Erinnerungswert von 1,00 € bilanziert.

<sup>1</sup> NKRS-Abschreibungstabelle des Landes Hessens; betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände. NKRS = Neues Kommunales Rechnungs- und Steuerungssystem

Dauerhaft wertmindernde Umstände, die zum Bilanzstichtag bekannt sind, werden vom Restbuchwert (RBW) / Buchwert (BW) abgesetzt, § 253 (2) Handelsgesetzbuch (HGB).

Beteiligungen werden mit ihren entsprechenden Anteilen am Eigenkapital des Unternehmens / Zweckverbandes oder mit dem eingebrachten Stammkapital fortgeschrieben. Erworbenen Anteile werden mit ihren AHK bewertet. Dauerhafte Wertminderung gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO<sup>2</sup> wurden im Abschlussjahr nicht festgestellt. Gewährte Darlehen sind mit ihrem Nennwert zum Stichtag bilanziert.

Forderungen, liquide Mittel und Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (z.B. Ansparraten) sind mit ihrem jeweiligen Nennbetrag bilanziert. Die Forderungen werden neben einer konkreten Einzelwertberichtigung, nach ihrer Fälligkeitsstruktur mit ihrem niedrigsten beizulegenden Wert angesetzt (Pauschalwertberichtigung). Durch die entsprechenden Wertberichtigungen sind das spezielle und allgemeine Ausfallrisiko hinreichend berücksichtigt.

Erhaltene Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen werden in beschiedener Höhe vermindert um die entsprechende Auflösung, analog der AfA des geförderten Vermögensgegenstandes, in der Bilanz passiviert. Der Beginn der Auflösung richtet sich nach der Fertigstellung / Inbetriebnahme des geförderten Vermögensgegenstandes. Die Laufzeit der Auflösung richtet sich nach der Nutzungsdauer des entsprechenden Vermögensgegenstandes.

Die Bildung von Rückstellungen erfolgt unter der Anwendung von finanzmathematischen Verfahren (z.B. für Pensions- und Beihilferückstellungen) oder nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung. Damit wird bereits zum Bilanzstichtag die anzunehmende Entstehung einer zukünftigen der Höhe nach ungewissen Verbindlichkeit angemessen berücksichtigt, deren Aufwand wirtschaftlich vor dem Bilanzstichtag liegt.

Verbindlichkeiten (z.B. lang- und kurzfristige Kredite) und passive Rechnungsabgrenzungsposten (z.B. Grabnutzungsrechte) werden mit ihrer Restschuld / ihrem Restwert zum Bilanzstichtag abgebildet.

Bilanzpositionen, denen zum Stichtag keine Werte zuzuordnen sind, werden im Anhang zur Bilanz nicht näher erläutert.

Das Haushalts- / Abschlussjahr entspricht dem Kalenderjahr.

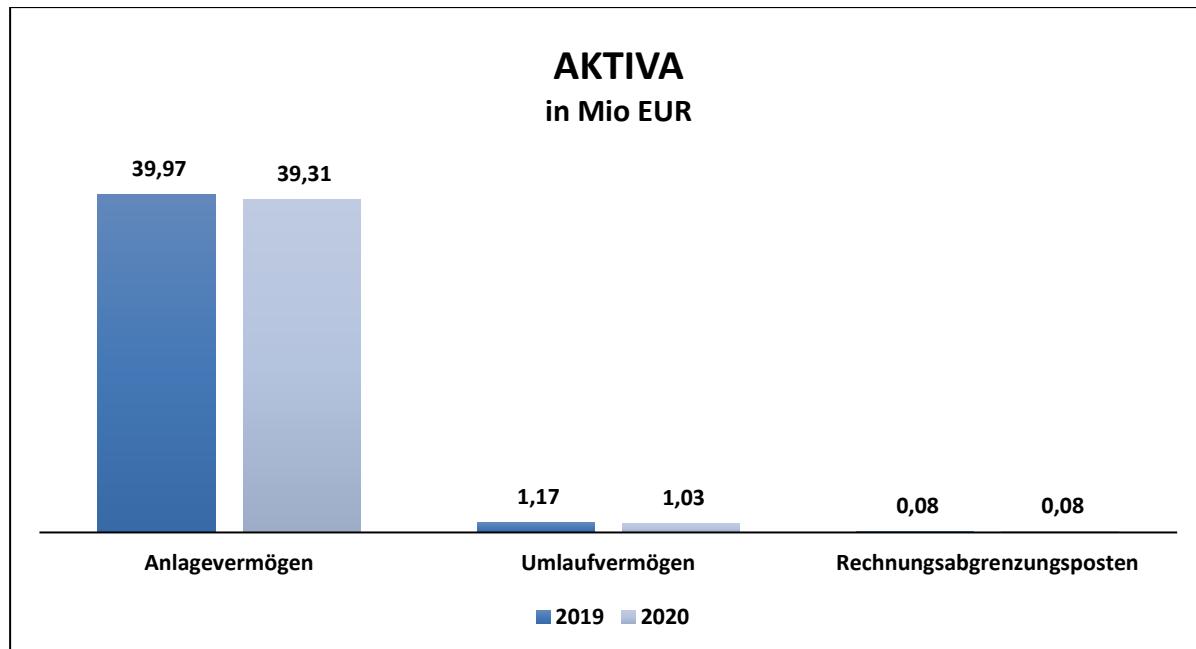
## **4.2 Erläuterungen zu den Vermögenspositionen des Jahresabschlusses**

Die Vermögenspositionen wurden entsprechend § 49 Abs. 2 GemHVO nach der Struktur des Musters 20 zu § 49 GemHVO gegliedert.

Zur Entwicklung des Anlagevermögens wird auch auf die Darstellung im Anlagenpiegel in den Anlagen zum Anhang verwiesen. Wesentliche investive Zu- und Abgänge sind im Lage- und Rechenschaftsbericht aufgeführt.

<sup>2</sup> Eine dauerhafte Wertminderung ist anzunehmen, wenn die Beteiligung in drei aufeinanderfolgenden Jahren Verluste erwirtschaftet hat.

## **AKTIVA:**



### **1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände**

#### **1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte**

Bilanzwert zum:	31.12.2019	31.12.2020
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	<u>5.661,98 €</u>	<u>930.63 €</u>

Die Veränderungen im Abschlussjahr resultierten aus Abschreibungen i.H.v. 4.731,35 €.

#### **1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse**

Die Straßenbeleuchtung befindet sich grundsätzlich im Eigentum der Süwag AG. Neue Leuchten wurden als geleistete Investitionszuschüsse mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren angesetzt.

Bilanzwert zum:	31.12.2019	31.12.2020
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	<u>467.108,03 €</u>	<u>670.481,29 €</u>

Die Veränderungen im Abschlussjahr resultierten aus Abschreibungen i.H.v. 42.309,82 € und Zugängen i.H.v. 245.683,08 €. Hiervon beliefen sich 233.814,39 € auf einen Mittelabruf für den Eigenanteil am Breitbandausbauprojekt Rheingau-Taunus-Kreis.

## 1.2 Sachanlagen

### 1.2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Grundstücke werden regelmäßig über dem Buchwert veräußert. Die Darstellung der Differenz zum BW erfolgt im außerordentlichen Ergebnis (Position 25/26 der Ergebnisrechnung). Grundstücke, die nach Teilverkäufen bei der Stadt Lorch verbleiben, werden in der Anlagenbuchhaltung mit ihren veränderten Flurstücken und ihrem anteiligen BW weiter bilanziert.

Bilanzwert zum:	31.12.2019	31.12.2020
1.2.1 Grundstücke und grundstücksgl. Rechte	<u>2.347.584,43 €</u>	<u>2.353.871,63 €</u>

Die Veränderungen im Abschlussjahr resultierten aus beitragsrechtlichen Zugängen, einem Grundstückskauf und dem Umlegungsverfahren zur L3033 i.H.v. 23.697,88 €. Im Abschlussjahr wurden über die v.g. Veränderungen hinaus außerordentliche Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und dem Umlegungsverfahren zur L3033 i.H.v. 139.335,00 € generiert. Die geringfügige Umgliederung der entsprechenden BW (Abgänge) erfolgte zum 01.01.2018.

Die weiteren Veränderungen im Abschlussjahr resultierten aus beitragsrechtlichen Zugängen und einem Grundstückskauf (Grünanlage Lorchhausen) i.H.v. 7.506,00 €, sowie einem Grundstücksverkauf i.H.v. 1.218 €.

### 1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

In der Bilanzposition werden alle städtischen Gebäude / Liegenschaften und sonstige Grundstückseinrichtungen (Außenanlagen) aktiviert.

Bilanzwert zum:	31.12.2019	31.12.2020
<u>davon:</u>		
Kindergärten, -tagesstätten, Jugend-, Freizeitein.	242.230,14 €	236.930,41 €
Sportanlagen, Schwimm- und Hallenbäder	1,00 €	1,00 €
Theater, Bürgerhäuser, Büchereien/Bibliotheken	1.561.303,42 €	1.517.367,43 €
Brand- und Katastrophenschutzeinrichtungen	316.323,44 €	303.534,96 €
Leichenhallen, sonstige Friedhofsgebäude	15.692,07 €	14.131,62 €
Sonstige Betriebsgebäude	383.600,75 €	368.986,17 €
Verwaltungsgebäude	266.723,14 €	261.388,70 €
Andere Bauten	6.530.628,92 €	6.386.903,85 €
Grundstückseinrichtungen	856.985,99 €	815.154,71 €
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	<u>10.173.488,87 €</u>	<u>9.904.398,85 €</u>

Die Veränderungen im Abschlussjahr resultierten aus Abschreibungen i.H.v. 274.105,29 € und Zugängen i.H.v. 5.015,27 € für nachträglichen Investitions- / Fertigstellungskosten für das Dorfgemeinschaftshaus Wollmerschied.

### 1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebräuch, Infrastrukturvermögen

Die Bilanzposition bildet z.B. mit den Gemeindestraßen, Abwasserbeseitigungsanlagen (Kanälen), Wasserleitungen und städtischen Waldgrundstücken den wesentlichsten Anteil am kommunalen Gesamtvermögen ab. Vermögensveränderungen ergeben sich regelmäßig aus der Herstellung von neuen Anlagen und den jährlichen linearen Abschreibungen.

Eine Ausnahme bildet das Waldvermögen, das nach herrschender Auffassung keiner Abnutzung unterliegt und somit eine solide Vermögensposition darstellt.

Anlagen, die zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt wurden, verblieben mit ihren bisherigen Kosten in der Position 1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Bilanzwert zum:	31.12.2019	31.12.2020
<u>davon:</u>		
Gemeindestraßen	1.831.082,27 €	1.712.644,37 €
Wege, Plätze	555.038,39 €	521.124,48 €
Sonstiges allgemeines Infrastrukturvermögen	1.149.932,12 €	1.131.230,76 €
Kulturgüter	252.000,00 €	252.000,00 €
Baudenkmäler	355.015,37 €	334.842,69 €
Öffentliche Grünflächen	228.917,46 €	201.587,09 €
Friedhofsanlagen	5,00 €	5,00 €
Sonstige Kulturgüter und Naturgüter	39.709,98 €	37.788,53 €
Sonstige Gewässerbauten	39.414,63 €	29.149,47 €
Anlagen und Einrichtungen der Abfalleinsammlung	1.567,28 €	460,97 €
Kanalisation	2.954.377,68 €	3.059.532,49 €
Kläranlagen	560.864,48 €	515.267,95 €
Nutzwasseranlagen	854.853,63 €	812.613,73 €
Gebäude Wasserversorgung	224.998,93 €	213.588,37 €
Wasserhausanschlüsse	125.071,73 €	120.858,19 €
sonstige öfftl. Ver- und Entsorgungseinrichtungen	2.687,31 €	2.595,69 €
Wald Grundstück	3.466.602,64 €	3.466.602,64 €
Wald Aufwuchs	11.510.640,95 €	11.510.640,95 €
1.2.3 Sachanl. im Gemeingebr., Infrastrukturvermögen	<u>24.152.779,85 €</u>	<u>23.922.533,36 €</u>

Die Veränderungen im Abschlussjahr resultierten aus Abschreibungen i.H.v. 536.726,07 € und Zugängen i.H.v. 306.479,58 €. Die Zugänge im Abschlussjahr ergaben sich aus der Umliegenderung der Herstellungskosten (AIB) für die Kanalisation Auf der Schaufel in Ransel (301.876,69 €) und Hauswasseranschlüssen (4.602,89 €).

Es ist anzumerken, dass die Zugänge in diesem Bereich regelmäßig einem wesentlichen Anteil der Position 1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Vorjahres entsprechen.

#### **1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung**

Bilanzwert zum:	31.12.2019	31.12.2020
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	<u>308.087,71 €</u>	<u>259.636,54 €</u>

Die Veränderungen im Abschlussjahr resultierten aus Zugängen i.H.v. 7.127,91 € und Abschreibungen i.H.v. 55.579,08 €.

#### **1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Diese Position bildet mit den Fahrzeugen und der Betriebs- und Geschäftsausstattung die klassischen beweglichen Wirtschaftsgüter, die für den Betrieb der Verwaltung und deren Einrichtungen unabdingbar sind.

Die Bewertung erfolgte einzeln / nach sachlichen Zusammenhängen mit den belegten Anschaffungskosten. Die Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter liegt regelmäßig zwischen 3 und 15 Jahren. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Feuerwehrfahrzeuge wurde auf 25 Jahre festgesetzt.

Bilanzwert zum:	31.12.2019	31.12.2020
<u>davon:</u>		
Werkstatteneinrichtungen und -geräte	1.204,34 €	519,46 €
Werkzeuge, Werksgeräte, Modelle, Prüf-, Messmittel	109.567,82 €	94.096,87 €
Sonstige andere Anlagen	17.986,45 €	17.126,64 €
Fuhrpark	864.759,88 €	798.016,15 €
sonstige Betriebsausstattung	251.515,09 €	223.459,96 €
Betriebsausstattung Feuerwehren Festwert	106.312,50 €	106.312,50 €
Büromasch., Orga.Mittel, DV- u. Kommunikationsanl.	33.598,42 €	41.333,05 €
Büromöbel und sonstige Ausstattungsgegenstände	68.470,99 €	63.744,29 €
Sonstige Geschäftsausstattung	1.659,21 €	1.489,10 €
Sonderinvest.Konjunktur. andere Anlagen	12.320,85 €	11.709,90 €
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs-/Geschäftsausstattung	<u>1.467.395,55 €</u>	<u>1.357.807,92 €</u>

Die Veränderungen im Abschlussjahr resultierten aus Neuanschaffungen/Investitionen i.H.v. 40.547,05 € (im Wesentlichen für die Einrichtung des öffentlicher WLAN im Stadtgebiet) und Abschreibungen i.H.v. 150.134,68 €.

#### **1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau (AIB)**

Erfasst wurden alle zahlungswirksamen Zugänge für Investitionsvorhaben getrennt nach Einzelmaßnahmen, die bis zum Bilanzstichtag begonnen worden sind, deren tatsächliche Nutzungsmöglichkeit / wesentliche Fertigstellung zum Bilanzstichtag aber noch nicht bestand (lfd. Fertigstellungsprozess). Die Bewertung erfolgte mit den stichtagsbezogenen Kosten ohne die Berücksichtigung einer planmäßigen Abschreibung, da dies vor Fertigstellung nicht zulässig ist.

	Zug. in Periode	Umb. in Periode	Buchwert 31.12.2019	Buchwert 31.12.2020
Gel. Anzahlung Betriebs-/Geschäfts ausst.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
AiB Hochbau allgem. Verwaltung	26.683,27 €	-5.015,27 €	26.933,97 €	48.601,97 €
AiB Straßen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
AiB Abwasserbeseitigung	46.104,63 €	-301.876,69 €	385.264,50 €	129.492,44 €
AiB Infrastrukturm. im Bau	20.687,40 €	0,00 €	57.532,77 €	78.220,17 €
<b>1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau</b>	<b><u>93.475,30 €</u></b>	<b><u>-306.891,96 €</u></b>	<b><u>469.731,24 €</u></b>	<b><u>256.314,58 €</u></b>

Die Veränderungen im Abschlussjahr resultierten aus Zahlungen für Anlagen im Bau (Herstellungskosten) und entsprechenden Umbuchungen von zum 31.12. fertiggestellten Anlagen i.H.v. 306.891,96 €, die bereits in den v.g. Bilanzpositionen genannt wurden. Zum Abschlussstichtag befanden sich 9 Anlagen im Bau. Davon bildeten die Kanalsanierung Espenschied mit bisherigen Herstellungskosten von 129.492,44 €, der Anbau der Halle Feuerwehr Lorch mit 46.455,97 €, sowie der Umbau der alten Feuerwehr Lorchhausen mit 35.105,00 € die wesentlichsten Positionen.

### 1.3 Finanzanlagen (Beteiligungen, Wertpapiere, sonst. Ausleihungen)

Entsprechend ihrer handelsrechtlichen Definition, wurden die Finanzanlagen den folgenden Bilanzpositionen zugeordnet. Die Beteiligungsverhältnisse wurden jährlich überprüft. Dabei erfolgte stets eine Neubeurteilung der Beteiligungsquoten und der Werthaltigkeit der Beteiligung. Dauerhafte Wertminderungen wurden in der Einzelfallprüfung nicht festgestellt<sup>3</sup>.

#### 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

#### 1.3.3 Beteiligungen

Bilanzwert zum:		31.12.2019	31.12.2020
<u>davon:</u>			
Kommunale Wohnungsbau GmbH		392.787,43 €	392.787,43 €
Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH		220,56 €	220,56 €
Wasserbeschaffungsverband Rheingau-Taunus		24.059,04 €	24.059,04 €
Abfallverband Rheingau		15.130,10 €	15.130,10 €
Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal		11.478,27 €	11.478,27 €
Zweckverband Rheingau		1,00 €	1,00 €
Kommunales Gebietsrechenzentrum		1,00 €	1,00 €
Rüdesheim Tourist AG		1.648,70 €	1.648,70 €
AöR Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus		1.945,59 €	1.945,59 €

<sup>3</sup> Werterhöhungen bei den Beteiligungsunternehmen / Zweckverbänden durch eine positive jahresbezogene Entwicklung werden nur gebucht, wenn sie entsprechend dem Realisations- / Imparitätsprinzip vereinnahmt wurden. Im Falle einer voraussichtlichen dauernden Wertminderung werden außerplanmäßige Abschreibungen nach § 43 Abs. 3 GemHVO vorgenommen. Eine dauerhafte Wertminderung ist anzunehmen, wenn die Beteiligung in drei aufeinanderfolgenden Jahren Verluste erwirtschaftet hat. Dabei ist im Wesentlichen auf die Höhe und die Dauer der Wertminderung im Verhältnis zum Wertansatz und dem Bewertungsaufwand abzustellen. Bei kleineren Verlusten oder der Wahrscheinlichkeit der Aufholung von aufgelaufenen Verlusten in den Folgejahren wird von einer Wertberichtigung abgesehen.

Kultur Region Frankfurt Rhein Main		50,00 €	50,00 €
AöR Holz- und Forstkontor RTK		2.941,18 €	2.941,18 €
1.3.3 Beteiligungen		<u>450.262,87 €</u>	<u>450.262,87 €</u>

Der Anteil am Kommunalen Gebietsrechenzentrum wurde mit einem Erinnerungswert von 1,00 € bewertet. Diese Beteiligung weist stets einen „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ aus und wurde in Höhe des zu erwarteten Verlustausgleichs als Rückstellung bilanziert. Der Anteil am Zweckverband Rheingau wurde mit einem Erinnerungswert von 1,00 € bewertet. Dieser Beteiligung liegt kein Eigenkapital zu Grunde.

### 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens

Als Wertpapier des Anlagevermögens wird die Versorgungsrücklage / der KVR-Fonds (§ 13 Hessisches Versorgungsrücklagegesetz) bilanziert. Es wurden bis zum Bilanzstichtag Wertpapiere i.H.v. 134.352,26 € für die Versorgungsrücklage erworben (Nachrichtlich: Zum 30.12.2020 hatten die Wertpapiere einen Wert von 157.703,27 €).

Bilanzwert zum:		31.12.2019	31.12.2020
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens		<u>121.814,29 €</u>	<u>134.352,26 €</u>

### 1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)

Die Stadt Lorch ist mit drei Geschäftsanteilen (à 150,00 €) Mitglied bei der Rheingauer Volksbank eG. Die sonstigen Ausleihungen bestehen aus langfristig vergebenen Darlehen im Bereich der Wohnungsbauförderung. Sie werden mit ihrem Nennwert bilanziert.

Bilanzwert zum:		31.12.2019	31.12.2020
1.3.6 Sonstige Ausleihungen		<u>4.386,94 €</u>	<u>3.722,26 €</u>

Die Veränderung i.H.v. 664,68 € zum Vorjahr resultierte aus der jährlichen Tilgung.

## 2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Grundsätzlich wurden die bestehenden Forderungen mit ihrem niedrigsten Wert (Niederstwertprinzip) angesetzt / bewertet, § 43 Abs. 4 GemHVO. Dabei fanden die Grundsätze der Einzel- und Pauschalwertberichtigung Anwendung, durch die insbesondere die Werthaltigkeit der entsprechenden Forderungen zum Bilanzstichtag ermittelt wurde.

Forderungen, die nicht bereits einzeln berichtet werden mussten, wurden im Rahmen der Einzelpauschalwertberichtigung nach ihrer Alterstruktur in Bezug auf die Ursprungsfälligkeit neu bewertet. Hierbei wurden sogenannte „Sonderschuldner“ (z.B. Stadtkreise, Landkreise, Gemeinden, Oberfinanzdirektionen, Regierungspräsidien, Forderungen aus Beteiligungen) im Vorfeld ermittelt, somit als „einwandfreie“ Forderungen eingestuft und im Weiteren nicht wertberichtet.

Um dem Grundsatz der Vorsicht nach § 40 Nr. 3 GemHVO Rechnung zu tragen, wurden alle weiteren einwandfreien Forderungen mit einem Forderungsalter bis 180 Tage mit einem prozentualen Abschlag von 1,5 % wertberichtet. Forderungen mit einem Alter von 180 bis 1080 Tagen gelten als „zweifelhaft“ und wurden entsprechend dem von Prüfungsämtern und Hessischen Verwaltungsschulverband kommunizierten Bewertungsleitfaden wertberichtet. Folgende Abschreibungsquoten gelten hier als empfohlen und werden regelmäßig der Einzelpauschalwertberichtigung zugrunde gelegt:

Forderungen bis	180 Tage	Wertberichtigung um 1,5%
Forderungen bis	360 Tage	Wertberichtigung um 30%
Forderungen bis	540 Tage	Wertberichtigung um 50%
Forderungen bis	720 Tage	Wertberichtigung um 70%
Forderungen bis	900 Tage	Wertberichtigung um 80%
Forderungen bis	1080 Tage	Wertberichtigung um 90%
Forderungen >	1080 Tage	Wertberichtigung um 100%

Bilanzwert zum:	31.12.2019	31.12.2020
<u>davon:</u>		
2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen und Beiträgen	279.868,21 €	336.831,85 €
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	389.574,13 €	191.465,33 €
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	144.498,79 €	16.633,53 €
2.3.4 Forderungen gegen verbundene Untern. und Untern. mit Beteiligungsverhältnissen und Sondervermögen	17.364,95 €	11.624,17 €
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	251.237,21 €	273.429,79 €
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.082.543,29 €</u>	<u>829.984,67 €</u>

Die Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen bestehen im Wesentlichen in den Tilgungsanteilen des Landes aus den Darlehen zum Sofortprogramm Abwasser, dem Sonderinvestitionsprogramm (SIP) und Kommunalinvestitionsprogramm (KIP).

Die Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben resultieren im Wesentlichen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und den Gemeindesteuern sowie den Wassergeldendabrechnungen zum 31.12.2020.

Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich im Wesentlichen um Forderungen aus Holzverkäufen, Nutzungsgebühren für Feuerwehreinsatz und Bußgeldern.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Unternehmen mit Beteiligungsverhältnissen und Sondervermögen (hierzu auch Pos. 1.3.3 i.H.v. 11.624,17 €) resultieren überwiegend aus Rückforderungsansprüchen gegenüber dem Abfallverband aufgrund nicht korrekter Abrechnungen der durchlaufenden Gelder in den vergangenen Jahren. Diese Forderungsansprüche wurden aktuell im Jahr 2021 final aufgeklärt und durch den Abfallverband ausgeglichen.

Darüber hinaus berücksichtigen die vorgenannten Forderungspositionen bereits die Umgliederungen der debitorischen Kreditoren<sup>4</sup> / kreditorischen Debitoren und die Einzel- / Pauschalwertberichtigung. Im Abschlussjahr entstanden im Rahmen von Pauschalwertberichtigungen saldierte Haushaltsentlastungen/Auflösungen i.H.v. 26.188,84 €.

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen wird u.a. der Kapitalstock bei der Süwag AG bilanziert der Bestandteil der Straßenbeleuchtungsvertrags ist.

Anfangsbestand zum 01.01.2020	<u>52.798,89 €</u>
Entnahmen für neue Leuchten	-3.775,77 €
Endbestand zum 31.12.2020	<u>49.023,12 €</u>

## 2.4 Flüssige Mittel

Die Bar- und Buchgeldbestände (Bankkonten auf den Namen des Magistrats der Stadt Lorch) wurden nachweislich der Kassenbücher / Kontoauszüge / Saldenbestätigungen erfasst und mit ihrem stichtagsbezogenen Bar- / Kontostand bilanziert.

Bilanzwert zum:	Nr.	31.12.2019	31.12.2020
<u>davon:</u>			
Barkasse Einwohnermeldeamt	1001	150,00 €	1.384,31 €
Barkasse Tourist-Info	1002	0,00 €	890,58 €
Nassauische Sparkasse	10002	86.521,40 €	196.334,72 €
Postbank Frankfurt	10003	1.987,35 €	0,00 €
Nassauische Sparkasse OWI Konto	10008	0,00 €	537,36 €
Geldtransit (Bankverrechnungskonto)		0,00 €	95,00 €
<b>2.4 Flüssige Mittel</b>		<b><u>88.658,75 €</u></b>	<b><u>199.241,97 €</u></b>

## 3.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP)

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden für Leistungsforderungen, also bereits gezahlte, aber noch nicht erhaltene Lieferungen und Leistungen gebildet.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten umfasst insbesondere geleistete Ansparraten der Anspardarlehen aus dem Hessischen Investitionsfond Abteilung B. Diese sind als vorweggenommene Zinsauszahlungen anzusehen und als Aufwand über die Tilgungsphase aufzulösen/abzugrenzen.

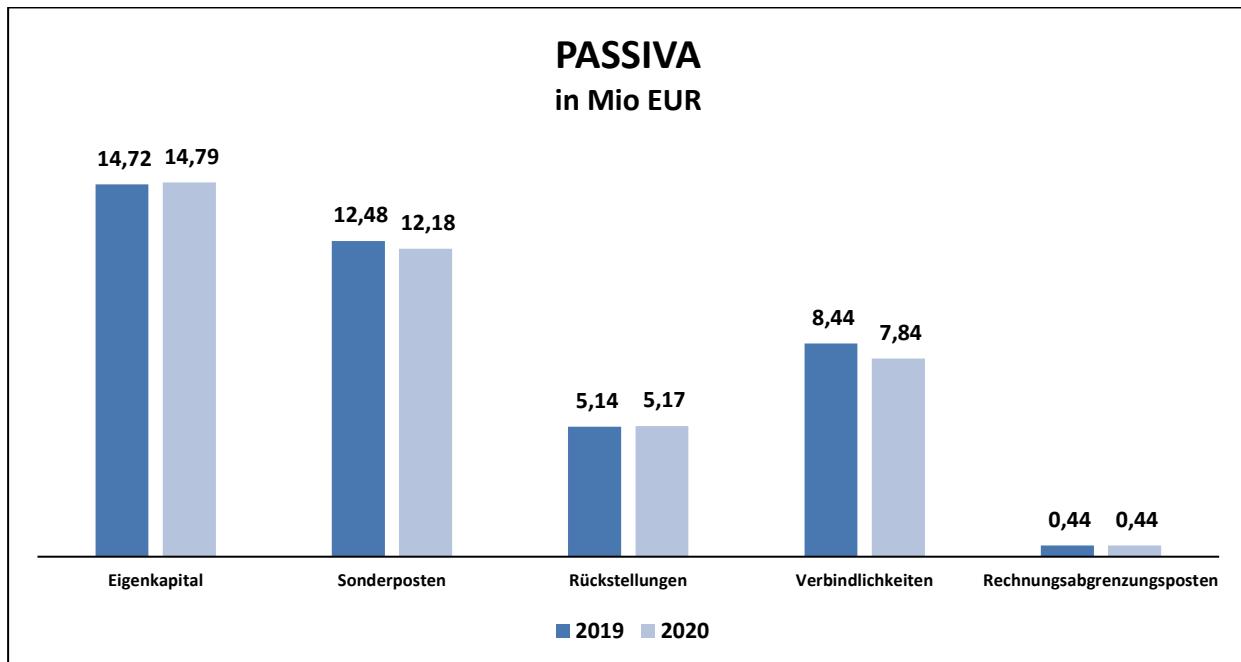
Darüber hinaus umfasst diese Bilanzposition die Beamtenbesoldungen für den Monat Januar des Folgejahrs, die bereits im Dezember auszuzahlen ist.

<sup>4</sup> Da für den Jahresabschluss ein Saldierungsverbot gilt, sind Kreditoren mit Überzahlungen nicht schuldenmindernd bei den Verbindlichkeiten auszuweisen, sondern werden im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen zu den sonstigen Vermögensgegenständen umgegliedert und in der Bilanz als Guthaben ausgewiesen.

Bilanzwert zum:	31.12.2019	31.12.2020
<u>davon:</u>		
Ansparraten Investitionsfond B	74.315,82 €	66.105,30 €
Beamtenbesoldung Januar Folgejahr	9.329,99 €	9.899,77 €
<b>3.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>83.645,81 €</b>	<b>76.005,07 €</b>

Bilanzwert zum:	31.12.2019	31.12.2020
<b>Summe Aktiva</b>	<b>41.223.149,61 €</b>	<b>40.419.543,90 €</b>

### **PASSIVA:**



### **1.1 Netto-Position**

Bei der Stadt Lorch, die als Gebietskörperschaft keine Kapitalausstattung qua Satzungsbeschluss erfährt, wurde das Eigenkapital in Form der sogenannten "Netto-Position" ermittelt. Diese ermittelt sich aus dem Saldo von Vermögen, Rücklagen und Schulden zum Bilanzstichtag.

Bilanzwert zum:	31.12.2019	31.12.2020
<b>1.1 Netto-Position</b>	<b>9.196.638,33 €</b>	<b>9.196.638,33 €</b>

## 1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital

Sonderrücklagen und Stiftungskapital bestehen zum Bilanzstichtag nicht. Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren reduzieren sich von 4.921.806,07 € zum 31.12.2019 um den Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnis 2019 i.H.v. 244.906,62 € auf 4.676.899,45 € zum 31.12.2020.

Bilanzwert zum:	31.12.2019	31.12.2020
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	<u>4.921.806,07 €</u>	<u>4.676.899,45 €</u>

Die Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren erhöhen sich von 744.807,90 € zum 31.12.2019 um den Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnis 2019 i.H.v. 104.888,48 € auf 849.696,38 € zum 31.12.2020.

Bilanzwert zum:	31.12.2019	31.12.2020
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	<u>744.807,90 €</u>	<u>849.696,38 €</u>

## 1.3 Ergebnisverwendung

Die Ergebnisverwendung / Umbuchung des laufenden Jahresergebnisses wird bilanziell im Folgejahr ausgewiesen. Nicht zum Ausgleich der Fehlbeträge aus ordentlichen und außerordentlichen Ergebnissen verwendeten Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses, werden als „verbleibende“ Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses bilanziert, § 23 Abs. 1 GemHVO.

Aus § 25 Abs. 1 bis 4 GemHVO (neue Fassung) ergibt sich jeweils die Reihenfolge, in der im Jahresabschluss die im ordentlichen und außerordentlichen Ergebnis erzielten Überschüsse und Fehlbeträge zu verwenden bzw. zu behandeln sind. Die bei der Aufstellung des Jahresabschlusses abzuwickelnden Vorgänge zum ordentlichen Ergebnis sind zwangsläufige Folge der rechtlichen Vorgaben, deshalb ist kein Beschluss eines Gemeindeorgans erforderlich.

Bilanzwert zum:	31.12.2019	31.12.2020
1.3.1 Ergebnisvortrag	0,00 €	0,00 €
1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €
1.3.1.2 Außerordentl. Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €
1.3.2 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	<u>-140.018,14 €</u>	<u>71.272,23 €</u>
1.3.2.1 Ordentl. Jahresübersch. / Jahresfehlbe. (-)	-244.906,62 €	-181.532,24 €
1.3.2.2 Außerord. Jahresübersch. / Jahresfehlbe. (-)	104.888,48 €	252.804,47 €
1.3 Ergebnisverwendung	<u>-140.018,14 €</u>	<u>71.272,23 €</u>

Der Ausweis zu 1.3.2.1 / 1.3.2.2 korrespondiert mit den Positionen 26 und 29 der Ergebnisrechnung und entspricht dabei den ordentlichen und außerordentlichen Jahresergebnissen.

## **2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuw., -zuschüsse und Investitionsbeiträge**

Sonderposten wurden im Rahmen der auf der Aktivseite der Bilanz erfassten und bewerteten Einzelmaßnahmen / -vermögensgegenstände gebildet. Der Nachweis wurde in allen Fällen durch entsprechende Fördermittelbescheide und Beitragsakten erbracht. Sonderposten betreffen die Förderung der entsprechenden Vermögenspositionen die angeschafft / errichtet wurden und werden analog deren Nutzungsdauer / parallel zur Abschreibung des Wirtschaftsgutes ertragswirksam aufgelöst.

Von der Gemeinde gewährte und aktivierte Investitionszuweisungen und –zuschüsse können jährlich mit einem Zehntel abgeschrieben werden, wenn die Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des betreffenden Vermögensgegenstands für die Gemeinde zu aufwändig wäre, § 43 Abs. 5 GemHVO.

Die im Rahmen von Investitionsprogrammen (SIP/Konjunkturpaket 2; KIP) erhaltenen Tilgungszuschüsse, wurden analog der damit geförderten baulichen Anlagen / dafür gewährten Darlehen pauschal über 30 Jahre aufgelöst (sofern investiv).

### **2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich**

Zuweisungen werden grundsätzlich aus Bundes- und Landesmitteln gewährt und sind zweckentsprechend zur anteiligen Deckung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des kommunalen Anlagevermögens zu verwenden.

Bilanzwert zum:	31.12.2019	31.12.2020
2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	10.652.609,03 €	10.282.776,24 €

Die Veränderungen im Abschlussjahr resultierten aus Zugängen<sup>5</sup> i.H.v. 64.234,36 €, und ergebniswirksamen Auflösungen i.H.v. 434.067,15 €.

Die Zuweisungen (Zugänge) wurden i.R.d. Kommunalinvestitionsprogramms für die Straßen- sanierung Lorch 10.234,36 € gewährt und zusätzliche 54.000,00 € Zuweisungen für den MLF Ransel.

### **2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich**

Zuschüsse dieses Bereiches betrafen im Wesentlichen die Förderung der Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen der Stadt Lorch durch die Feuerwehrvereine und die Förderung von Spielplätzen und anderen Einrichtungen.

Bilanzwert zum:	31.12.2019	31.12.2020
2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	33.528,73 €	31.334,59 €

Die Veränderungen im Abschlussjahr resultierten aus ergebniswirksamen Auflösungen i.H.v. 2.194,14 €.

<sup>5</sup> Zusätzlich erhielt die Stadt Lorch im Rahmen der Dorferneuerung Fördermittel für den Umbau alte FW LH, Sanierung Werkerbrunnen und JUZ Ranselberg i.H.v. 29.158,00 €, die bis zu ihrer abschließenden Verwendung noch als Verbindlichkeiten aus bisher nicht verwendeten Zuweisungen auszuweisen sind.

### 2.1.3 Investitionsbeiträge

Als Investitionsbeiträge wurden regelmäßig die geleisteten / verwendeten Erschließungs-, Ausbau- und Anschlussbeiträge bilanziert, die im Zusammenhang mit dem Bau von Straßen, Gehwegen, Straßenbeleuchtungen, Kanalbauwerken (Anschluss) und der ersatzweisen Schaffung von Stell- / Parkplätzen<sup>6</sup> von Dritten erhoben wurden.

Bilanzwert zum:	31.12.2019	31.12.2020
2.1.3 Investitionsbeiträge	<u>1.338.621,29 €</u>	<u>1.354.197,98 €</u>

Die Veränderungen im Abschlussjahr resultierten aus Zugängen i.H.v. 92.582,06 € für Straßen- und Hauswasseranschlussbeiträge, sowie ergebniswirksamen Auflösungen i.H.v. 77.005,37 €.

### 2.2 Sonderposten für den Gebührenausgleich

Die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind als gebührenrechnende Einrichtungen zu führen. Überschüsse in den sogenannten Gebührenhaushalten sind wegen des Kostendeckungsgebots an den Gebührenzahler zurückzuführen. Diese Überschüsse gehören nicht zum Eigenkapital der Stadt Lorch, sondern stellen Fremdkapital dar. Sie sind deshalb nicht in eine Rücklage, sondern als Sonderposten für den Gebührenausgleich in der Bilanz auszuweisen.

Bilanzwert zum:	31.12.2019	31.12.2020
2.2 Sonderposten für den Gebührenausgleich (Abwasser)	<u>453.789,06 €</u>	<u>510.342,35 €</u>

Im Berichtsjahr wies der Gebührenhaushalt Abwasser eine Überdeckung aus, die in den Produkten erfolgswirksam verbucht und dem Sonderposten für den Gebührenausgleich<sup>7</sup> zugeführt wurde.

Zum Ausgleich des Gebührenhaushalts Wasserversorgung wurden letztmalig unter 2019 die restliche aus dem Jahr 2017 resultierenden Überdeckungen komplett verwendet. Für den Bereich Wasserversorgung standen somit für das Abschlussjahr 2020 und zum 31.12.2020 keine Sonderposten für den Gebührenausgleich mehr zur Verfügung.

Zum Ausgleich des Gebührenhaushalts Abwasserbeseitigung wurden unter 2020 die bis 2015 entstandenen Unterdeckungen des Bereichs Niederschlagswasser mit einem Anteil von 10.469,52 € korrigiert/verwendet, entstandene Überdeckungen des Bereichs Schmutzwasser mit einem Anteil von 40.333,86 € verwendet und 107.356,57 € in den Sonderposten neu eingestellt, die wiederum bis 2025 zu verwenden sind.

<sup>6</sup> Die bisher erhobenen zweckgebundenen Stellplatzabgaben belaufen sich auf 27.720,00 € und wurden bisher noch nicht verwendet.

<sup>7</sup> Nach § 10 Absatz 2 Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) sind Überdeckungen aus Benutzungsgebühren innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Der Sonderposten für den Gebührenausgleich stellt zweckgebundene Haushaltssmittel dar.

### 3.1 Rückstellungen für Pensionen u. ähnliche Verpflichtungen

#### Pensions- und Beihilferückstellungen

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sind Verpflichtungen der Stadt Lorch für Versorgungsansprüche der Beamtinnen und Beamten sowie deren Hinterbliebenen. Die Bewertung der Verpflichtung erfolgte durch ein versicherungsmathematisches Gutachten unter Anwendung des Teilwertverfahren gemäß § 6 a Absatz 3 Nr. 1 EStG. Als Rechnungszinsfuß wurden 6,0 % p. a. für Pensionen und 5,5 % p. a. für Beihilfen unter Anwendung der Richtwerttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde gelegt.

Im Bereich der Pensionsverpflichtungen wurden für eingetretene Pensionsfälle 1.060.347,00 € zugeführt und für unverfallbare Anwartschaften 1.017.613,00 € aufgelöst.

Im Bereich der Beihilfeverpflichtungen wurden für eingetretene Pensionsfälle 172.969,00 € zugeführt und für unverfallbare Anwartschaften 217.956,00 € aufgelöst.

Diese auffallend hohen Veränderungswerte hängen mit der Beendigung der Amtszeit im Abschlussjahr des ehemaligen Bürgermeisters Jürgen Helbing zusammen.

Von den Rückstellungen für Pensionen sind 134.352,26 € zum 31.12.2020 durch eine Versorgungsrücklage bei der Versorgungskasse abgedeckt (Nachrichtlich: Die Versorgungsrücklage ist in einem Fonds angelegt, der zum 30.12.2020 einen Wert von 157.703,27 € hatte). Diese ist als Wertpapiere des Anlagevermögens auf der Aktivseite der Bilanz (Position 1.3.5) ausgewiesen.

Zusätzlich sind die Pensionsverpflichtungen mit dem von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Abzinsungszinssatz von 2,30% (Stand Dezember 2020) zu berechnen und im Anhang anzugeben. Hierzu auch die Hinweise zu § 39 GemHVO, Tz. 4, StAnz. 6/2013 S. 222 ff. Demnach ergibt sich bei den Pensionsverpflichtungen ein Rückstellungswert in Höhe von 5.631.736,00 € (+1.697.878 € gegenüber bilanzierter Pensionsverpflichtung).

#### Rückstellungen für Lebensarbeitszeiten und Altersteilzeit

Entsprechend der Randnummer 46a des Kommentars zu § 39 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO sind die Zeitguthaben der Lebensarbeitszeit / Altersteilzeit zu bilanzieren. Im Abschlussjahr wurden aufgrund einer neuen Altersteilzeitvereinbarung 8.472,59 € zugeführt.

Bilanzwert zum:	31.12.2019	31.12.2020
davon:		
Verpflichtungen aus Pensionsfällen u. Anwartschaften	3.891.124,00 €	3.933.858,00 €
Verpflichtungen aus Beihilfen	929.779,00 €	884.792,00 €
Verpflichtungen aus Lebensarbeitszeitkonten	0,00 €	8.472,59 €
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	<u>4.820.903,00 €</u>	<u>4.827.122,59 €</u>

### 3.2 Rückstellungen für Finanzausgleiche und Steuerschuldverhältnisse

#### Rückstellungen für die Kreis- und Schulumlage

Grundlage für die Umlageaufwendungen / -eines Haushaltjahres sind bestimmte Einzahlungen (Steueraufkommen aus Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer abzgl. Gewerbesteuerumlage, Einkommens- und Umsatzsteueranteilen) aus Vorperioden. Da die gleichen Einzahlungen der zwei Halbjahre des Abschlussjahres und des 2. Halbjahres des Vorjahres noch nicht bei der Festsetzung berücksichtigt wurden, stellt die daraus resultierende Kreis- und Schulumlagegrundlage bereits zum Bilanzstichtag eine anteilige ungewisse Verbindlichkeit dar, die in Form von Rückstellungen abzubilden ist.

Zum Abschlussjahr ergab sich eine durchschnittliche Abweichung vom Mittelwert der Jahre 2015 - 2019 von 8,63%. Der Schwellenwert für die Bilanzierung wurde auf 2,50% festgesetzt. Die Hebesätze der Kreis- und Schulumlage für die Folgejahre 2021 und 2022 wurden mit 28,46%/28,46% und 20,19%/20,19% der Ermittlung zugrunde gelegt.

Durch die Abbildung der entsprechenden Rückstellungen entspricht der Ausweis der Belastung der Kreis- und Schulumlage der wirtschaftlichen Umlagelast, die sich aus der Steuerkraft bis zum Abschlussjahr ergab.

Die Berechnungen zum 31.12.2020 erfolgten auf Grundlage einer Mustertabelle zur Berechnung der Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach § 39 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO nach Maßgabe der ab 01.01.2016 geltenden Fassung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes (HFAG) und berücksichtigen damit die umlagerelevante Steuerkraftmesszahlen gem. § 21 HFAG i.V.m. § 50 Abs. 2 HFAG des 2. Halbjahr 2019 und des 1. und 2. Halbjahres 2020.

Zum Bilanzstichtag verbleiben Verpflichtungen in Höhe von 184.300 €. Davon resultieren aus der Steuerkraft des 2. Halbjahr 2019 66.300 € und aus der Steuerkraft des 1. und 2. Halbjahres 2019 insgesamt 118.000,00 €.

Bilanzwert zum:	31.12.2019	31.12.2020
<u>davon:</u>		
Verpflichtungen aus Kreisumlage	99.800,00 €	108.400,00 €
Verpflichtungen aus Schulumlage	68.500,00 €	75.900,00 €
3.2 Rückstellungen für Finanzausgleiche und Steuerschuldverhältnisse	<u>168.300,00</u> €	<u>184.300,00</u> €

### 3.5 Sonstige Rückstellungen

Erfasst und bewertet wurden alle Sachverhalte, deren „Aufwand / wirtschaftliche Verursachung“ vor dem Abschlussstichtag lag, deren Durchführung, Abrechnung und Zahlung aber erst nach dem Stichtag erfolgte. Die Erfassung orientierte sich auch daran, ob die Geschäftsvorfälle regelmäßig auftreten. Da die tatsächliche Höhe zur Abschlusserstellung grundsätzlich noch nicht feststeht und regelmäßig auch noch keine Rechnungen vorliegen, sind Rückstellungen in der voraussichtlichen Höhe der Verbindlichkeiten zu bilden.

Bilanzwert zum:	31.12.2019	31.12.2020
<u>davon:</u>		

Rückstellungen f. ungewisse Verbindlichkeiten	23.271,97 €	25.722,61 €
Rückstellungen für Urlaubs- u. Zeitguthaben	68.628,29 €	59.260,60 €
Rückstellungen für Rechnungsprüfungsamt	28.750,00 €	39.750,00 €
Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten	13.157,21 €	13.157,21 €
Rückstellungen für das Kommunale Gebietsrechenzentrum Wiesbaden (KGRZ)	16.609,78 €	16.609,78 €
Rückstellungen für laufende Gerichtsverfahren	3.500,00 €	0,00 €
<b>3.5 Sonstige Rückstellungen</b>	<b>153.917,25 €</b>	<b>154.500,20 €</b>

Für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltungen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO) wurden im Abschlussjahr keine Rückstellungen gebildet.

#### 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Die Kreditverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und öffentlichen Kreditgebern wurden mit ihrem Nennbetrag abzüglich der bis zum Abschlussstichtag geleisteten Tilgungen bewertet. Der zu bilanzierende Betrag ergab sich aus den zum Bilanzstichtag übermittelten Saldenmitteilungen der Kreditinstitute, der elektronischen Darlehensverwaltung und der Finanzbuchhaltung. Sonderbeiträge für die frühzeitige Auszahlung eines Darlehens, stellen bereits mit Auszahlung des Kredites eine zu bilanzierende Verbindlichkeit dar.

Auf der Aktivseite (Position 3.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten) werden die bereits geleisteten Ansparraten und die noch fälligen Sonderbeiträge als Gegenposition bilanziert. Sie stellen den Zinsaufwand für die gewährten Darlehen dar und sind über die Tilgungsphase hinweg aufwandswirksam im Haushalt aufzulösen.

Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten resultierten regelmäßig aus der kreditorischen Verbuchung von Zinsaufwendungen. Grundsätzlich sind diese Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag ausgeglichen, da Buchung und Zahlung stets vor diesem liegen. Da die Zinszahlungen ausschließlich nachschüssig erfolgen, bestehen jedoch in Bezug auf die periodengerechte Abgrenzung von Aufwendungen / Verbindlichkeiten bereits im Abschlussjahr zu berücksichtigende Aufwendungen / Verbindlichkeiten, die erst im Folgejahr mit Fälligkeit der Zinszahlung ausgeglichen werden.

Bilanzwert zum:	31.12.2019	31.12.2020
<b>4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</b>		
langfristige Investitionskredite	6.070.008,90 €	6.453.576,77 €
davon: mit einer RLZ bis einem Jahr	8.042,13 €	0,00 €
davon: mit einer RLZ größer einem Jahr	6.061.966,77 €	6.453.576,77 €
<b>4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern</b>		
langfristige Investitionskredite aus dem Investitionsfond B	370.500,00 €	331.375,00 €
davon: mit einer RLZ bis zu einem Jahr	0,00 €	0,00 €
davon: mit einer RLZ größer einem Jahr	370.500,00 €	331.375,00 €
<b>4.2.3 Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

davon: mit einer RLZ bis einem Jahr	0,00 €	0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	<u>6.440.508,90 €</u>	<u>6.784.951,77 €</u>

### **Langfristige Darlehensentwicklung 2020**

4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
Ordentliche Tilgungen 2020		485.279,14 €
Neuaufnahme 2020		868.847,01 €
4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern		
Ordentliche Tilgungen 2020		40.000,00 €
Aufstockung Sonderbeitrag 2020		875,00 €

**Saldo (Neuverschuldung ggü. Vorjahr 2019)** **344.442,87 €**

In 2020 wurde ein Investitionsfond-Darlehen der Abt. B um 875,00 € aufgestockt (wegen frühzeitigem Abruf erfolgt eine jährliche Aufstockung um 875,00 € über 20 Jahre). Die reguläre Tilgung in 2020 betrug 40.000,00 €.

Die Neuverschuldung berücksichtigt KIP-Mittelabrufe für die Straßensanierungen, sowie eine Umschuldung der Liquiditätskredite i.H.v. 850.000,00 €.

### **4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung**

Bilanzwert zum:	31.12.2019	31.12.2020
4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	<u>1.561.859,95 €</u>	<u>556.925,48 €</u>

Die Kreditverbindlichkeiten der Liquiditätssicherung reduzierten sich im Abschlussjahr zum 31.12.2020 im Wesentlichen aufgrund einer Umschuldung i.H.v. 850.000,00 € auf noch 556.925,48 €.

### **4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen und Transferleistungen**

Seit dem 31.12.2009 kann die periodengerechte Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen vorgenommen und kontinuierlich fortgesetzt werden. Bei der Abbildung handelte es sich im Wesentlichen um Verbindlichkeiten aus Aufwendungen für die Abrechnungen im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit und der Betriebskosten (Nachzahlungen) der Kindertagesstätten Dritter, deren wirtschaftliche Verursachung im Abschlussjahr lag.

Bilanzwert zum:	31.12.2019	31.12.2020
4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen und Transferleistungen	<u>171.108,47 €</u>	<u>204.359,94 €</u>

#### **4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

Bei der Abbildung handelte es sich im Wesentlichen um Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, deren wirtschaftliche Verursachung im Abschlussjahr lag.

Bilanzwert zum:	31.12.2019	31.12.2020
4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>131.274,70 €</u>	<u>154.167,45 €</u>

#### **4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben**

Die Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben resultieren regelmäßig aus der Endabrechnung der Gewerbesteuerumlage, deren wirtschaftliche Verursachung im Abschlussjahr lag.

Bilanzwert zum:	31.12.2019	31.12.2020
4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern u. steuerähnlichen Abgaben	<u>7.611,86 €</u>	<u>20.587,48 €</u>

#### **4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verb. Untern. u. Untern. mit Beteiligungsverhältnis**

Innerhalb dieser Bilanzposition wurden die Verpflichtungen der Stadt Lorch gegenüber ihren Beteiligungen (z.B. an Zweckverbänden) bilanziert (hierzu auch Position 1.3). Sie ergaben sich aus den gegenseitigen Geschäftsbeziehungen, die wirtschaftlich dem Zeitpunkt des Abschlussjahres zuzuordnen waren.

Bilanzwert zum:	31.12.2019	31.12.2020
4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verb. Untern. u. Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis	<u>4.641,66 €</u>	<u>6.865,64 €</u>

#### **4.9 Sonstige Verbindlichkeiten**

Sonstige Verbindlichkeiten resultieren regelmäßig aus der Lohn- und Gehaltsabrechnung, Umsatzsteuerabrechnung und der Umgliederung der kreditorenschen Debitoren, deren wirtschaftliche Verursachung im Abschlussjahr lag. Grundsätzlich handelt es sich bei kreditorenschen Debitoren um zum Bilanzstichtag beschiedene / entstandene Gutschriftbeträge in der Regel aus kommunalen Abgaben / Steuern, die erst nach dem Bilanzstichtag ausgezahlt werden. In der Bilanz besteht ein Saldierungsverbot, § 40 GemHVO. Somit stellen diese Beträge zum Stichtag eine Verbindlichkeit gegenüber dem Abgabepflichtigen dar.

Bilanzwert zum:	31.12.2019	31.12.2020
4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	<u>118.736,61 €</u>	<u>112.995,00 €</u>

## 5.1 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden Einzahlungen bilanziert, die bis zum Abschlussstichtag eingegangen sind, sich jedoch auf Leistungen nach dem Abschlussstichtag beziehen (Vorauszahlungen). Im Wesentlichen waren dies Gebühren für die Grabnutzung im Rahmen der Ruhezeiten. Die Auflösung der Abgrenzungsposten erfolgt analog der Nutzungsdauer (bis zu 40 Jahren) des Grabnutzungsrechtes (GNR) ergebniswirksam und linear im Teilhaushalt Friedhofs- und Bestattungswesen, § 45 Abs. 2 GemHVO.

Bilanzwert zum:	31.12.2019	31.12.2020
<u>davon:</u>		
Lieferungen und Leistungen	1.223,32 €	2.584,18 €
Grabnutzungsrechte bis 15.08.2019	401.535,89 €	373.053,22 €
Erhaltungskosten Beleuchtungsanlagen	21.531,01 €	20.377,48 €
Anspardarlehen Investitionsfond Abteilung B	11.578,96 €	10.526,33 €
Grabnutzungsrechte ab 15.08.2019	6.715,55 €	33.068,69 €
<b>5.1 Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>442.584,73 €</b>	<b>439.609,90 €</b>

## Grabnutzungsrechte

Benutzungsgebühren für die Nutzung von Grabstätten sind Gebühren, die im Voraus für einen Zeitraum vereinnahmt werden, für den das Recht an der Nutzung von Grabstätten gewährt wird. Da die Einzahlungen aus der Vergabe von Grabnutzungsrechten nicht über den Zeitraum der Nutzung verteilt werden, sondern im Voraus in vollem Umfang geleistet werden, die Erträge jedoch über den Zeitraum der Nutzung linear verteilt werden müssen, ist für den Teil der Einzahlungen, der noch nicht ertragswirksam ist, ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden (vgl. § 45 Absatz 2 GemHVO). Dieser passive Rechnungsabgrenzungsposten ist über den Zeitraum der Grabnutzung ertragswirksam aufzulösen.

## Kapitalisierte Erhaltungskosten für Beleuchtungsanlagen Fußgängerüberwege

Im Rahmen des Ausbaus der Landesstraße L 3033 wurde in der Ortsdurchfahrt Lorch die Straßenbeleuchtung durch die Stadt Lorch installiert, auch für die zwei Fußgängerüberwege. Baulastträger für die Fußgängerüberwege ist jedoch das Land Hessen, vertreten durch Hessen Mobil. Die Stadt Lorch erhielt hierfür eine Ablösezahlung für die Stromkosten sowie Instandhaltung der Leuchten, die über 25 bzw. 30 Jahre ergebniswirksam auszulösen sind.

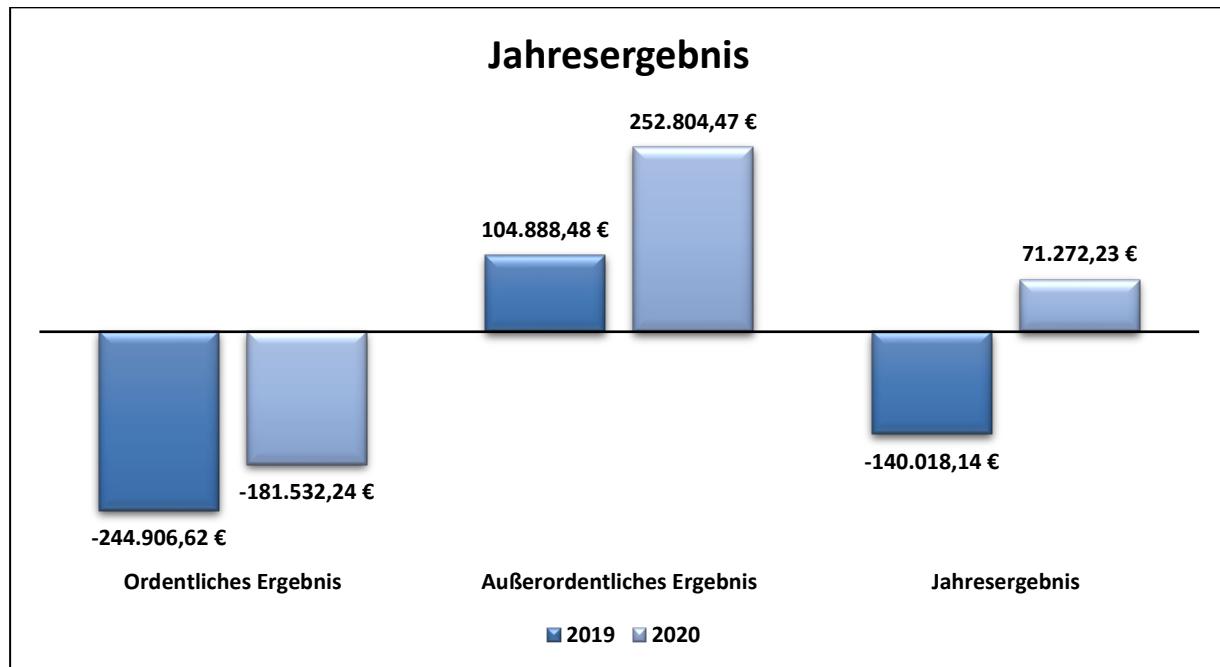
## Anspardarlehen Investitionsfond Abteilung B

Zwei der Anspardarlehen aus dem Hessischen Investitionsfond Abteilung B wurden erst nach dem festgesetzten Auszahlungstermin in Anspruch genommen. Hierdurch wurden der Stadt Lorch Tilgungsraten erlassen. Diese sind als Gegenposten zu dem aus der aktiven Rechnungsabgrenzung entstehenden Aufwand über die Tilgungsphase als Ertrag aufzulösen.

Bilanzwert zum:	31.12.2019	31.12.2020
<b>Summe Passiva</b>	<b>41.223.149,61 €</b>	<b>40.419.543,90 €</b>

#### 4.3 Erläuterungen zu den Ergebnispositionen des Jahresabschlusses

Die Ergebnispositionen werden entsprechend § 46 Abs. 2 GemHVO nach der Struktur des Musters 15 zu § 46 GemHVO gegliedert.



Im Folgenden werden die wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung genannt. Wesentliche Abweichungen werden im Rahmen des Rechenschaftsberichts dargestellt.

#### Ordentliches Ergebnis (o. Erträge und o. Aufwendungen)

##### Ordentliche Erträge

Die im Jahr 2020 erzielten ordentlichen Erträge i.H.v. 10.521.298,67 € lagen insgesamt um 1.620.569,67 € über den geplanten ordentlichen Erträgen i.H.v. 8.900.729,00 €. Die wesentlichen Kostenarten der übergeordneten Ergebnisposition 01 bis 09 werden hier nachrichtlich ausgewiesen.

Ergebnis zum:		31.12.2020
<b>01 Privatrechtliche Leistungsentgelte</b>		<b>458.718,00 €</b>
Umsatzerlöse aus Überlassung von Rechten		88.402,39 €
Umsatzerlöse aus Handelswaren		345.969,99 €
<b>02 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte</b>		<b>1.475.878,83 €</b>
Wassergebühr		522.582,20 €
Abwassergebühr		514.628,99 €
Niederschlagswassergebühr		200.030,98 €
Eigenanteil Straßenentwässerung		106.193,60 €
<b>03 Kostenersatzleistungen und -erstattungen</b>		<b>321.183,00 €</b>
Kostenerstattungen von Gemeinden/GV		192.574,79 €

Kostenerstattungen von Zweckverbänden u. dergl. Erstattung von Beihilfeversicherung an VE		37.012,60 € 66.433,93 €
<b>05 Steuern, steuerähnliche Erträge einschl. Erträgen aus gesetzlichen Umlagen</b>		<b>3.379.217,31 €</b>
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer		1.782.376,76 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer		191.078,32 €
Grundsteuer B		714.093,40 €
Gewerbesteuer		642.334,18 €
<b>06 Erträge aus Transferleistungen</b>		<b>122.286,61 €</b>
Ausgleichsleistungen Familienleistungsgesetz		122.286,61 €
<b>07 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen</b>		<b>2.408.868,30 €</b>
Schlüsselzuweisungen		1.827.099,00 €
Sonstige Zuweisungen des Landes		183.700,00 €
Zuweisungen für lfd Zwecke vom Land		194.538,26 €
Schuldendiensthilfen vom Land (KSH)		114.900,09 €
<b>08 Erträge aus der Auflösung v. Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Beiträgen</b>		<b>514.319,29 €</b>
<b>09 Sonstige ordentliche Erträge</b>		<b>1.840.827,33 €</b>
Nebenerlöse aus Vermietung und Verpachtung		95.956,99 €
Konzessionsabgaben		102.253,60 €
Inanspr. RS Kreis- u. Schulumlage (FAG/KFA)		102.000,00 €
Erträge Auflösung SoPo für den Gebührenausgleich		50.803,38 €
Erträge Herabsetz/Auflös Rückst (außer Instandhal)		1.369.675,00 €
<b>10 Summe der ordentlichen Erträge</b>		<b>10.521.298,67 €</b>

### Ordentliche Aufwendungen

Die im Jahr 2020 in Anspruch genommenen ordentlichen Aufwendungen i.H.v. 10.480.079,53 € lagen insgesamt um 1.573.358,35 € über den geplanten ordentlichen Aufwendungen i.H.v. 8.906.721,18 €. Die wesentlichen Kostenarten der übergeordneten Ergebnispositionen 11 bis 18 werden hier nachrichtlich ausgewiesen.

<b>Ergebnis zum:</b>		<b>31.12.2020</b>
<b>11 Personalaufwendungen</b>		<b>1.928.362,08 €</b>
<b>12 Versorgungsaufwendungen</b>		<b>1.817.664,74 €</b>
<b>13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</b>		<b>1.751.009,56 €</b>
Strom		102.131,49 €
Fremdleist. für Erzeugnisse u. and. Umsatzleist.		368.879,64 €
Verw.- und Beförsterungskosten		63.173,47 €
Straßenentwässerung		106.193,60 €

Instandh. v. Sachanl. Gemeingebr., Infrastr.verm.		93.533,00 €
Inst. v. Sachanl. Gemeingebr, Straße, Wege, Plätze		61.543,40 €
Dienstleistungen ekom21		71.796,82 €
Zuführung SoPo für den Gebührenausgleich		107.356,57 €
<b>14 Abschreibungen</b>		<b>1.150.720,69 €</b>
<b>15 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse, sonstige besondere Finanzaufwendungen</b>		<b>1.058.023,69 €</b>
Zuw. für lfd. Zwecke an sonstigen öffentl. Bereich		833.006,74 €
sonstige Erstattungen an Gemeinden (GV)		177.982,90 €
<b>16 Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen</b>		<b>2.762.419,82 €</b>
Kreisumlage		1.364.936,64 €
Schulumlage		931.922,28 €
Andere Umlagern		240.243,00 €
Zuf. RS Kreis- u. Schulumlage (FAG/KFA)		118.000,00 €
Gewerbesteuerumlage		47.298,92 €
<b>18 Sonstige ordentliche Aufwendungen</b>		<b>11.878,95 €</b>
<b>19 Summe der ordentl. Aufwendungen</b>		<b>10.480.079,53 €</b>

**20 Verwaltungsergebnis / Überschuss** **41.219,14 €**

Finanzerträge ergeben sich regelmäßig aus Zinserträgen der Zinssicherung, Erträge aus Beteiligungen und ähnlichen Erträgen wie z. B. Säumniszuschlägen, Mahngebühren, Stundungszinsen und der Verzinsung von Steuernachforderungen u. -erstattungen.

Finanzaufwendungen entstehen regelmäßig für Zinsaufwendungen der kurzfristigen und langfristigen Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen.

Beide Positionen gehören zu den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen.

Ergebnis zum:		31.12.2020
<b>21 Finanzerträge</b>		<b>87.679,48 €</b>
<b>22 Zinsen und andere Finanzaufwendungen</b>		<b>310.430,86 €</b>

**23 Finanzergebnis / Fehlbetrag** **-222.751,38 €**

**24 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge** **10.608.978,15 €**

**25 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen** **10.790.510,39 €**

**26 Ordentliches Ergebnis / Fehlbetrag** **-181.532,24 €**

### **Außerordentliches Ergebnis (a.o. Erträge und a.o. Aufwendungen)**

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen resultierten regelmäßig aus der Veräußerung von Grundstücken, Bauten und Finanzanlagevermögen sowie anderen Geschäftsvorfällen. Dabei stellen die außerordentlichen Erträge aus der Veräußerung den wesentlichen Teil dieses Ergebnisses dar. Ergänzt werden diese Positionen durch Erträge und Aufwendungen, die in einer Vorperiode wirtschaftlich entstanden sind, aber dieser nicht mehr zugeordnet werden können, und der Ausbuchung von Kleinstbeträgen.

Ergebnis zum:		31.12.2020
<b>27 Außerordentliche Erträge</b>		<b>264.217,13 €</b>
<b>28 Außerordentliche Aufwendungen</b>		<b>11.412,66 €</b>

---

**29 Außerordentliches Ergebnis / Überschuss** **252.804,47 €**

---

**30 Jahresergebnis / Überschuss** **71.272,23 €**

---

### **4.4 Erläuterungen zu den Finanzpositionen des Jahresabschlusses**

Die Finanzpositionen werden entsprechend § 47 Abs. 2 GemHVO nach der Struktur des Musters 16 zu § 47 GemHVO gegliedert.

Im Folgenden werden die Ergebnisse aus dem

- Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit,
- Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit,
- Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit und
- der Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen

dargestellt. Somit werden die Informationen über die Zahlungsströme sowie die Zahlungsmittelbestände der Kommune in komprimierter Form dargestellt. Wesentliche Abweichungen / Faktoren werden im Rahmen des Rechenschaftsberichts dargestellt.

Ergebnis zum:		31.12.2020
19 Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit		672.592,11 €
29 Zahlungsmittelüberschuss aus Investitionstätigkeit		61.768,51 €
33 Zahlungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit		354.310,78 €
37 Zahlungsmittelüberschuss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen		26.751,29 €
38 Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltjahres		-1.473.201,20 €
39 Veränderung / Reduzierung des Bestandes an Zahlungsmitteln		1.115.422,69 €
<b>40 Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltjahres</b>		<b>-357.778,51 €</b>

## 4.5 Sonstige Angaben

### 4.5.1 Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

#### Altersversorgung

Die Zusatzversorgungskassen gewähren Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst aufgrund der Mitgliedschaft des Arbeitgebers in der Zusatzversorgungskasse eine Pensionszusage. Diese stellen mittelbare Versorgungsverpflichtungen des Arbeitgebers dar.

#### Bürgschaften

Bürgschaften bestanden im Berichtszeitraum nicht.

#### Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen Leasingverträge bzw. Wartungsverträge für Kopierer und Fahrzeuge, aus denen sich laufende Aufwendungen errechnen. Die Verwaltung benötigt für ihre Aufgaben verschiedene Softwareprodukte, für die laufend Lizenz- und Wartungsgebühren anfallen. Die hieraus entstehenden Verpflichtungen sind von untergeordneter Bedeutung.

Die Stadt Lorch setzt zur Steuerung und Optimierung der bestehenden Kredite Zinsverträge zur Zinssicherung und Kostensenkung ein. Für die Zinssteuerung werden mit Bankhäusern entsprechende Beraterverträge abgeschlossen. Es werden ausschließlich die klassischen Instrumente der Zinstauschverträge (Swap) in Form von Festzins-Empfänger-Swaps (Receiver Swap) und Festzins-Zahler-Swaps (Payer Swap) angewendet. Die eingesetzten Finanzinstrumente stehen im Zusammenhang mit den Grundgeschäften (Grundgeschäftsbezug).

### 4.5.2 Organe und Vertretungsbefugnis

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lorch nehmen durch die Wahrnehmung ihres aktiven und passiven Wahlrechts zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung, des Bürgermeisters sowie der Ortsbeiräte an der kommunalen Selbstverwaltung und deren Kontrolle teil. Die Stadtverordnetenversammlung bestellt außerdem die Mitglieder des Magistrats, die das Verwaltungsgeschehen aktiv mitgestalten. Die Stadtverordnetenversammlung bildete zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse außerdem den Haupt- und Finanzausschuss und den Ausschuss für Soziales, Tourismus, Welterbe, Wirtschaftsförderung und Bauen.

Die Organe der Stadt sind gemäß § 9 HGO die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat.

Die Kommunalwahlen fanden am 06.03.2016 statt. Die Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats entspricht dem Zeitpunkt des Bilanzstichtags zum 31.12.2020<sup>8</sup>.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt als oberstes Organ über wichtige Angelegenheiten der Stadt oder kann ihren Beschluss (soweit die Angelegenheiten nicht unter § 51 HGO fällt) auf den Magistrat oder die anderen demokratisch legitimierten städtischen Gremien übertragen. Insbesondere erlässt sie Satzungen und überwacht die Verwaltung. Sie ist über wichtige Angelegenheiten laufend zu informieren.

<sup>8</sup> <https://rim.ekom21.de/lorch/gremien>;

## Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung

### **Stadtverordnetenvorsteher**

Herr	Thomas	Krist	Stadtverordnetenvorsteher	FWG
------	--------	-------	---------------------------	-----

Anrede	Vorname	Name	Funktion	Partei
Herr	Thomas	Schott	Fraktionsvorsitzender	CDU
Herr	Heiner	Bastian	Stadtverordneter	CDU
Herr	Thomas	Rink	Stadtverordneter	CDU
Herr	Klaus	Kind	Stadtverordneter	CDU
Herr	Marcel	Laquai	Stadtverordneter	CDU
Herr	Bruno	Missler	Stadtverordneter	CDU
Herr	Jonas	Kunz	Stadtverordneter	CDU
Herr	Rolf	Schmidt	Stadtverordneter	CDU
Herr	Georg	Breiwieser	Fraktionsvorsitzender	SPD
Herr	Heinz-Peter	Klotz	Stadtverordneter	SPD
Herr	Michael	Happ	Stadtverordneter	SPD
Herr	Ulrich	Söhn	Stadtverordneter	SPD
Herr	Thomas	Knauf	Stadtverordneter	SPD
Herr	Michael	Holdinghausen	Stadtverordneter	SPD
Herr	Klaus	König	Fraktionsvorsitzender	FWG
Herr	Heinz-Wilhelm	König	Stadtverordneter	FWG
Herr	Mario	Pohl	Stadtverordneter	FWG
Herr	Werner	Krist	Stadtverordneter	FWG

Der Magistrat setzt sich zusammen aus dem für sechs Jahre direkt gewählten Bürgermeister und den ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträten, die von der Stadtverordnetenversammlung für deren Legislaturperiode gewählt werden.

Der Magistrat wickelt die Geschäfte der Verwaltung entsprechend den Vorgaben der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ab (§ 66 Absatz 1 Satz 1 HGO).

### Zusammensetzung des Magistrates

Anrede	Vorname	Name	Funktion	Partei
Herr	Jürgen	Helbing	Bürgermeister	CDU
Herr	Karl-Heinz	Augustin	Erster Stadtrat	CDU
Herr	Dieter	Klassen	Stadtrat	CDU
Herr	Klaus	Himioben	Stadtrat	CDU
Herr	Horst	Barthel	Stadtrat	SPD
Frau	Tanja	Herrmann	Stadträtin	SPD
Herr	Stefan	Gellweiler	Stadtrat	FWG

### **4.5.3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Die Stadt Lorch am Rhein besetzte zum 30.06.2020 30,80 Stellen, davon:

- 2 Beamte und 28,80 Arbeitnehmer / -innen

#### 4.5.3 Steuerliche Verhältnisse

Die Stadtverwaltung ist steuerrechtlich eine juristische Person des öffentlichen Rechts und daher grundsätzlich als solche nicht steuerpflichtig. Ausnahmen stellen die Bereiche dar, in denen juristische Personen des öffentlichen Rechts gewerbliche Aufgaben wahrnehmen und somit im Wettbewerb zur übrigen Wirtschaft stehen. Mit der Führung solcher Betriebe wird die Stadt nach § 4 Körperschaftssteuergesetz (KStG) und nach § 1 in Verbindung mit § 2 (3) Umsatzsteuergesetz (UStG) in den entsprechenden Aufgabenbereichen unbeschränkt steuerpflichtig. Die Stadt Lorch führte zum Abschlussstichtag den Betrieb gewerblicher Art Wasserversorgung.

Die Bereiche Forstwirtschaft und Photovoltaikanlage sind umsatzsteuerpflichtig.

Die Stadt Lorch wird beim Finanzamt Wiesbaden II unter der Steuernummer 043 226 01989 geführt.

#### 4.5.4 Weitere statistische Angaben

Die Einwohnerzahl betrug laut Statistischem Landesamt Hessen 3.798 zum 31.12.2020. Die Stadt Lorch ist eine Gebietskörperschaft im Rheingau-Taunus-Kreis, bestehend aus dem Stadtgebiet Lorch und den vier Ortsteilen Lorchhausen, Espenschied, Ransel und Wollmerschied sowie der Siedlung Ranselberg.

Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, obere Aufsichtsbehörde die Regierungspräsidentin des Regierungsbezirks Darmstadt und oberste Aufsichtsbehörde der Minister des Innern und für Sport des Landes Hessen.

Der Hauptsitz der Stadt Lorch befindet sich im Rathaus, Markt 5 in 65391 Lorch.

Lorch, 10.01.2022



Stadt Lorch  
Der Magistrat

  
Ivo Reßler  
Bürgermeister

Stadt Lorch  
Der Magistrat

  
Rike Kochem  
Erste Stadträtin



## Anlagenspiegel 2020

Beschreibung	Gesamte AK/HK (Beginn HHJ)	Zugänge AK/HK (lfd. HHJ)	Abgänge AK/HK (lfd. HHJ)	Umbuch. AK/HK (lfd. HHJ)	Gesamte AK/HK (Ende HHJ)	Kum. Abschreibung (Beginn HHJ)	Zuschreibu ng (lfd. HHJ)	Abschreibung (lfd. HHJ)	Umbuchun gen (Afa) (lfd. HHJ)	kum. Abschreibung (Ende HHJ)	Stand am Ende d. HHJ	Stand am Ende d. VJ
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>1. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.1 Konzessionen, Lizenzen u.ähnl. Rechte	233.690,67	0,00	0,00	0,00	233.690,67	-228.028,69	0,00	-4.731,35	0,00	-232.760,04	930,63	5.661,98
1.2 gel. Investitionszuweisungen u.-zuschüsse	783.089,94	245.683,08	0,00	0,00	1.028.773,02	-315.981,91	0,00	-42.309,82	0,00	-358.291,73	670.481,29	467.108,03
<b>Summe 1.</b>	<b>1.016.780,61</b>	<b>245.683,08</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.262.463,69</b>	<b>-544.010,60</b>	<b>0,00</b>	<b>-47.041,17</b>	<b>0,00</b>	<b>-591.051,77</b>	<b>671.411,92</b>	<b>472.770,01</b>
<b>2. Sachanlagevermögen</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.347.584,43	7.506,00	-1.218,80	0,00	2.353.871,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.353.871,63	2.347.584,43
2.2 Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	17.257.562,35	0,00	0,00	5.015,27	17.262.577,62	-7.084.073,48	0,00	-274.105,29	0,00	-7.358.178,77	9.904.398,85	10.173.488,87
2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturverm.	38.199.566,71	4.602,89	0,00	301.876,69	38.506.046,29	-14.046.786,86	0,00	-536.726,07	0,00	-14.583.512,93	23.922.533,36	24.152.779,85
2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	2.003.438,49	7.127,91	0,00	0,00	2.010.566,40	-1.695.350,78	0,00	-55.579,08	0,00	-1.750.929,86	259.636,54	308.087,71
2.5 andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.601.151,05	40.547,05	0,00	0,00	2.641.698,10	-1.133.636,74	0,00	-150.134,68	0,00	-1.283.771,42	1.357.926,68	1.467.514,31
2.6 geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	469.731,24	93.475,30	0,00	-306.891,96	256.314,58	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	256.314,58	469.731,24
<b>Summe 2.</b>	<b>62.879.034,27</b>	<b>153.259,15</b>	<b>-1.218,80</b>	<b>0,00</b>	<b>63.031.074,62</b>	<b>-23.959.847,86</b>	<b>0,00</b>	<b>-1.016.545,12</b>	<b>0,00</b>	<b>-24.976.392,98</b>	<b>38.054.681,64</b>	<b>38.919.186,41</b>
<i>Harmonisierung mit ANBU</i>												
<i>Anlagenspiegel</i>	<i>63.895.814,88</i>	<i>398.942,23</i>	<i>-1.218,80</i>	<i>0,00</i>	<i>64.293.538,31</i>	<i>-24.503.858,46</i>	<i>0,00</i>	<i>-1.063.586,29</i>	<i>0,00</i>	<i>-25.567.444,75</i>	<i>38.726.093,56</i>	<i>39.391.956,42</i>
<i>ANBU</i>	<i>63.895.814,88</i>	<i>398.942,23</i>	<i>-1.218,80</i>	<i>0,00</i>	<i>64.293.538,31</i>	<i>-24.503.977,22</i>	<i>0,00</i>	<i>-1.063.586,29</i>	<i>0,00</i>	<i>-25.567.563,51</i>	<i>38.725.974,80</i>	<i>39.391.837,66</i>
<i>Differenz</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>-118,76</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>-118,76</i>	<i>-118,76</i>	<i>-118,76</i>
<b>3. Finanzanlagevermögen</b>												
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.3 Beteiligungen	450.262,87	0,00	0,00	0,00	450.262,87	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	450.262,87	450.262,87
3.4 Ausl.a.Untern.m.d.e.Beteiligungsverh. besteht	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	121.814,29	12.537,97	0,00	0,00	134.352,26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	134.352,26	121.814,29
3.6 sonstige Finanzanlagen	4.386,94	0,00	-664,68	0,00	3.722,26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.722,26	4.386,94
<b>Summe 3.</b>	<b>576.464,10</b>	<b>12.537,97</b>	<b>-664,68</b>	<b>0,00</b>	<b>588.337,39</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>588.337,39</b>	<b>576.464,10</b>
<b>4. Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen</b>												
<b>Summe 4.</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Gesamtsumme:</b>	<b>64.472.278,98</b>	<b>411.480,20</b>	<b>-1.883,48</b>	<b>0,00</b>	<b>64.881.875,70</b>	<b>-24.503.977,22</b>	<b>0,00</b>	<b>-1.063.586,29</b>	<b>0,00</b>	<b>-25.567.563,51</b>	<b>39.314.312,19</b>	<b>39.968.301,76</b>



## Forderungenspiegel 2020

Bezeichnung	Gesamtbetrag zum 31.12.20	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	davon Restlaufzeit 2 bis 5 Jahre	davon Restlaufzeit mehr als 5 Jahre	Summe
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR

<b>2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>					
2.3.1 F.a.Zuw.,Zusch.Transf.L.,Inv.Zuw.Zusch.Beitr.	336.831,85	109.138,41	71.521,76	156.171,68	336.831,85
2.3.2 Forderungen aus Steuern u. steuerähnл. Abgaben	191.465,33	191.465,33	0,00	0,00	191.465,33
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	16.633,53	16.633,53	0,00	0,00	16.633,53
2.3.4 F.geg.verb.Untern.u.Untern.m.Bet.V.u.SV.	11.624,17	11.624,17	0,00	0,00	11.624,17
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	273.429,79	273.429,79	0,00	0,00	273.429,79

<b>Gesamtsumme:</b>	<b>829.984,67</b>	<b>602.291,23</b>	<b>71.521,76</b>	<b>156.171,68</b>	<b>829.984,67</b>
---------------------	-------------------	-------------------	------------------	-------------------	-------------------

## Rückstellungsspiegel 2020

Bezeichnung	Schlussbilanz 31.12.19	Inanspruch- nahme 2020	Auflösung 2020	Zuführung 2020	Schlussbilanz 31.12.20
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR

3 Rückstellungen					
3.1 Rückstellung für Pensionen u. ähnl.Verpflicht.	4.820.903,00	0,00	1.366.175,00	1.372.394,59	4.827.122,59
3.2 Rückst.f.Finanzausgl.u.Steuerschuldverh.	168.300,00	102.000,00	0,00	118.000,00	184.300,00
3.3 Rückst.f.d.Rekultivierung u.Nachs.Abfalldep.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4 Rückst.f.d.Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5 Sonstige Rückstellungen	153.917,25	44.037,43	3.500,00	48.120,38	154.500,20
<b>Gesamtsumme:</b>	<b>5.143.120,25</b>	<b>146.037,43</b>	<b>1.369.675,00</b>	<b>1.538.514,97</b>	<b>5.165.922,79</b>



## Verbindlichkeitenpiegel 2020

Bezeichnung	Gesamtbetrag zum 31.12.20	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit 2 bis 5 Jahre	Restlaufzeit mehr als 5 Jahre	Summe
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>4 Verbindlichkeiten</b>					
4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	6.784.951,77	0,00	94.745,99	6.690.205,78	6.784.951,77
4.2.1 Verbindlichk.g.Kreditinstituten	6.453.576,77	0,00	44.745,99	6.408.830,78	6.453.576,77
4.2.2 Verbindlichk.g.öffentl.Kreditgebern	331.375,00	0,00	50.000,00	281.375,00	331.375,00
4.2.3 Sonst.Verbindlichkeiten aus Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	556.925,48	556.925,48	0,00	0,00	556.925,48
4.4 Verbindlichk.a.kreditähnл. Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.5 Verb.a.Zuw.u.Zusch.,Transf.L.u. Inv.Zuw.,Zu.	204.359,94	204.359,94	0,00	0,00	204.359,94
4.6 Verb. aus Lieferungen und Leistungen	154.167,45	154.167,45	0,00	0,00	154.167,45
4.7 Verb.aus Steuern.u.steuerähnл.Abgaben	20.587,48	20.587,48	0,00	0,00	20.587,48
4.8 Verb.g.verb.Untern.u. Untern.m.Bet.V.u.SV	6.865,64	6.865,64	0,00	0,00	6.865,64
4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	112.995,90	112.995,90	0,00	0,00	112.995,90
<b>Gesamtsumme:</b>	<b>7.840.853,66</b>	<b>1.055.901,89</b>	<b>94.745,99</b>	<b>6.690.205,78</b>	<b>7.840.853,66</b>

## 5. Lage- und Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss der Lorch

### 5.1 Vorbemerkungen

Im Rechenschaftsbericht soll gemäß § 51 GemHVO dargestellt werden:

- Der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt/Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben dargestalt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnung vorzunehmen.
- Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung.
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind.
- Die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung.
- Wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

### 5.2 Geschäftsverlauf

#### 5.2.1 Haushaltssatzung / Rahmenbedingungen

Die Haushaltssatzung der Stadt Lorch für das Haushaltsjahr 2020 wurde am 17.06.2020 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Mit Schreiben vom 14.09.2020 wurde die Haushaltssatzung das Jahr 2020 betreffend von der Kommunal- und Sparkassenaufsicht des Regierungspräsidiums Darmstadt genehmigt. Die öffentliche Bekanntmachung das Jahr 2020 betreffend erfolgte zum 16.09.2020, die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 21.09.2020 bis zum 29.09.2020.

Die Stadt Lorch erhielt im Haushaltsjahr 2012 die Möglichkeit im Rahmen des „Kommunalen Schutzzirms Hessens (KSH)<sup>1</sup>“ ihr durchschnittliches ordentliches Defizit der Jahre 2010 und 2011 von rd. 1,9 Mio. € / Jahr beginnend mit dem Haushaltsjahr 2013 über einen Zeithorizont von sechs Jahren und somit bis 2018 kontinuierlich auf 0,00 € abzubauen und danach dauerhaft den Haushaltssausgleich zu sichern.

Die Haushaltssatzung 2020 sah die folgenden Festsetzungen vor:

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	8.996.164,00 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	9.268.865,00 €
Saldo (Überschuss)	-272.701,00 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0,00 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
Saldo	0,00 €

<sup>1</sup> Das Land Hessen hat die steigende kommunale Verschuldung, vor allem im Bereich der Kassenkredite zum Anlass genommen in 2012 einen „Kommunalen Schutzzirm Hessen“ aufzubauen. Wesentlicher Bestandteil war ein Entschuldungsfond in Höhe von 3 Milliarden Euro zur partiellen Entschuldung von insgesamt 106 „konsolidierungsbedürftigen“ Kommunen, zu denen auch die Stadt Lorch zählte.

<b>Jahresfehlbedarf</b>	<b><u>-272.701,00 €</u></b>
Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Überschuss)	117.718,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	701.865,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-879.456,00 €
Saldo	-177.591,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	582.591,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-518.948,00 €
Saldo	63.643,00 €
<b>Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres</b>	<b><u>3.770,00 €</u></b>
Kreditermächtigungen	582.591,00 €
Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
Höchstbetrag der Kassenkredite	6.000.000,00 €

Die Haushaltsführung 2020 stand weiterhin unter den Vorgaben des Konsolidierungsvertrages zum KSH. Im Rahmen dieses Vertrages ist die Stadt Lorch verpflichtet einen dauerhaften Haushaltssausgleich im Ergebnishaushalt bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2018 zu erreichen. Am 26. August 2019 und 9. Juni 2020 fanden initiiert durch die Kommunale Beratungsstelle Hessen (ehemals Beratungsstelle für Nichtschutzschildkommunen) mit Vertretern der Stadt Lorch am Rhein Beratungsgespräche zur Haushaltssituation statt. Spätestens seit dem Gespräch am 9. Juni 2020 ist die Kommune aufgefordert, alle aufgezeigten Möglichkeiten der Haushaltskonsolidierung mit dem Ziel eines dauerhaften haushaltssausgleich ab dem Jahr 2021 eingehend zu prüfen und geeignete Maßnahmen umzusetzen.

Ein Haushaltssicherungskonzept für die Jahre bis 2020 wurde zuletzt am 17.12.2015 zusammen mit dem Doppelhaushalt 2016/2017 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Dabei entsprachen die Inhalte, Anforderungen und die Zielerreichung im Wesentlichen den vertraglichen Bestimmungen des KSH<sup>2</sup>.

Die weitergehenden Rahmenbedingungen für die Haushaltsbewirtschaftung wurden durch die im Vorbericht festgeschriebenen BUDGETIERUNGSREGELN und die damit beschlossenen Budgetebenen / Deckungskreise festgeschrieben.

Mit der Umstellung auf das „Neue Kommunale Rechnungs- und Steuerungssystem“ (NKRS) / die „Doppik“ ist im Wesentlichen verbunden, dass alle Erträge und Aufwendungen (Leistungsbeziehungen) nach ihrer wirtschaftlichen Verursachung, den entsprechenden Rechnungsperioden zugeordnet werden.

Sollten sich aus diesen Vorgaben oder anderen unabweisbaren Gründen Abweichungen innerhalb der beschlossenen Budgetebenen / Deckungskreise ergeben haben, werden diese im Rahmen des Lage- und Rechenschaftsberichts dargestellt.

<sup>2</sup> Das Haushaltssicherungskonzept wurde jedoch um die Punkte, welche allgemeine Kostensteigerungen (z.B. Erhöhung der Kreis- und Schulumlage) und wirtschaftliche Wachstumsprognosen (z.B. Steigerung der Anteile an den Einkommenssteueranteilen) betreffen bereinigt, da diese nicht von der Körperschaft beeinflusst werden konnten und somit keine steuerbaren Maßnahmen zur Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Stadt Lorch darstellen.

## Qualitätssicherung im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2020

Bereits seit dem 01. Januar 2009 werden permanent unterjährige Kontrollen / Korrekturen vorgenommen, um den wesentlichsten Grundsatz der periodengerechten Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zu erfüllen. Zusätzlich wurden darüber hinaus weitere Wesentlichkeitsprüfungen vorgenommen.

Entsprechend dem bisherigen Prüfungsverfahren (2009 - 2016) durch das RPA, wurden vorab alle Instandhaltungsaufwendungen > 3.000,00 € daraufhin überprüft, ob sie tatsächlich der Definition von Erhaltungsaufwendungen entsprachen und nicht etwa der von aktivierungsfähigen investiven Herstellungskosten.

Unter Hinzuziehung weiterer Erträge und Aufwendungen aus Vorverfahren / Nebenbuchhaltungen wie z.B. Abgaben, Sonderpostenauflösungen, Personal- / Versorgungsaufwendungen und Abschreibungen, können dann rd. 90% aller ord. Erträge / Aufwendungen als auf ihre sachliche und periodische Richtigkeit hin als nochmals abgesichert bezeichnet werden.

### 5.2.2 Vermögensentwicklung

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung absolut	Veränd. relativ
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	472.770,01 €	671.411,92 €	198.641,91 €	42,02%
1.2 Sachanlagevermögen	38.919.067,65 €	38.054.562,88 €	-864.504,77 €	-2,22%
1.3 Finanzanlagevermögen	576.464,10 €	588.337,39 €	11.873,29 €	2,06%
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.082.543,29 €	829.984,67 €	-252.558,62 €	-23,33%
2.4 Flüssige Mittel	88.658,75 €	199.241,97 €	110.583,22 €	124,73%
3.1 Rechnungsabgrenzungsposten	83.645,81 €	76.005,07 €	-7.640,75 €	-9,13%
<b>Summe Aktiva</b>	<b>41.223.149,61 €</b>	<b>40.419.543,90 €</b>	<b>-803.605,71 €</b>	<b>-1,95%</b>
1 Eigenkapital	14.723.234,16 €	14.794.506,39 €	71.272,23 €	0,48%
2 Sonderposten	12.478.548,21 €	12.178.651,16 €	-299.897,05 €	-2,40%
3 Rückstellungen	5.143.120,25 €	5.165.922,79 €	22.802,54 €	0,44%
4 Verbindlichkeiten	8.435.662,26 €	7.840.853,66 €	-594.808,60 €	-7,05%
5 Rechnungsabgrenzungsposten	442.584,73 €	439.609,90 €	-2.974,83 €	-0,67%
<b>Summe Passiva</b>	<b>41.223.149,61 €</b>	<b>40.419.543,90 €</b>	<b>-803.605,71 €</b>	<b>-1,95%</b>

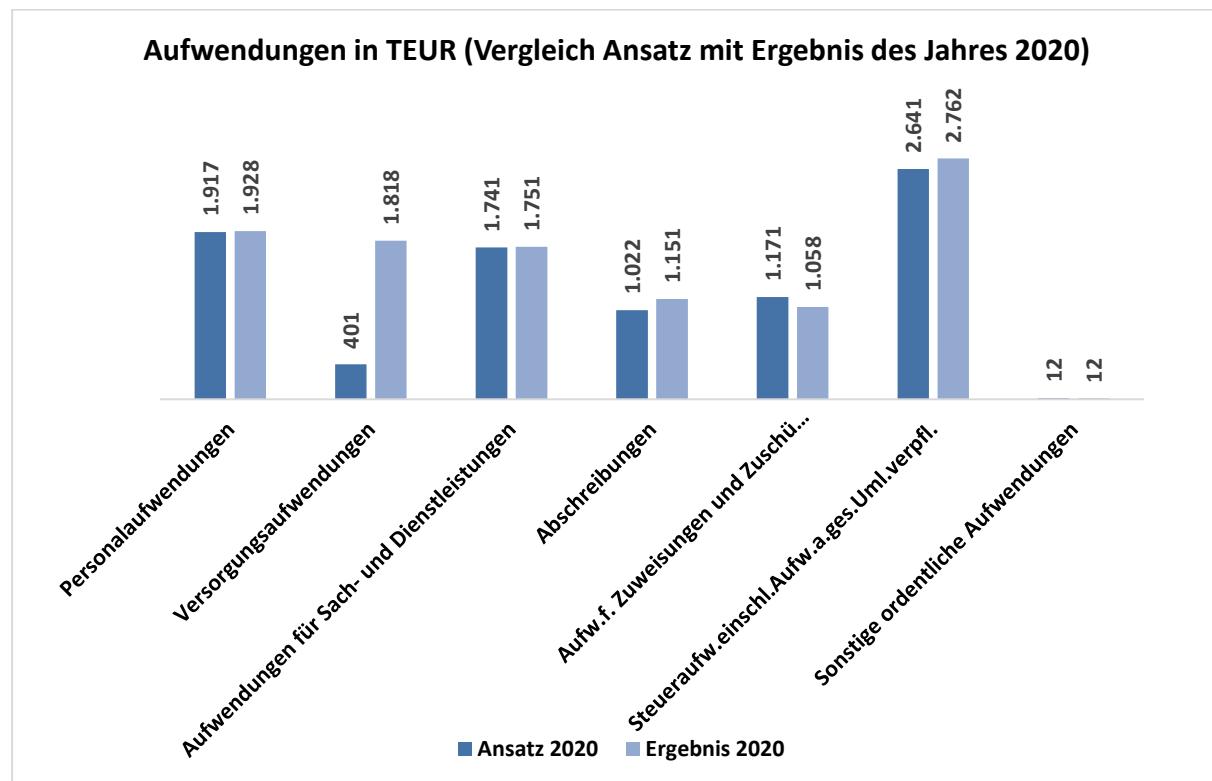
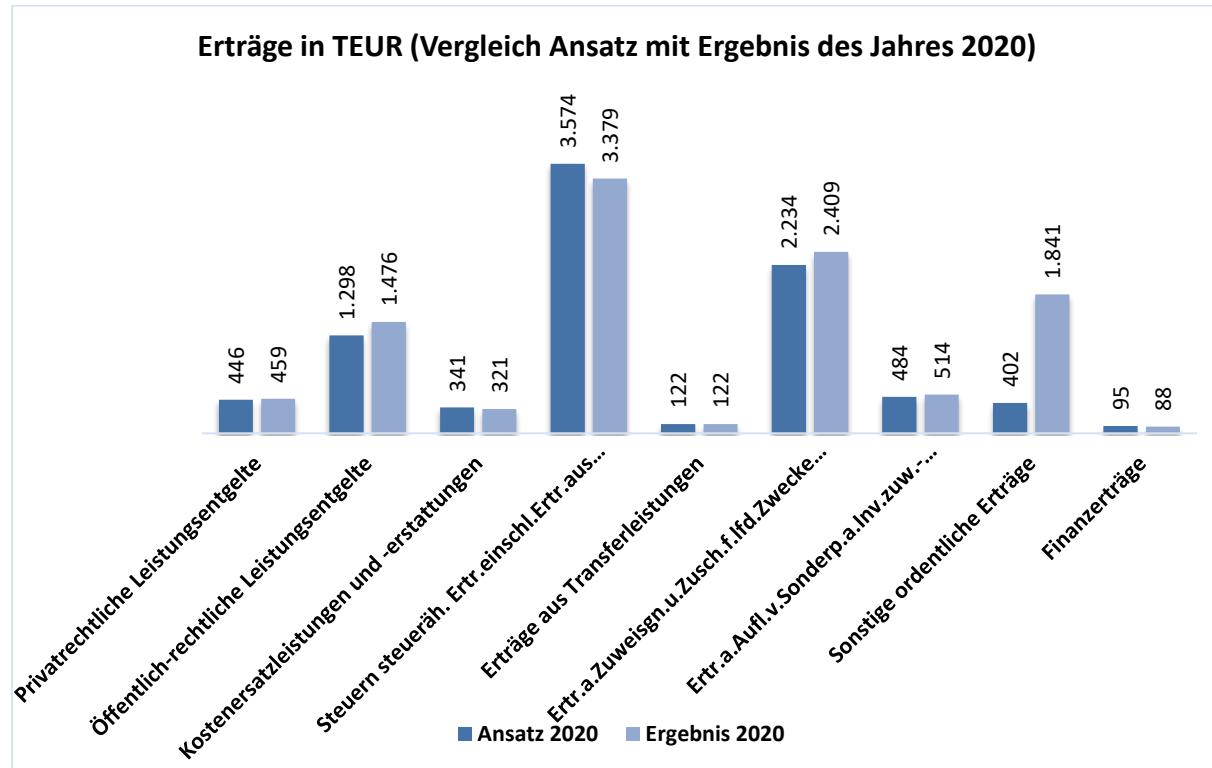
Das „Eigenkapital“ der Stadt Lorch erhöht sich von 14.723.234,16 € zum 31.12.2019 um den Jahresüberschuss i.H.v. 71.272,23 € auf 14.794.506,39 € zum Abschlussstichtag 31.12.2020. Dies entspricht einer Eigenkapitalquote von 36,60 %.

### 5.2.3 Ergebnisentwicklung

Im Folgenden werden die Ansätze und Ergebnisse des Haushaltsjahres 2020 gegenübergestellt und ein Ausweis der für die wesentlichen Abweichungen (> 15.000,00 €) verantwortlichen Kostenarten vorgenommen. Haushaltsreste 2019 bestanden in 2020 nicht,

gemäß der Budgetierungsregeln wird von der Übertragbarkeit von Ansätzen für Aufwendungen nicht Gebrauch gemacht.

## Ordentliches Ergebnis



## **Einzelfallbetrachtungen**

### 01 Privatrechtliche Leistungsentgelte

	Fortge. Ansatz Rechnungsjahr	Ergebnis Rechnungsjahr	Vergleich Ansatz/Ergeb.
<b>01 Privatrechtliche Leistungsentgelte</b>	<b>445.819,79 €</b>	<b>458.718,00 €</b>	<b>12.898,21 €</b>
Umsatzerlöse aus der sonst Nutzung von Vermögen/Rechten	21.200,00 €	3.305,81 €	-17.894,19 €
Umsatzerlöse aus Handelswaren	318.009,79 €	345.969,99 €	27.960,20 €

Mindererträge i.H.v 17.894,19 € (u.a. Leihen von Bauhofgeräten) bei den Umsatzerlösen aus der sonstigen Nutzung von Vermögen/Rechten konnten mit 27.960,20 € an Mehrerträgen aus Umsatzerlösen aus Handelswaren, vor allem Holzverkauf, kompensiert werden. In Summe schließen die privatrechtlichen Leistungsentgelte mit Mehrerträgen i.H.v. 12.898,21 €. Berücksichtigt sind ebenfalls die im Rahmen der pandemiebedingten Bundesbeschlüsse reduzierten Mehrwertsteuersätze für das zweite Halbjahr 2020 (umsatzsteuerpflichtige Bereiche).

### 02 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

	Fortge. Ansatz Rechnungsjahr	Ergebnis Rechnungsjahr	Vergleich Ansatz/Ergeb.
<b>02 öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte</b>	<b>1.297.641,61 €</b>	<b>1.475.878,83 €</b>	<b>178.237,22 €</b>
Wassergebühr	504.138,00 €	12.457,94 €	-491.680,06 €
Abwassergebühr	470.697,65 €	514.628,99 €	43.931,34 €
Wassergebühr 5%	- €	510.124,26 €	510.124,26 €
Eigenanteil Straßenentwässerung	- €	106.193,60 €	106.193,60 €

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte schlossen mit einem Mehrertrag von 178.237,22 €. Hauptverantwortlich hierfür waren Mehrerträge bei der Abwassergebühr (43.931,34 €) sowie der Neuansatz für den Eigenanteil Straßenentwässerung (106.193,60 €), welcher zuvor in der internen Leistungsverrechnung verbucht war. Der Eigenanteil gleicht sich allerdings mit analogen Mehraufwand im Bereich Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen aus. Im Bereich Wasserversorgung konnten Mehrerträge von 18.444,20 € generiert werden. Berücksichtigt sind ebenfalls die im Rahmen der pandemiebedingten Bundesbeschlüsse reduzierten Mehrwertsteuersätze für das zweite Halbjahr 2020 (umsatzsteuerpflichtige Bereiche).

### 03 Kostenersatzleistungen und -erstattungen

	Fortge. Ansatz Rechnungsjahr	Ergebnis Rechnungsjahr	Vergleich Ansatz/Ergeb.
<b>03 Kostenersatzleistungen und -erstattungen</b>	<b>341.423,00 €</b>	<b>321.183,00 €</b>	<b>-20.240,00 €</b>

Kostenerstattungen von Gemeinden/GV	208.986,24 €	192.574,79 €	-16.411,45 €
-------------------------------------	--------------	--------------	--------------

Der Bereich Kostenersatzleistungen schloss mit Mindererträgen von 20.240,00 €. Im Wesentlichen resultieren diese aus den Erträgen aus Kostenerstattungen von Gemeinden/Gemeindeverbände. Diese bestehen aus den Erstattungen für den Gefahrgutbezirk und der IKZ Stadtkasse/Steueramt und liegen zum 31.12.2020 16.411,45 € unter dem Planansatz.

#### 05 Steuern, steuerähnliche Erträge einschl. Erträgen aus gesetzlichen Umlagen

	Fortge. Ansatz Rechnungsjahr	Ergebnis Rechnungsjahr	Vergleich Ansatz/Ergeb.
<b>05 Steuern, steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen</b>	<b>3.574.291,09 €</b>	<b>3.379.217,31 €</b>	<b>-195.073,78 €</b>
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.926.201,73 €	1.782.376,76 €	-143.824,97 €
Gewerbesteuer	699.000,00 €	642.334,18 €	-56.665,82 €

Wie in den Vorjahren mussten bei den Erträgen aus den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer Mindererträge von 143.824,97 € hingenommen werden. Diese sind maßgeblich dafür verantwortlich, dass der Bereich der Steuern und gesetzlichen Umlagen mit Mindererträgen in Höhe von 195.073,78 € schloss.

Die Grundsteuer A und B schlossen beide im Plan. Die Gewerbesteuer schloss im Jahr 2020 mit Mindererträgen i.H.v. 56.665,82 €. Grund hierfür sind vor allem Rückerstattungen aus Vorjahren i.H.v. 148.490,16 €. Seit dem Einbruch der Gewerbesteuer im Jahr 2018, spiegelte sich die allgemeine positive konjunkturelle Entwicklung bis zum Abschlussjahr 2020 in der Stadt Lorch nicht mehr wider.

#### 07 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen

	Fortge. Ansatz Rechnungsjahr	Ergebnis Rechnungsjahr	Vergleich Ansatz/Ergeb.
<b>07 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen</b>	<b>2.233.705,00 €</b>	<b>2.408.868,30 €</b>	<b>175.163,30 €</b>
Sonstige Zuweisungen des Landes	- €	183.700,00 €	183.700,00 €
Zuweisungen des Landes Hessenkasse	- €	54.486,53 €	54.486,53 €
Zuweisungen für lfd Zwecke vom Land	247.617,00 €	194.538,26 €	-53.078,74 €

Die Mindererträge aus Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land (53.078,74 €), welche sich vor allem aus der Landesförderung von Kitabeitragsfreistellung und dem Zuweisungen für städtebauliche Beratung zusammensetzen, gleichen sich mit Mehrerträgen aus den Zuweisungen des Landes für beantragte Mittel aus der Hessenkasse (54.486,53 €) aus (Investitionsprogramm). Durch die erhaltene Gewerbesteuerkompensationszahlung i.H.v. 183.700,00 € des Bundes und Landes im Rahmen der pandemiebedingten Entlastungsbeschlüsse (Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz), schloss der Bereich insgesamt mit Mehrerträgen von 175.163,30 €.

## 08 Erträge aus der Auflösung v. Sonderposten aus Investitionszuw. / -zusch. und Beiträgen

	Fortge. Ansatz Rechnungsjahr	Ergebnis Rechnungsjahr	Vergleich Ansatz/Ergeb.
<b>08 Erträge aus der Auflösung v. Sonderposten aus Investitionszuw. / -zusch. und Beiträgen</b>	<b>483.742,05 €</b>	<b>514.319,29 €</b>	<b>30.577,24 €</b>
Erträge Aulös SOPO Invest v. öffentl Bereich	402.112,64 €	423.197,21 €	21.084,57 €

Die Position 08 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen / -zuschüssen und Beiträgen sowie Position 14 Abschreibungen stellen zwei der wesentlichsten Rechnungsgrößen im kommunalen Abschluss dar und sind unterjährig zu erwirtschaften. Die Abschreibungen resultierten im Wesentlichen aus der Abnutzung des Anlagevermögens. Die Erträge aus der Auflösung stellen wie die damit korrespondierenden Fördermittel die anteilige Refinanzierung dar. Mit Fortschritt der Jahresabschlüsse können die entsprechenden Planansätze stets sicherer ermittelt werden. Die Höhe der zusätzlichen Auflösungen / Abschreibungen hängt aber im Wesentlichen von der Fertigstellung neuer Investitionsmaßnahmen ab. Der Ansatz der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten schloss mit Mehrerträgen von 30.577,24 €.

## 09 Sonstige ordentliche Erträge

	Fortge. Ansatz Rechnungsjahr	Ergebnis Rechnungsjahr	Vergleich Ansatz/Ergeb.
<b>09 sonstige ordentliche Erträge</b>	<b>401.819,86 €</b>	<b>1.840.827,33 €</b>	<b>1.439.007,47 €</b>
Erträge Herabsetz/Auflös Rückst (außer Instandhaltung)	14.779,00 €	1.369.675,00 €	1.354.896,00 €
Inanspr. RS Kreis- u. Schulumlage (FAG/KFA)	- €	102.000,00 €	102.000,00 €
Verminderung Wertberichtigungen auf Forderungen	- €	95.737,58 €	95.737,58 €
Erträge Auflösung SoPo für den Gebührenausgleich	150.801,26 €	50.803,38 €	-99.997,88 €

Augrund des Bürgermeisterwechsels wurden Pensions- und Beihilferückstellungen aufgelöst, sodass für Erträge Herabsetz/Auflös Rückst. Mehrerträge von insgesamt 1.354.896,00 € entstehen. Diese korrespondieren mit Mehraufwendungen in Position 12.

Aus der Auflösung der Rückstellung für die Kreis- und Schulumlage resultierten insgesamt 102.000,00 €. Diese betreffen damit die Auflösung der Verpflichtungen, die aus dem 2. Halbjahr 2019 und dem 1. Halbjahr 2020 gebildet wurden. Hierzu korrespondierend auch Position 16 mit entsprechenden Mehraufwendungen durch Rückstellungszuführung für die nachfolgenden Halbjahre.

Die Mindererträge (99.997,88 €) aus der Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenausgleich ergaben sich wie folgt:

- Zum Ausgleich des Gebührenhaushalts Wasserversorgung wurden letztmalig unter 2019 die restliche aus dem Jahr 2017 resultierenden Überdeckungen komplett verwendet. Für den Bereich Wasserversorgung standen somit für das Abschlussjahr 2020 zum 31.12.2020 keine Sonderposten für den Gebührenausgleich mehr zur Verfügung.

- Zum Ausgleich des Gebührenhaushalts Abwasserbeseitigung wurden unter 2020 die bis 2015 entstanden Unterdeckungen des Bereichs Niederschlagswasser mit einem Anteil von 10.469,52 € verwendet, entstandene Überdeckungen des Bereichs Schmutzwasser mit einem Anteil von 40.333,86 € verwendet und 107.356,57 € in den Sonderposten neu eingestellt, die wiederum bis 2025 zu verwenden sind.

Die Verminderung der Wertberichtigungen auf Forderungen i.H.v. 95.737,58 € ist ein weiterer Posten der zu einem höheren Ertrag führt. Wie bei der Auflösung des Sonderpostens gibt es mit der Pauschalwertberichtigung (Pos. 14) aber auch hier eine aufwandsseitige Gegenbuchung. Der Wert der Forderungsberichtigung zum 31.12. des Vorjahres (Aufwand) wird zum 01.01. des Abschlussjahres komplett über ein Ertragsbuchung ausgebucht/nullgestellt. Der im Abschlussjahr neu ermittelte Wert der Forderungsberichtigung wird dann als Aufwandsbuchung zum 31.12. sollgestellt (Umsetzung der Aufforderung des Rechnungsprüfungsberichtes).

### 11 Personalaufwendungen

	Fortge. Ansatz Rechnungsjahr	Ergebnis Rechnungsjahr	Vergleich Ansatz/Ergeb.
<b>11 Personalaufwendungen</b>	<b>1.917.372,56 €</b>	<b>1.928.362,08 €</b>	<b>10.989,52 €</b>

Die Personalaufwendungen schlossen insgesamt mit Mehraufwendungen i.H.v. 10.989,52 €. Wesentliche Abweichungen (> 15.000 €) liegen keine vor.

### 12 Versorgungsaufwendungen

	Fortge. Ansatz Rechnungsjahr	Ergebnis Rechnungsjahr	Vergleich Ansatz/Ergeb.
<b>12 Versorgungsaufwendungen</b>	<b>401.469,30 €</b>	<b>1.817.664,74 €</b>	<b>1.416.195,44 €</b>
Zuführung zu Pensionsrückstellungen	- €	1.135.509,00 €	1.135.509,00 €
Zuführung zu Beihilferückstellungen	- €	228.413,00 €	228.413,00 €

Die Versorgungsaufwendungen schlossen mit Mehraufwendungen i.H.v. 1.416.195,44 €. Diese resultierten im Wesentlichen aus der Zuführung an Pensions- und Beihilferückstellungen i.H.v. 1.363.922,00 €, welche durch den Wechsel der Verwaltungsspitze bedingt sind. Daneben schlossen die Beihilfen an Versorgungsempfänger mit einem Mehraufwand von 52.927,25 €.

### 13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

	Fortge. Ansatz Rechnungsjahr	Ergebnis Rechnungsjahr	Vergleich Ansatz/Ergeb.
<b>13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</b>	<b>1.741.312,10 €</b>	<b>1.751.009,56 €</b>	<b>9.697,46 €</b>
Straßenentwässerung	- €	106.193,60 €	106.193,60 €
Materialaufwand für techn. Anlagen in Betriebsbauten	7.400,00 €	25.595,56 €	18.195,56 €
Sonstiger Aufwand für Reparatur u. Instandhaltung	34.625,00 €	18.544,81 €	-16.080,19 €

Fremdleist. Für Erzeugnisse u. and. Umsatzleist.	335.779,28 €	368.879,64 €	33.100,36 €
Verw.- und Beförsterungskosten	85.688,00 €	63.173,47 €	-22.514,53 €
Sonstige weitere Fremdleistungen	21.900,00 €	3.368,73 €	-18.531,27 €
Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung)	83.892,50 €	30.921,93 €	-52.970,57 €
Instandh. v. Sachanl. Gemeindegebr., Infrastr. verm.	196.500,00 €	93.533,00 €	-102.967,00 €
Inst. v. Sachanl. Gemeindegebr., Straße, Wege, Plätze	16.000,00 €	61.543,40 €	45.543,40 €
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	16.758,00 €	33.789,68 €	17.031,68 €
Zuführung SoPo für den Gebührenausgleich	- €	107.356,57 €	107.356,57 €

Der Bereich der Sach- und Dienstleistungswendungen schloss mit Mehraufwendungen i.H.v. 9.697,46 €. Dieses Ergebnis resultiert vor allem aus Mehraufwendungen aus dem Neuansatz der Straßenentwässerung (106.193,60 €) – vormals in der internen Leistungsverrechnung – sowie der Zuführung SoPo für den Gebührenausgleich (107.356,57 €). Diese entstand im Zuge der Nachkalkulation für das Abschlussjahr. Dem Anteil der Straßenentwässerung der Stadt stehen in Produktbereich 03 entsprechende Erträge gegenüber. Daneben stehen Mehraufwendungen für die Instandhaltung v. Sachanl. Gemeindegebr., Straße, Wege, Plätze (45.543,40 €) durch Sanierungsmaßnahmen in Lorch und Espenschied (Platter Weg, Burg-Fürsteneck-Straße), sowie für Materialaufw. für techn. Anlagen in Betriebsbauten (18.195,56 €). Bei Letzterem stechen vor allem Kosten für die Installation von Gebläseanlagen von rund 14.000,00 € heraus, welche in den Kläranlagen in Wollmerschied und Espenschied eingesetzt wurden.

Für Fremdleistungen für Erzeugnisse und anderer Umsatzleistungen (33.100,36 €) – größter Posten sind hier Holzaufarbeitung und Rückarbeiten mit 100.085,62 €, welche somit 22.701,70 € über Plan abschlossen – und Mieten, Pachten, Erbbauzinsen (17.031,68 €) wurden die Planzahlen ebenfalls wesentlich überschritten. Bei letzterem mussten zum Unterstellen des Löschfahrzeugs kurfristig Hallenflächen für insgesamt 10.575 € angemietet werden.

Dem gegenüber stehen Minderaufwendungen bei sonstigen Aufwendungen für Reparatur und Instandhaltung (16.080,19 €), Verw.- und Beförsterungskosten (22.514,53 €), sonstige weitere Fremdleistungen (18.531,27 €), Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung) (52.970,57 €) sowie bei Instandhaltung von Sachanlagen/ Infrastruktur (102.967,00 €). Diese Minderaufwendungen entstehen i.d.R. durch Unterlassung aufgrund von Konsolidierungsmaßnahmen. Hierbei wurde u.a. auf größere Instandhaltungsmaßnahmen in den Bereichen Leitungs- und Kanalnetz verzichtet, welche alleine mit Kosten von 103.500,00 € eingeplant waren.

#### 14 Abschreibungen

	Fortge. Ansatz Rechnungsjahr	Ergebnis Rechnungsjahr	Vergleich Ansatz/Ergeb.
<b>14 Abschreibungen</b>	<b>1.022.155,31 €</b>	<b>1.150.720,69 €</b>	<b>128.565,38 €</b>
Abschr. Gebäude u. -einr. , SachAnlag., InfrStrktV	731.582,13 €	810.831,36 €	79.249,23 €
Abschr. auf Betriebsausstattung	114.134,11 €	50.943,49 €	-63.190,62 €

Abschreibung auf Ford. Wg. Uneinbringlichkeit Pauschalwertberichtigung	- € 1.638,00 €	17.585,66 € 69.548,74 €	17.585,66 € 67.910,74 €
--	-------------------	----------------------------	----------------------------

Die Pos. 14 Abschreibungen und Pos. 08 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Beiträgen stellen zwei der wesentlichsten Rechnungsgrößen im kommunalen Abschluss dar und sind unterjährig zu erwirtschaften. Die Abschreibungen resultierten im Wesentlichen aus der Abnutzung des Anlagevermögens. Die Erträge aus der Auflösung stellen wie die damit korrespondierenden Fördermittel die anteilige Refinanzierung dar. Mit Fortschritt der Jahresabschlüsse können die entsprechenden Planansätze noch sicherer ermittelt werden. Die Höhe der zusätzlichen Auflösungen / Abschreibungen hängt aber im Wesentlichen von der Fertigstellung neuer Investitionsmaßnahmen ab. Der Ansatz schloss mit Mehraufwendungen von 128.565,38 €. Die Pauschalwertberichtigung weist mit einem Mehraufwand i.H.v. 67.910,74 € den größten Teil auf. Dies korrespondiert jedoch mit der Verminderung der Wertberichtigungen (Pos. 09).

#### 15 Aufwendungen für Zuw. und Zuschüsse, sonstige besondere Finanzaufwendungen

	Fortge. Ansatz Rechnungsjahr	Ergebnis Rechnungsjahr	Vergleich Ansatz/Ergeb.
<b>15 Aufwendungen für Zuw. und Zuschüsse, sonstige besondere Finanzaufwendungen</b>	<b>1.171.144,09 €</b>	<b>1.058.023,69 €</b>	<b>-113.120,40 €</b>
Zuw. für lfd. Zwecke an sonstigen öffentl. Bereich	959.618,94 €	833.006,74 €	-126.612,20€

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse schlossen insgesamt mit einem Minderaufwand von 113.120,40 € ab. Ausschlaggebend hierfür sind Minderaufwendungen bei den Zuwendungen für lfd. Zwecke an sonstigen öffentl. Bereich. Hierunter fallen die Ausgleichszahlungen für Kinder, welche in anderen Kommunen in Kitas gehen, Gebührenbefreiungen nach § 32c HKJGB und Betriebskostenzuwendungen an Kitas unter freier Trägerschaft. Für letzteres gab es im Abschlussjahr Rückerstattungen i.H.v. insgesamt 98.276,82 €.

#### 16 Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

	Fortge. Ansatz Rechnungsjahr	Ergebnis Rechnungsjahr	Vergleich Ansatz/Ergeb.
<b>16 Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen</b>	<b>2.641.145,21 €</b>	<b>2.762.419,82 €</b>	<b>121.274,61 €</b>
Zuf. Rückstellung Kreis- u. Schulumlage (FAG/KFA)	- €	118.000,00 €	118.000,00 €

Die Verbandsumlage für den Abwasserverband Mittlerer Rheingau schloss bei Aufwendungen von 240.243,00 €. Die Aufwendungen waren im Haushalt für 2020 mit 227.500,00 € veranschlagt. Die Differenz wurde im Gebührenhaushalt durch andere Minderaufwendungen gedeckt.

Verzeichnet eine Stadt unterjährig überdurchschnittliche Erträge / Einzahlungen aus den kommunalen Steueranteilen und / oder der Gewerbesteuer ist sie verpflichtet gem. § 39 GemHVO eine entsprechende Rückstellung für künftige Verpflichtungen im Rahmen der Kreis- und Schulumlage zu bilden.

Daraus resultierten zum einen die Inanspruchnahme von Rückstellungen für die Kreis- u. Schulumlage (FAG/KFA) aus Vorjahren mit insgesamt 102.000,00 € (Position 09) und zum anderen neue Verpflichtungen zur Bildung von Rückstellungen für die Kreis- u. Schulumlage i.H.v. 118.000,00 €.

## 21 Finanzerträge

	Fortge. Ansatz Rechnungsjahr	Ergebnis Rechnungsjahr	Vergleich Ansatz/Ergeb.
<b>21 Finanzerträge</b>	<b>95.435,00 €</b>	<b>87.679,48 €</b>	<b>-7.745,52 €</b>

Die Finanzerträge schloss mit Mindererträgen i.H.v. 7.745,52 €. Wesentliche Abweichungen auf einzelnen Konten entstanden im Abschlussjahr keine.

## 22 Zinsen und andere Finanzaufwendungen

	Fortge. Ansatz Rechnungsjahr	Ergebnis Rechnungsjahr	Vergleich Ansatz/Ergeb.
<b>22 Zinsen und andere Finanzaufwendungen</b>	<b>362.143,86 €</b>	<b>310.430,86 €</b>	<b>-51.713,00 €</b>

Zinsen und andere Finanzaufwendungen schlossen mit Minderaufwendungen von insgesamt 51.713,00 €. Die Kreditermächtigungen aus Vorjahren wurde nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen.

<b>23 Finanzergebnis / Fehlbetrag</b>	<b>266.708,86 €</b>	<b>222.751,38 €</b>	<b>-43.957,48 €</b>
<b>24 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge</b>	<b>8.996.164,00 €</b>	<b>10.608.978,15 €</b>	<b>-1.612.814,15 €</b>
<b>25 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufw.</b>	<b>9.268.865,04 €</b>	<b>10.790.510,39 €</b>	<b>1.521.645,35 €</b>
<b>26 Ordentliches Ergebnis (Überschuss(+)/Defizit(-))</b>	<b>272.701,04 €</b>	<b>-181.532,24 €</b>	<b>-91.168,80 €</b>

## **Außerordentliches Ergebnis**

Die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen resultieren regelmäßig aus der Veräußerung von Grundstücken, Bauten und Finanzanlagevermögen oder der Auflösung von nicht in Anspruch genommenen Instandhaltungsrückstellungen. Dabei stellen die außerordentlichen Erträge aus Veräußerungen von Anlagevermögen den wesentlichen Teil dieses Ergebnisses dar. Ergänzt werden diese Positionen durch Erträge und Aufwendungen, die in einer Vorperiode wirtschaftlich entstanden sind, aber dieser nicht mehr zugeordnet werden können und der Ausbuchung von Kleinstbeträgen.

	Fortge. Ansatz Rechnungsjahr	Ergebnis Rechnungsjahr	Vergleich Ansatz/Ergeb.
<b>27 Außerordentliche Erträge</b>	<b>0,00 €</b>	<b>264.217,13 €</b>	<b>264.217,13 €</b>
<b>28 Außerordentliche Aufwendungen</b>	<b>0,00 €</b>	<b>11.412,66 €</b>	<b>11.412,66 €</b>

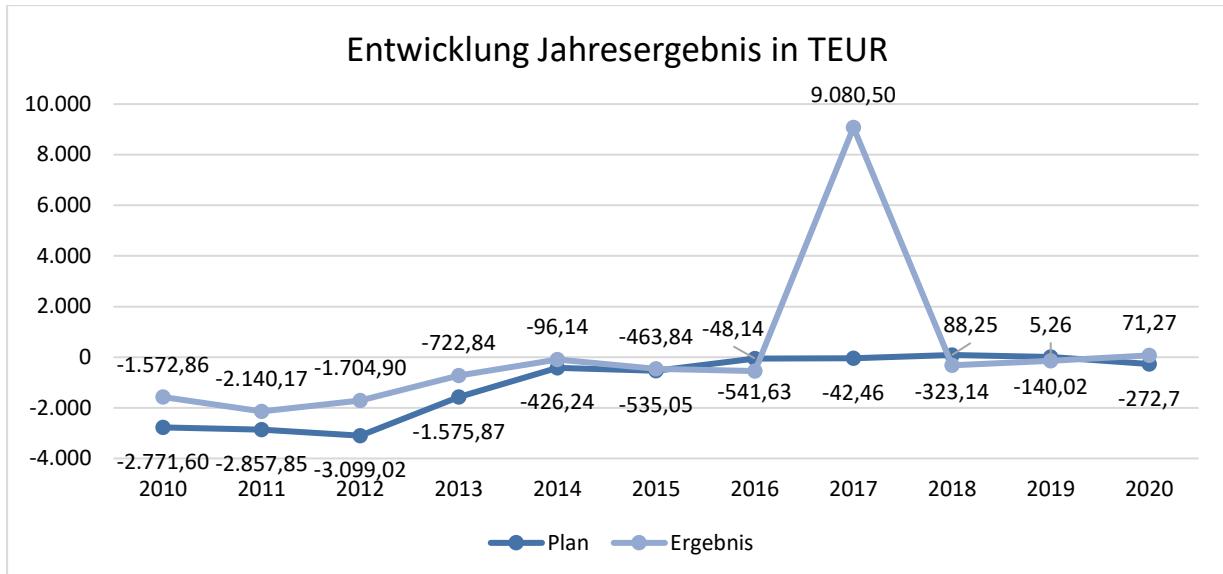
<b>29 Außerordentliches Ergebnis / Fehlbetrag</b>	<b>0,00 €</b>	<b>252.804,47 €</b>	<b>252.804,47 €</b>
---	---------------	---------------------	---------------------

Der Verwendung/Aufteilung des außerordentlichen Ergebnisses liegen grds. besondere Aufteilungsmaßstäbe zu Grunde.

Im Wesentlichen resultierten die außerordentlichen Erträge aus dem Verkauf von Grundstücken und Anlagevermögen (Grundstück Lohwiese) (227.526,20 €) sowie aus einer rückwirkenden Festsetzung der Abwasserabgabe für 2017 (30.664,27 €).

Im Wesentlichen resultierten die außerordentlichen Aufwendungen aus der periodenfremden Abrechnung für Kita-Kinder nach § 28 HKJGB (4.800,00 €).

<b>30 Jahresergebnis (Überschuss/Defizit)</b>	<b>-272.700,40 €</b>	<b>71.272,23 €</b>	<b>343.973,27 €</b>
---	----------------------	--------------------	---------------------



### Betrachtung im Rahmen des Kommunalen Schutzzirms Hessen (KSH)

Das Land Hessen hat die steigende kommunale Verschuldung, vor allem im Bereich der Kassenkredite zum Anlass genommen in 2012 einen „Kommunalen Schutzzirm Hessen“ aufzubauen. Wesentlicher Bestandteil war ein Entschuldungsfonds i.H.v. 3 Milliarden € zur partiellen Entschuldung von insgesamt 106 „besonders konsolidierungsbedürftigen“ Kommunen, zu denen auch die Stadt Lorch zählte.

Die Stadt Lorch hat im Juni 2012 den Antrag zur Teilnahme am Kommunalen Schutzzirm gestellt. Hierfür wurden entsprechende Maßnahmen aufgestellt, die zu einer Konsolidierung des Haushaltes beitragen sollten. Diese umfassten sowohl Maßnahmen zur Reduzierung von Aufwendungen, als auch Maßnahmen zur Erhöhung von Erträgen. Der Konsolidierungsvertrag zwischen dem Land Hessen und der Stadt Lorch wurde am 18.12.2012 unterzeichnet. Im Rahmen dieses Vertrages ist die Stadt Lorch verpflichtet einen dauerhaften Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2018 zu erreichen.

Als Ergebnis der Teilnahme am Kommunalen Schutzzschirm wurden durch das Land (WI-Bank) Kassenkredite i.H.v. 6.188.122,29 € und Investitionskredite i. H. v. 1.438.075,71 € abgelöst. Zusammen belief sich die dauerhafte Entschuldung auf 7.626.198,00 €.

Durch die **Gewährung einer Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock** zum Ausgleich der Fehlbeträge / Defizite der Jahre 2008 bis 2012 zum 21.06.2017 mit einem Betrag von 8.550.000,00 € konnten zusätzlich im Jahr 2017 weitere 9.030.000,00 € Kassenkredite entschuldet werden. Im Jahr 2018 wurden weitere 270.000,00 € abgelöst, so dass schließlich zum 31.12.2018 keine Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten mehr bestanden.

Zur Vorfinanzierung von Investitionen und zur Sicherung der Liquidität wurden in 2019 erneut Liquiditätskredite aufgenommen. Zum 31.12.2019 betragen diese 1.561.859,95 € und konnten zum 31.12.2020 durch eine Umschuldung i.H.v. 850.000,00 € und deutlichen Einsparungen auf der Ausgabenseite auf 556.925,48 € gesenkt werden. Die neue gesetzliche Verpflichtung nach § 105 HGO zur regelmäßigen Rückführung der Liquiditätskredite zum Jahresende konnte somit nicht eingehalten werden.

Maßgeblich für die Beurteilung der Einhaltung des Vertrags über den Kommunalen Schutzzschirm Hessen ist das ordentliche Ergebnis der Kommune. Auf Ebene der Produktbereiche wurden dafür Teilergebnisse je Einwohner festgeschrieben.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die vorgegebenen und erzielten Werte für das Jahr 2020 (Vertragsdaten ohne Angaben, da ab 2018 Ausgleich gefordert war) :

Produktbereich	Vorgabe / EW lt. Vertrag 2020	Ergebnis / EW 2020	Grundergebnis 2020
01 Innere Verwaltung	0,00 €	-278,62 €	1.063.753,39 €
02 Sicherheit und Ordnung	0,00 €	-120,17 €	458.811,59 €
04 Kultur und Wissenschaft	0,00 €	-4,44 €	16.966,00 €
05 Soziale Leistungen	0,00 €	-5,45 €	20.805,72 €
06 Kinder-/Jugend- und Familienhilfe	0,00 €	-173,33 €	661.790,88 €
08 Sportförderung	0,00 €	-2,08 €	7.934,09 €
10 Bauen und Wohnen	0,00 €	-33,88 €	129.357,98 €
11 Ver- und Entsorgung	0,00 €	92,23 €	-352.123,84 €
12 Verkehrsflächen und -anlagen/ÖPNV	0,00 €	-79,43 €	303.270,38 €
13 Natur- und Landschaftspflege	0,00 €	-5,68 €	21.704,82 €
15 Wirtschaft und Tourismus	0,00 €	-237,21 €	905.683,89 €
16 Allgemeine Finanzwirtschaft	0,00 €	800,53 €	-3.056.422,66 €
<b>Summe</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-47,55 €</b>	<b>181.532,24 €</b>
Verbesserung (+), Verschlecht. (-) / EW		-47,55 €	
Verbesserung (+), Verschlecht. (-) abs.		-181.532,24 €	

Im Haushaltsjahr 2020 wurde der vereinbarte Konsolidierungsbeitrag um 47,55 € je Einwohner bzw. 181.532,24 € absolut mit dem ordentlichen Ergebnis unterschritten.

Über den gesamten Zeitraum hinweg, ergibt sich bis 2020 die folgende Entwicklung / Gesamtkompensation, die auch für die Folgejahre von Bedeutung sein wird:

### Entwicklungsprozess ab 2013

	<b>2013</b>
Vorgabe KSH (Fehlbetrag)	828.460,00 €
aufgestelltes ordentl. Ergebnis / Fehlbetrag 2013	692.403,00 €
Verbesserung ggü. der Vorgabe KSH	136.057,00 €
	<b>2014</b>
Vorgabe KSH (Fehlbetrag)	630.237,00 €
aufgestelltes ordentl. Ergebnis / Fehlbetrag 2014	443.909,00 €
Verbesserung ggü. der Vorgabe KSH	186.326,00 €
	<b>2015</b>
Vorgabe KSH (Fehlbetrag)	535.054,00 €
aufgestelltes ordentl. Ergebnis / Fehlbetrag 2015	459.014,00 €
Verbesserung ggü. der Vorgabe KSH	76.040,00 €
	<b>2016</b>
Vorgabe KSH (Fehlbetrag)	48.144,00 €
aufgestelltes ordentl. Ergebnis / Fehlbetrag 2016	178.753,00 €
Verschlechterung ggü. der Vorgabe KSH	130.609,00 €
	<b>2017</b>
Vorgabe KSH (Fehlbetrag)	42.456,00 €
aufgestelltes ordentl. Ergebnis / Überschuss 2017	333.011,00 €
Verbesserung ggü. der Vorgabe KSH	375.467,00 €
	<b>2018</b>
Vorgabe KSH (Überschuss)	381,80 €
aufgestelltes ordentl. Ergebnis / Fehlbetrag 2018	228.434,61 €
Verschlechterung ggü. der Vorgabe KSH	228.816,41 €
	<b>2019</b>
Vorgabe KSH (Überschuss)	0 €
aufgestelltes ordentl. Ergebnis / Fehlbetrag 2019	244.906,62 €
Verschlechterung ggü. der Vorgabe KSH	244.906,62 €
	<b>2020</b>
Vorgabe KSH (Überschuss)	0 €
aufgestelltes ordentl. Ergebnis / Fehlbetrag 2019	181.532,24 €
Verschlechterung ggü. der Vorgabe KSH	181.532,24 €
<u>Zwischenergebnisse zum 31.12.2020</u>	
Verschlechterung ggü. der Vorgabe KSH	11.974,27 €

### **Budgetauswertung auf Ergebnisebene (§ 4 Abs. 1 GemHVO)**

Die Budgetierung erfolgte auf Ebene der Teilhaushalte gemäß § 4 Abs. 1 GemHVO und wurde auf Ebene der Teilergebnishaushalte (-rechnungen) in Form von Budgetebenen (BGE) abgebildet (auf der Ebene der Produktbereiche). Für das Haushaltsjahr 2020 galt weiterhin, dass gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets für zahlungswirksame Mehraufwendungen innerhalb des gleichen Budgets führen dürfen. Weiterhin erfolgte die gesetzlich vorgeschriebene Trennung zwischen den Ansätzen des Ergebnis- und Finanzhaushaltes (-rechnung). Die Beurteilung der Budgeteinhaltung richtete

sich nach § 20 Abs. 1 und 3 GemHVO, wonach alle zahlungswirksamen Aufwendungen / veranschlagten Auszahlungen in einem Budget gegenseitig deckungsfähig waren, zuzüglich der in Anlehnung an § 19 Abs. 2 GemHVO entstanden Mehrerträge. Ausnahme hiervon sind die Personal- / Versorgungsaufwendungen, Sonderpostenauflösungen und Abschreibungen. Diese bilden ein eigenes Budget mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit.

Budgetebene	Mehrbedarf (+) / Minderbedarf (-) (Aufwand)	anrechnebarer Mehrertrag (-) / (Ertrag)	Saldo / Freigabe nach § 100 HGO (+)
BGE 01 Innere Verwaltung	-7.665,90 €	-1.317.803,45 €	-1.325.469,35 €
BGE 02 Sicherheit und Ordnung	20.638,12 €	- €	<b>20.638,12 €</b>
BGE 04 Kultur und Wissenschaft	-5.717,51 €	- €	-5.717,51 €
BGE 05 Soziale Leistungen	-3.891,00 €	- €	-3.891,00 €
BGE 06 Kinder-/Jugend- und Familienhilfe	-126.298,95 €	- €	-126.298,95 €
BGE 08 Sportförderung	-8.554,43 €	-250,00 €	-8.804,43 €
BGE 10 Bauen und Wohnen	-6.557,75 €	-11.200,60 €	-17.758,35 €
BGE 11 Ver- und Entsorgung	-85.760,33 €	-196.415,99 €	-282.176,32 €
BGE 12 Verkehrsflächen und -anlagen/ÖPNV	151.448,27 €	-286.003,54 €	-134.555,27 €
BGE 13 Natur- und Landschaftspflege	-38.708,45 €	- €	-38.708,45 €
BGE 15 Wirtschaft und Tourismus	-69.599,19 €	-35.804,17 €	-105.403,36 €
BGE 16 Allgemeine Finanzwirtschaft	-56.819,87 €	- €	-56.819,87 €
<i>Personalkosten Gesamthaushalt</i>	<b>1.416.623,05 €</b>	<b>-1.587,40 €</b>	<b>1.415.035,65 €</b>
<i>Sopo_AfA Gesamthaushalt</i>	<b>353.921,95 €</b>	<b>-128.316,94 €</b>	<b>225.605,01 €</b>

Die verbleibenden Mehraufwendungen in BGE 02 Sicherheit und Ordnung von 20.638,12 € resultierten im Wesentlichen aus Mehrbedarfen der freien Träger aufgrund der Pandemie bedingten Kita-Schließung im 2. Quartal 2020 i.H.v. 12.258,00 € sowie unabewisbare Mehrbedarfe für die Miete einer Hallenfläche zur Unterstellung des Löschfahrzeuges der FFW Lorch (10.575,00 €).

Im Bereich Personalkosten im Gesamthaushalt verblieben Mehraufwendungen i.H.v. 1.415.035,65 €. Grund hierfür im Wesentlichen die Zuführung zur Pensionsrückstellung i.H.v. 1.135.509,00 € und der Beihilferückstellung i.H.v. 228.413,00 €. Diese Zuführung von insgesamt 1.363.922,00 € bedürfen gemäß § 100 Abs. 4 HGO keiner weiteren Beschlussfassung, da es sich um zusätzliche Aufwendungen handelt, die erst im Rahmen des Jahresabschluss festgestellt wurden und nicht zur Auszahlung führten. Dieser Betrag darf somit aus der Budgetüberschreitung herausgerechnet werden, womit im Bereich Personalkosten noch Mehraufwendungen i.H.v. 51.133,65 € verbleiben. Auch im Bereich der SoPo und AfA gibt es resultierend aus einem Mehraufwand i.H.v. 353.921,95 € und einem Mehrertrag von 128.316,94 € einen verbleibenden Mehrbedarf von 225.605,01 €. Dieser ist jedoch zahlungswirksam und bedarf nach § 100 Abs. 4 HGO ebenfalls keiner weiteren Beschlussfassung.

Insgesamt bedürfen **71.751,77 €** (20.638,12 € + 51.133,65 €) der nachträglichen Freigabe durch die Stadtverordnetenversammlung, § 100 HGO. Die Mehraufwendungen sind durch entsprechende Minderaufwendungen i.H.v. insgesamt 409.573,38 € anderer Budgetebenen (BGE) gedeckt. Mit der Aufstellung über den Jahresabschluss 2020 erfolgt eine gesonderte Beschlussfassung zu diesen Mehraufwendungen.

## 5.2.4 Finanzentwicklung

Im Folgenden werden die zahlungswirksamen Ansätze und Ergebnisse des Haushaltsjahres gegenübergestellt, auf die wesentlichen Abweichungen eingegangen und ein Ausblick auf die Folgewirkungen aus den einzelnen Zahlungsmittelbedarfen gegeben.

	Fortge. Ansatz Rechnungsjahr	Ergebnis Rechnungsjahr	Vergleich Ansatz/Ergeb.
09 Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.346.841,69 €	8.523.049,77 €	176.208,08 €
18 Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.229.123,73 €	7.850.457,66 €	-378.666,07 €
<b>19 Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>117.717,96 €</b>	<b>672.592,11 €</b>	<b>554.874,15 €</b>

Der fortgeschriebene Ansatz des Haushaltsjahres / Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit resultiert somit aus dem Planansatz 2020 des Ergebnishaushaltes im Cash-Flow (nur zahlungswirksame Vorgänge). Haushaltsreste 2019 bestanden in 2020 nicht, gemäß der Budgetierungsregeln wird von der Übertragbarkeit von Ansätzen für Aufwendungen nicht Gebrauch gemacht.

Die vorgenannten Ergebnisse / Abweichungen spiegeln die Unterschiede der neuen Rechnungslegung wieder. So fielen periodisch richtig zugeordnete Erträge und Aufwendungen im Abschlussjahr aus der Finanzrechnung heraus, da sie erst im Folgejahr zahlungswirksam wurden. Die hier aufgeführten Mindereinzahlungen resultierten im Wesentlichen aus den Fehlannahmen der Gemeindeanteile der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer. Darüber hinaus erfolgt die ergebniswirksame Auflösung der Sonderposten, Abschreibung und Bildung von Rückstellungen stets zahlungsunwirksam. Dies gilt auch für die Niederschlagung / den Erlass von Forderungen und auch für die ggf. notwendigen Instandhaltungsrückstellungen, die erst mit ihrer Inanspruchnahme und noch nicht mit ihrer Abbildung zahlungswirksam werden würden.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Stadt Lorch ihrer Verpflichtung die ordentlichen Tilgungen (2020 = 514.536,23 €) aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zu bedienen, entgegen der Planung sogar nachkommen konnte. Dies ist der disziplinierten Haushaltsführung und langen vorläufigen Haushaltsführung geschuldet, aber auch der erhaltenen Gewerbesteuerkompensationszahlung des Landes und Bundes.

	Fortge. Ansatz Rechnungsjahr	Ergebnis Rechnungsjahr	Vergleich Ansatz/Ergeb.
23 Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	701.865,00 €	510.566,21 €	-191.298,79 €
28 Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.349.847,83 €	448.797,70 €	-901.050,13 €
<b>29 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-647.982,83 €</b>	<b>61.768,51 €</b>	<b>709.751,34 €</b>

Der fortgeschriebene Ansatz der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit berücksichtigte:

- Ermächtigungen des Jahres 2020 i.H.v. 879.455,80 € und
- Ermächtigungen aus „Haushaltsausgaberensten“ i.H.v. 470.392,03 €.

Die Ergebnisse der investiven Auszahlungen berücksichtigten somit alle Kosten für die Anschaffung und Herstellung des kommunalen Vermögens. Erhebliche Abweichungen ggü.

dem Planansatz resultierten aus der Verschiebung von Maßnahmen aufgrund der angespannten finanziellen Lage der Stadt und der bis zur Haushaltsgenehmigung 2020 erlassenen und gültigen Haushaltssperre. Die übertragenen Ermächtigungen erhöhten das Budgetvolumen des laufenden Haushaltsjahres und standen dort im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit analog ihrer Veranschlagung in den Vorjahren / Regelungen des Haushaltes zur Verfügung.

Grundsätzlich fallen die Auszahlungen für Investitionen mit den Einzahlungen aus Investitionen / langfristigen Krediten auseinander. Zur kurzfristigen Zwischenfinanzierung werden die ermächtigten Kassenkredite in Anspruch genommen. Langfristig wird die Investitionstätigkeit jedoch nur durch investive Einzahlungen / Einzahlungen aus langfristigen Krediten refinanziert.

Von den fortgeschriebenen Ansätzen für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit wurden die folgenden Beträge abgewickelt:

- aus den Ermächtigungen des Jahres 2020 insgesamt 167.147,90 € und
- aus den Ermächtigungen aus „Haushaltsausgaberesten“ insgesamt 281.649,80 €

#### Budgetauswertung auf Finanzebene (§ 4 Abs. 1 GemHVO)

Nr.	Teilhaushalt	Ansatz Auszahlung	Ergebnis Auszahlung	Verb. (+) / Versch. (-)
01	Innere Verwaltung	36.344,09 €	27.473,64 €	8.870,45 €
02	Sicherheit und Ordnung	75.000,00 €	3.143,89 €	71.856,11 €
04	Kultur und Wissenschaft	153.505,00 €	10.861,19 €	142.643,81 €
06	Kinder-/Jugend- und Familienh.	93.000,00 €	0,00 €	93.000,00 €
08	Sportförderung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10	Bauen und Wohnen	195.314,00 €	2.113,58 €	193.200,42 €
11	Ver- und Entsorgung	482.949,94 €	117.652,13 €	365.297,81 €
12	Verkehrsfl. und -anlagen/ÖPNV	10.000,00 €	8.092,92 €	1.907,08 €
13	Natur- und Landschaftspflege	6.300,00 €	0,00 €	6.300,00 €
15	Wirtschaft und Tourismus	284.000,00 €	266.922,38 €	17.077,62 €
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	13.434,80 €	12.537,97 €	896,83 €
		<b>1.349.847,83 €</b>	<b>448.797,70 €</b>	<b>901.050,13 €</b>

Die einzelnen Produktbereiche schließen ausschließlich mit Minderauszahlungen. Eine Beschlussfassung gemäß § 100 Abs. 3 HGO ist daher nicht notwendig.

Im Folgenden werden die wesentlichsten Auszahlungen (> 15.000,00 €) für Anlagen im Bau / Baumaßnahmen und Anschaffungen im Abschlussjahr dargestellt.

Ergebnis zum:		31.12.2020
I011110203	Ersatzbeschaffung EDV-Anlage	25.713,25 €
I115330125	Grundhafte Sanierung Hochbehälter Ranselberg	41.920,84 €
I115380102	Grundlegende Sanierung Kanalisation EKVO	56.409,29 €
I155710104	Breitbandausbau	233.814,39 €

I155730316	Anbau Halle Feuerwehr Lorch	19.522,00 €
<b>Summe</b>		<b>357.857,77 €</b>

Aus der folgenden Übersicht gehen die nach 2021 übertragenden Haushaltsausgabereste hervor. Diese stellen gleichzeitig diesbezügliche Abweichungen innerhalb der veranschlagten / fortgeschriebenen Investitionen im Abschlussjahr 2020 dar. Ein gesonderter Ausweis erfolgt hier nicht mehr. Die Übertragung der Haushaltsausgabereste von insgesamt 455.485,68 € entsprach den Anforderungen des § 21 Abs. 2 GemHVO. Ein zusätzlicher Übertragungsvermerk / -beschluss war nicht erforderlich. Die Übertragungen entsprachen dabei den im jeweiligen Deckungskreis zur Verfügung stehenden Mittel sowie den noch verfügbaren Kreditermächtigungen zum 31.12.2020.

<b>Ausgabereste zum:</b>		<b>31.12.2020</b>
I011110204	Ausstattung Büromöbel u.a. Gegenstände	7.500,00 €
I021260101	Erw. v. Geräten für die FFWehren	7.500,00 €
I021260122	Umbau FFw-Haus Espenschied (HK)	1.854,00 €
I021280101	Umrüstung Sirenen auf Digitalfunk	20.000,00 €
I042810101	Maßnahmen im Rahmen "Welterbe Ob. Mittelrheintal"	50.000,00 €
I063650102	Inv.Zu. Kita Ranselberg, Kauf/Umbau (HK)	9.660,00 €
I063650106	Energ. Sanierung Kita Lorch	8.000,00 €
I063660101	Anschaffung Spielgeräte/Ausstattung Spielplätze	5.000,00 €
I105220106	Maßnahmen im Rahmen "Dorferneuerung"	47.080,00 €
I115330101	Erwerb von Anlagevermögen Wasserversorgung	6.909,14 €
I115330124	Erneuerung der Wasserleitungen Stadtgebiet	79.321,00 €
I115330125	Grundhafte Sanierung Hochbehälter Ranselberg	91.450,20 €
I115380101	Erwerb von Anlagevermögen Abwasserentsorgung	20.000,00 €
I115380102	Grundlegende Sanierung Kanalisation EKVO	53.758,34 €
I125410107	Straßenbeleuchtungsanlagen allgemein	2.500,00 €
I125410135	Anschaffung Parkautomaten	5.000,00 €
I135530101	Erwerb von Anlagevermögen Friedhöfe	2.300,00 €
I135550202	Motorsägen Waldarbeiter	2.000,00 €
I155730102	Bauhof Neuanschaffung Geräte/Maschinen	2.653,00 €
I155730401	Grundstücksgeschäfte	28.000,00 €
I155730409	Felssicherung Langgasse 31	5.000,00 €
<b>Summe</b>		<b>455.485,68 €</b>

Die im Haushalt 2020 veranschlagten, aber bis zum 31.12.2020 noch nicht abgewickelten Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit werden grds. in den Jahren 2021 ff. neu veranschlagt.

	Fortge. Ansatz Rechnungsjahr	Ergebnis Rechnungsjahr	Vergleich Ansatz/Ergeb.
31 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	582.591,00 €	868.847,01 €	286.256,01 €
32 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	518.947,55 €	514.536,23 €	-4.411,32 €
<b>33 Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b><u>63.643,45 €</u></b>	<b><u>354.310,78 €</u></b>	<b><u>-290.667,33 €</u></b>

Soweit andere Finanzierungsmöglichkeiten nicht möglich sind, dürfen Kredite zur Finanzierung ihrer Investitionen aufnehmen. Hierzu auch § 103 HGO. Die Beurteilung erfolgt grds. im Rahmen der Haushaltsplanungen. Der Kreditbedarf ergibt sich dabei aus der Differenz von geplanten Auszahlungen und geplanten Beiträgen / Zuweisungen (Einzahlungen).

Die Neuaufnahme langfristiger Investitionsdarlehen i.H.v. 850.000 € im Jahr 2020 erfolgte aus der Kreditermächtigung 2018. Die Kreditermächtigung gilt gem. § 103 Abs. 3 HGO bis zum Ende des auf das Haushaltssjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung. Die weiteren 18.847,01 € wurden aus der Kreditermächtigung 2019 aufgenommen.

Da ein Zahlungsmittelüberschuss aus Investitionstätigkeiten i.H.v. 61.768,51 € (Pos. 29) vorliegt, bedurfte es keiner weiteren Aufnahme langfristiger Kredite (Pos. 31). Der im Abschlussjahr aufgenommene Kredit über 850.000,00 € diente der Umschuldung von investiven Zwischenfinanzierungen aus dem Jahr 2019 (unechte Liquiditätskredite). Die weiteren Einzahlungen von 18.847,01 € stammen aus dem Sonderinvestitionsprogramm zur Straßensanierung.

Die Auszahlungen des Jahres 2020 i.H.v. insgesamt 514.536,23 € berücksichtigen die ordentliche Tilgungen der langfristigen Investitionskredite.

	Fortge. Ansatz Rechnungsjahr	Ergebnis Rechnungsjahr	Vergleich Ansatz/Ergeb.
35 Haushaltsumwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel u. Kassenkredite)	0,00 €	355.288,39 €	355.288,39 €
36 Haushaltsumwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel u. Kassenkredite)	0,00 €	328.537,10 €	328.537,10 €
<b>37 Zahlungsmittelüberschuss aus haushaltsumwirksamen Zahlungsvorgängen</b>	<b><u>0,00 €</u></b>	<b><u>26.751,29 €</u></b>	<b><u>26.751,29 €</u></b>

Der Zahlungsmittelüberschuss resultiert i.d.R. aus haushaltsumwirksamen Zahlungsvorgängen wie z.B. der Abwicklung von Abfallgebühren für den Abfallverband Rheingau, die Umsatzsteuerabrechnung und der Verwahrungen für Dritte. Mit der Novellierung

der GemHVO werden ab 2014 in dieser Position auch die Ein- und Auszahlungen aus Kassenkrediten abgebildet.

Die Haushaltssatzung 2020 sah einen Höchstbetrag zur Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten von 6.000.000,00 € vor. Eine nachträgliche Erhöhung aufgrund der Pandemie gab es im Abschlussjahr nicht. Zur Kassenbestandsverstärkung wurden seitens der Stadtkasse unterjährig regelmäßig Liquiditätskredite beansprucht und zurückgeführt. Eine vollständige Rückführung war zum 31.12.2020 nicht möglich, sodass zum Bilanzstichtag Liquiditätskredite i.H.v. 556.925,48 € bestanden.

	Fortge. Ansatz Rechnungsjahr	Ergebnis Rechnungsjahr	Vergleich Ansatz/Ergeb.
<b>38 Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres</b>	/	<b>-1.473.201,20 €</b>	/
39 Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	/	1.115.422,69 €	/
<b>40 Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres</b>	/	<b><u>-357.778,51 €</u></b>	/

Die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes zwischen dem Jahresanfangs- und dem Jahresendbestand ergibt sich grundsätzlich infolge der vorangehend bereits beschriebenen Zahlungsmittelzu- und -abflüsse bei der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitionstätigkeit, Finanzierungstätigkeit sowie den haushaltsumwirksamen Zahlungsvorgängen. Der Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres schloss mit -357.778,51 €, im Vorjahr mit -1.473.201,20 €. Somit konnte der Zahlungsmittelbestand um 1.115.422,69 € deutlich verbessert werden.

### **5.3 Besondere Vorgänge nach Schluss des Haushaltsjahres und Ausblick auf die zukünftige Entwicklung**

Aufgrund der angespannten finanziellen Situation erging am 29.08.2019 eine Haushalts sperre, welche auch bis zur Genehmigung des Haushalts 2020 Bestand hatte.

Um einen ausgeglichenen Ergebnis- und Finanzhaushalt zu schaffen, ist es neben den umfangreichen Konsolidierungsmaßnahmen notwendig hochverzinsten Altdarlehen nach Möglichkeit umzuschulden. Die Verwaltung konnte mit dem Hessischen Ministerium des Innern als oberste Aufsichtsbehörde und dem Regierungspräsidium Darmstadt nach umfangreichen Gesprächen eine erste Lösung erarbeiten. Landeseitig konnte zugesagt werden, eine Umschuldung der hochverzinsten Darlehen der Stadt Lorch in dem Sinne vorzunehmen, dass die dadurch entstehenden Vorfälligkeitsentschädigungen durch eine Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock finanziert werden. Aufgrund der umfangreichen Unterstützungen in den Vorjahren wurde dies nur in Aussicht gestellt, sofern die Stadt Lorch neben den umfangreichen Konsolidierungsmaßnahmen die Grundsteuern auf die vorgenannten Höchstbesätze Hessens als weiteren maßgeblichen Konsolidierungsbeitrag erhöht und diese mindestens bis zum Abtragen der erneut aufgebauten Kassenkredite auf dem Niveau beibehält. Dies haben auch andere hochdefizitäre hessische Kommunen vornehmen müssen. Letztlich konnte jedoch nur mit einer Bank eine Auflösungsvereinbarung von zwei Krediten ausgehandelt werden. Bei den Krediten bestand eine Restschuld von 1.154.000 EUR bei einem durchschnittlichen Zinssatz von 5,058 % p.a. Durch die Umschuldung im Jahre 2021 reduziert sich die Zinslast insgesamt auf 96.998 EUR p. a. Die Tilgung für langfristige Kredite bei Kreditinstituten reduziert sich durch die Umschuldung insgesamt auf 458.000 EUR. Dies

entsprechen Entlastungen im Ergebnis- (Zinslast) und Finanzaushalt (Tilgungen) von rund 100.000 EUR p.a. (entspricht rund 100 Punkte bei der Grundsteuer B).

Die zukünftige Entwicklung der Stadt Lorch hängt maßgeblich von der Entwicklung der Ergebnisrechnung ab. Sie spiegelt mit ihren Teilrechnungen alle kommunalen Aufgaben und die finanzwirtschaftliche Gesamtentwicklung zur Deckung der damit verbunden Kosten wieder. Aufgrund der erhaltenen Landesausgleichstockzahlung im Jahre 2017 befindet sich die Stadt Lorch in der glücklichen Lage dadurch bedingt eine hohe ordentliche Rücklage von rund 4,7 Mio. € zum 31.12.2020 zu besitzen.

Hohe Investitionen in der Vergangenheit bedingen als Folgewirkung hohe Abschreibungswerte und hohe Tilgungsleistungen in der aktuellen und zukünftigen Phase.

Ein großes Problem stellt wie in den Jahren zuvor die Liquiditätsseite dar bzw. der Ausgleich des Finanzaushaltes. Der Abbau der Liquiditätskredite schreitet voran, jedoch kann noch immer kein wirklicher Aufbau von ungebundener Liquidität in den nächsten Jahren verzeichnet werden. Das bedeutet, dass jegliche Investitionen zwangsläufig nur durch die Aufnahme von Krediten bedient werden können.

Die Erhöhung der Realsteuersätze ab dem Jahr 2021 auf die Höchstsätze des Landes Hessen, war eine mutige und alternativlose Entscheidung um der desaströsen Finanzsituation entgegen wirken zu können. Die Beibehaltung der Höchstthebesätze wird für die nächsten Jahre voraussichtlich unabdingbar sein. Aufgrund der geringen Einheitswerte der Grundstücke und Gebäude in der Stadt Lorch ist die Belastung trotz hoher Hebesätze im Verhältnis geringer als in Städten und Gemeinden in der Metropolregion Rhein/Main.

Durch das Corona-Kommunalpaket wurden am 30.06.2020 alle im Schutzhelm befindlichen hessischen Kommunen verabschiedet. Der Verbleib bei der oberen Aufsicht (Regierungspräsidium Darmstadt) erfolgt jedoch weiterhin. Die Zuständigkeit bei der oberen Aufsicht endet weiterhin erst, wenn das Rechnungsprüfungsamt drei aufeinanderfolgende Haushaltsjahre mit einem Überschuss im ordentlichen Jahresergebnis testiert.

Der Haushaltsplan 2021 konnte auch aufgrund unvorhersebarer pandemiebedingter Ertragsausfälle nicht mit einem Überschuss geplant werden. Im Ergebnis steht ein Plandefizit von -198.745 €. Dies wird durch die Inanspruchnahme der bestehenden ordentlichen Rücklagen ausgeglichen. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung kann jedoch von einer deutlich besseren Entwicklung ausgegangen werden. Die Stadt Lorch schaffte es im Abschlussjahr 2020 die Tilgung der langfristigen Investitionskredite aus eigener Kraft zu bedienen. Daher konnten die mit der Aufsicht und dem Land Hessen vereinbarten 405.000,00 € der Mittel aus der Hessenkasse für laufende Tilgungsleistungen statt im Jahr 2020 nun im Jahr 2021 erneut angesetzt und verwendet werden. Dies vereinfachte einen ausgeglichenen Finanzaushalt für 2021 darstellen zu können.

## 5.4 Risikoberichterstattung

### 5.4.1 Besondere Geschäftsrisiken

Die wesentlichsten konjunkturabhängigen Erträge werden in den u.g. Positionen abgebildet. Sie stellten allein rd. 50% der erzielten ordentlichen Erträgen dar.

	Fortge. Ansatz Rechnungsjahr	Ergebnis Rechnungsjahr	Vergleich Ansatz/Ergeb.
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.926.201,73 €	1.782.376,76 €	-143.824,97 €

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	185.664,12 €	191.078,32 €	5.414,20 €
Gewerbesteuer	699.000,00 €	642.334,18 €	-56.665,82 €
Schlüsselzuweisungen	1.827.099,00 €	1.827.099,00 €	0,00 €

Aufgrund der Strukturschwäche und der hohen Zersiedelung der Stadt Lorch, konnte nicht in dem Maße an der wirtschaftlichen Erholung teilgenommen werden, wie in anderen hessischen Kommunen. Es fehlen stabile Einnahmequellen und der hohe Anteil an nicht sozialversicherungspflichtigen Einkommen (Renten, Sozialleistungen etc.) vermindern stetig den Anteil an der Einkommensteuer. Die Ausweisung neuer Baugebiete für den Zuzug von Einwohnern aus der Metrolregion Rhein/Main können ein Ausweg sein. Durch die Preisexplosion bei Immobilien im Rheingau, stellt in Verbindung mit technischen Fortschritt/Digitalisierung und Telearbeit, die Stadt Lorch eine interessante und günstigere Wohnalternative dar. Den Bereich Digitalisierung ist die Stadt Lorch durch den Breitbandausbau bereits nachgekommen.

Aktuell stellt die mittlerweile seit Jahrzehnten! bestehende Baustelle für den Radwegeausbau auf der B42 ein wirtschaftliches Desaster dar. Lange Fahrtzeiten durch Ampelschaltungen und immer wieder monatelange Vollsperrungen der B42 mit Umleitungen über das kurvenreiche und steile Rheingaugebirge machen die Neuansiedlung von Gewerbe zunichte und bestehendes Gewerbe kann sich durch Einnahmeausfälle teilweise nicht mehr halten. Auch private Fahrten aus dem Rhein-Main-Gebiet (Tagestouristen) meiden die umständliche und je nach Jahreszeit durch Unfälle/Wildwechsel bedingte gefährliche Fahrt zur Stadt Lorch. Dies bleibt ein Risikofaktor der nächsten Jahre. Ein moderater Ansatz bei der Gewerbesteuer soll dem Rechnung tragen. Hier gilt es weiter Druck auf die Landesregierung (HessenMobil) auszuüben, um schnellstmöglichst wieder eine attraktive Verbindung zur Stadt Lorch herbeizuführen.

Mit Blick auf die Folgejahre ist eine Entwicklung im Bereich der Gemeindeanteile und der Gewerbesteuer schwierig zu prognostizieren, da die Wirtschaftsprognosen von Zuversicht zu pandemiebedingten Rückschlag schwanken. Die Corona-Pandemie wird uns wahrscheinlich nach einige Jahre begleiten, eine neue Mutation oder Ausbreitung kann relativ schnell aktuelle Wirtschaftsprognosen zunichte machen. Alleine im Jahr 2021 wurden die Prognosen mehrmals nach unten korrigiert. Fakt ist, dass die Steuerschätzung zeigt, dass die Kommunen durch die Corona-Pandemie fast drei Jahre hinter den Erwartungen aus Oktober 2019, also vor der Pandemie liegen. Gleichzeitig sind die Ausgaben durch Kostenexplosionen aufgrund von Rohstoffknappheit, steigenden Energiepreisen und personell bedingter Auslastungen in allen Unternehmensbereichen (Fachkräftemangel), weitaus schneller angestiegen. Im Jahre 2020 wurde dieses Delta durch die Kompensationszahlung von Bund und Land kompensiert. In den Jahren 2021 und 2022 muss dieses Delta von den Kommunen alleine getragen werden.

Der Haushaltsverlauf 2020 hat erneut gezeigt, dass es weiterer Ertragssteigerungen bedarf, wenn die Kosten zur Erhaltung und Schaffung der gesamten facettenreichen Infrastruktur der Stadt Lorch regelmäßig / dauerhaft gedeckt werden sollen. Die Abhängigkeit von den zuvor genannten Ertragsquellen besteht ohne jeden Zweifel und stellt insbesondere in Bezug auf die Gewerbesteuer ein hohes Risiko dar. Die Grundsteuer stellt als einzige Steuer eine festkalkulierbare dar, welche zugleich gänzlich bei der Kommune verbleibt (Erträge über dem Nivellierungshebesatz von 365% bei den Grundsteuern als Haupteinnahmequelle sind nicht umlagepflichtig).

Darüber hinaus liegen Geschäftsrisiken in übertragenen aber auch freiwilligen Aufgaben, die mit ihrem Beginn immer mit zusätzlich auszugleichenden Folgekosten verbunden sind.

In den hohen Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten stecken wesentliche künftige Haushaltsbelastungen, die zwingend auszugleichen sein werden. Wie bereits zuvor erwähnt,

sollen je nach Möglichkeit die hochverzinsten Darlehen mit entsprechend hohen Zinslasten, durch weitere Landeshilfen reduziert werden.

Bei der Beteiligung an der Verlustübernahme am Kommunalen Gebietsrechenzentrum KGRZ-Wiesbaden könnte das Risiko bestehen, dass der zurückgestellte Betrag nicht ausreicht um den künftigen Verlust abzudecken.

#### **5.4.2 Risikosicherung**

Für den Bereich des Vergabewesens gibt es eine Dienstanweisung auf Grundlage des Korruptionserlasses der Hessischen Landesregierung vom 29.06.1999.

Zur Verminderung der Zinsänderungsrisiken hat die Stadt Lorch 2007 einen Beratungsvertrag mit der MAGRAL AG zum Zinsmanagement abgeschlossen. Durch die vom Beratungsunternehmen empfohlenen risikoarmen Finanzinstrumente, die ggf. unterjährig dem Geschäftsverlauf angepasst werden, ergeben sich regelmäßig deutliche Zinsvorteile für die Stadt Lorch.

Aufgrund der damals vollständigen Rückführung der Kassenkredite im Zuge der Zuweisung aus dem Landesausgleichstock hat sich das Gesamtzinsänderungsrisiko wesentlich reduziert. Das Derivatvolumen der Zinssicherungsverträge wurde daraufhin entsprechend adjustiert. Der erneute Aufbau von Liquiditätskrediten ist unbedingt zeitnah wieder abzubauen.

Auch die neue stringente aufsichtsrechtliche Vorgabe gem. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO, einen ausgeglichenen Finanzhaushalt zu planen und echte Liquiditätskredite bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückzuführen sowie die gesetzliche geforderte Liquiditätsrücklage nach § 106 Abs. 1 HGO aufzubauen, schränkt zusätzliche Ausgabenwünsche in den nächsten Jahren ein. Bislang konnte die Stadt Lorch keinen Liquiditätspuffer aufbauen und kann in der neuen pandemiebedingten Wirtschaftskrise somit auf keine Liquiditätsrücklage zurückgreifen.

Die laufende Entwicklung des Haushaltsvollzugs wird über den Plan-Ist-Vergleich ständig überwacht. Es werden regelmäßig entsprechende Quartalsberichte in die Gremien gegeben.

Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen der Stadt Lorch. Das Produkt "newsystem ® communal" (N7) ist über Hessen hinaus bundesweit im Einsatz und entsprechend zertifiziert. Folgezertifikate werden regelmäßig erteilt.

#### **Ausfallhaftung durch Land und Bund**

Im Zusammenhang mit der Darstellung der Geschäftsrisiken und deren Absicherung ist auch die Ausfallhaftung von Land und Bund gegenüber zahlungsunfähigen Kommunen zu nennen. Diese wird insbesondere hergeleitet aus den Bestimmungen des Finanzausgleichs sowie aus der Konkursunfähigkeit der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 12 Insolvenzordnung). Außerdem ist den Kernprinzipien der Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) die Rechtsfolge zu entnehmen, dass der Staat die Funktionsfähigkeit der Gemeinden sichern und deshalb im erforderlichen Umfang auch finanziell einstehen muss.

#### **Konnexitätsprinzip**

Auch wenn die Finanzierung kommunaler Aufgaben, insbesondere die der übertragenen Aufgaben, oft nicht in voller Höhe gesichert werden kann, ist festzustellen, dass mit entsprechenden Bundes- und Landesprogrammen, wie z.B. mit dem Sonderinvestitionsprogramm (SIP), dem Kommunalen Schutzschild Hessen (KSH) und dem

Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) versucht wird, Kompensationsräume bei der Erledigung der kommunalen Aufgaben und im Hinblick auf eine bisher nicht ausreichende Konnexität zu schaffen. Dies entlastete - neben der Individualzuweisung aus dem Landesausgleichsstock i.H.v. 8.550.000 € - in den letzten Jahren auch die Stadt Lorch deutlich und weitaus überdurchschnittlicher als bei anderen hessischen Kommunen. Die Entschuldungshilfen der Jahre 2013 bis 2019 durch den Kommunalen Schutzhirm und den Landesausgleichsstockzahlungen belaufen sich auf rd. 16.176.000 € (dies entspricht rund 4.185 € pro Einwohner).

Die bisherige überdurchschnittliche Entlastung der Stadt Lorch insbesondere im Rahmen des Landesausgleichsstock ist als Bereinigung der Altlasten anzusehen und nicht eine auf Dauer in die Zukunft gerichtete Subventionierung der künftigen Haushalte.

Mit der HESSENKASSE (HK) entwickelte das Land ein weiteres Instrument zur Unterstützung beim Abbau der verbleibenden Kassenkredite / Altdefizite oder der Förderung von Investitionsvorhaben, sollten zu einem bestimmten Zeitpunkt des Jahres 2018 keine Kassenkredite mehr bestehen.

Zum 20.08.2018 konnte die Kassenkreditfreiheit nachgewiesen werden, sodass der Stadt Lorch mit Festsetzungsbescheid zum 11.10.2018 eine Investitionszuweisung i.H.v. 903.807 € gewährt wurde. Dies entspricht förderfähigen Maßnahmen i.H.v. 1.004.230 €, die beginnend mit dem Jahr 2019 teilweise schon zur Anmeldung und Umsetzung gelangt sind. Diesen Investitionszuschuss hat die Stadt Lorch nur dadurch erhalten, dass das Land Hessen sämtliche Kassenkredite durch die Landesausgleichsstockzahlung zuvor abgelöst hat. Ansonsten wäre die Stadt Lorch im Entschuldungsteil der HESSENKASSE gelandet und wäre mit zusätzlichen hohen Tilgungsbeiträgen auf Jahrzehnte konfrontiert gewesen.

Mit dem Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz hat das Land das Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ eingerichtet. Es soll Hilfen zur Beseitigung der direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise finanzieren und weitere Schäden verhindern. Die Hessische Landesregierung und die Kommunalen Spitzenverbände hatten sich 2020 über die Verteilung der für die Kommunen vorgesehenen Mittel aus dem Sondervermögen Hessens gute Zukunft sichern verständigt. Daraus sind Hilfen des Landes von 2,5 Milliarden Euro für die Kommunen in Hessen zur Bewältigung der Corona-Krise vorgesehen. Durch weitere Vereinbarungen erhöht sich das Volumen des Kommunalpakts auf mehr als 3 Milliarden Euro. Durch die Stabilisierung des Kommunalen Finanzausgleichs und den bereits geleisteten Kompensationszahlungen aufgrund von Gewerbesteuerausfällen konnte der Worst-Case-Fall einer erneuten kommunalen Schuldenkrise zumindest im Jahr 2020 vermieden werden. Inwieweit durch die neue Bundesregierung weitere kommunale Entlastungen beschlossen werden, bleibt abzuwarten.

Lorch, 10.01.2022

  
Dienstsiegel  
Stadt Lorch  
Der Magistrat  
  
Ivo Ressler  
Bürgermeister

Stadt Lorch  
Der Magistrat  
  
Rike Koch  
Erste Stadträtin